

GOLDMAN SACHS BANK EUROPE SE

Frankfurt am Main, Deutschland

(die "Emittentin")

Basisprospekt

für Wertpapiere

(begeben als Zertifikate oder Anleihen, Series B-1a (Coupon))

Das Datum dieses Basisprospekts ist der 16. November 2023

Kein Verkauf an Personen aus den Vereinigten Staaten. Die Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert und die Wertpapiere dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn im Rahmen von bestimmten Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen unter dem Securities Act ausgenommen sind.

Dieser Basisprospekt stellt kein Angebot dar, Wertpapiere der Emittentin zu zeichnen oder zu erwerben. Er ist auch keine Aufforderung, ein solches Angebot abzugeben. Weder dieser Basisprospekt noch irgendeine sonstige Information, die im Zusammenhang mit Wertpapieren der Emittentin erteilt wird, darf als Empfehlung der Emittentin angesehen werden, die betreffenden Wertpapiere zu zeichnen oder zu erwerben.

Niemand ist von der Emittentin autorisiert worden, in Bezug auf die Emittentin Informationen zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die über die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen hinausgehen oder von ihnen abweichen. Werden derartige Informationen erteilt, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Emittentin autorisiert sind.

Dieser Basisprospekt darf nur für die Zwecke verwendet werden, für die er erstellt wurde. Dieser Basisprospekt darf nicht für die Zwecke eines Angebots von Wertpapieren der Emittentin in einem Hoheitsgebiet, in dem ein solches Angebot unzulässig ist, oder an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot unzulässig ist, verwendet werden. Jeder, in dessen Besitz dieser Basisprospekt gelangt, hat sich selbst über alle anwendbaren rechtlichen Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung dieses Basisprospekts zu informieren und diese zu beachten.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt für die Zwecke einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren der Emittentin nutzen, wenn die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen einer Verwendung des Basisprospekts zugestimmt hat. Jede solche Nutzung durch einen Finanzintermediär muss in Übereinstimmung mit den Bedingungen stehen, an die die Zustimmung der Emittentin gebunden ist.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....	8
1. Gegenstand dieses Basisprospekts	8
2. Angaben zur Emittentin.....	8
3. Finanzintermediäre	8
4. Informationen zu den angebotenen Wertpapieren.....	9
5. Zulassung zum Handel.....	9
6. Öffentliches Angebot von Wertpapieren im Rahmen des Angebotsprogramms.....	9
7. Gründe für das Angebotsprogramm	9
8. Verwendung des Basisprospekts in der Schweiz	10
II. RISIKOFAKTOREN.....	11
1. Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin	11
2. Risikofaktoren im Hinblick auf die Produktstrukturen der Wertpapiere.....	12
2.1. <i>Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Step Up & Step Down Wertpapieren</i>	12
2.2. <i>Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Festverzinsliche Wertpapiere</i> ...	13
2.3. <i>Produkt Nr. 3. Risikofaktoren im Hinblick auf Variabel Verzinsliche Wertpapiere</i>	13
2.4. <i>Produkt Nr. 4. Risikofaktoren im Hinblick auf Floored Floater Wertpapiere</i>	15
2.5. <i>Produkt Nr. 5. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Floored Floater Wertpapiere</i>	16
2.6. <i>Produkt Nr. 6. Risikofaktoren im Hinblick auf Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Zielzins (TARN Wertpapiere)</i>	17
2.7. <i>Produkt Nr. 7. Risikofaktoren im Hinblick auf Flex Wertpapiere</i>	19
2.8. <i>Produkt Nr. 8. Risikofaktoren im Hinblick auf Digital Verzinsliche Wertpapiere</i>	21
2.9. <i>Produkt Nr. 9. Risikofaktoren im Hinblick auf Fest zu Variabel Verzinsliche Wertpapiere</i>	22
2.10. <i>Produkt Nr. 10. Risikofaktoren im Hinblick auf Fest zu Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Floor</i>	23
2.11. <i>Produkt Nr. 11. Risikofaktoren im Hinblick auf Fest zu Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Cap und Floor</i>	25
3. Risikofaktoren im Hinblick auf Referenzzinssätze, Indizes, und Inflationsindizes	26

3.1.	<i>Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertentwicklung von Referenzzinssätzen</i>	26
3.2.	<i>Risiko aufgrund der Regulierung und Reform von Referenzwerten</i>	27
3.3.	<i>Risiken im Hinblick auf Indizes</i>	29
3.4.	<i>Risikofaktoren im Hinblick auf Inflationsindizes</i>	30
3.5.	<i>Besondere Risiken in Bezug auf die Secured Overnight Financing Rate, wie SOFR, SONIA oder €STR</i>	32
4.	Risikofaktoren, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben	33
4.1.	<i>Risiken in Verbindung mit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere</i>	33
4.2.	<i>Risiken in Verbindung mit der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere</i>	34
4.3.	<i>Risiken in Verbindung mit der Kündigung der Wertpapiere im Rahmen der Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen</i>	35
5.	Risikofaktoren im Hinblick auf die Investition in die Wertpapiere	36
5.1.	<i>Wechselkursrisiko im Fall einer Tilgung der Wertpapiere in einer anderen Währung als der Währung des Kontos des Wertpapierinhabers</i>	36
5.2.	<i>Risiko in Bezug auf die Liquidität der Wertpapiere</i>	36
5.3.	<i>Risiko in Bezug auf die Preisbildung der Wertpapiere</i>	37
5.4.	<i>Risiken im Hinblick auf die Inflation</i>	39
5.5.	<i>Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, die über CREST abgewickelt werden</i>	39
6.	Risikofaktoren im Hinblick auf die Besteuerung und Regulierung der Wertpapiere	41
6.1.	<i>Risiken im Hinblick auf Änderungen im Steuerrecht</i>	42
6.2.	<i>Risiken im Hinblick auf einen potentiellen Ausfall der The Goldman Sachs Group, Inc., der Emittentin oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens und Auswirkungen gemäß den U.S. Abwicklungsbestimmungen (U.S. Special Resolution Regimes)</i>	42
7.	Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern	44
7.1.	<i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise</i>	44
7.2.	<i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen</i>	44
7.3.	<i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs Bank Europe SE</i>	45
7.4.	<i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission</i>	46
7.5.	<i>Interessen an der Emission beteiligter Dritter</i>	46
III. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN		48

1. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren.....	48
1.1 Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind	48
1.2 Beschreibung der Wertpapiere	48
1.3 Anwendbares Recht.....	49
1.4 Währung der Wertpapiere	49
1.5 Clearingsysteme und Form und Lieferung	49
1.6 Beschreibung der auf die Wertpapiere bezogenen Rechte	54
1.7 Angaben zu dem Referenzzinssatz, dem Index bzw. dem Inflationsindex	55
1.8 Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere.....	55
1.9 Beschlüsse hinsichtlich der Emission der Wertpapiere	55
1.10 Gründe für das Angebot und Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere	55
1.11 Bedingungen des Angebots und Emissionstag der Wertpapiere.....	56
1.12 Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen.....	56
1.13 Börsennotierung und Börsenhandel	56
1.14 Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen.....	57
1.15 Renditeerwartungen.....	57
1.16 Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	57
2. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	58
2.1 Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Step up & Step Down Wertpapieren.....	58
2.2 Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Festverzinslichen Wertpapieren.....	58
2.3 Produkt Nr. 3. Beschreibung der Funktionsweise von Variabel Verzinslichen Wertpapieren.....	58
2.4 Produkt Nr. 4. Beschreibung der Funktionsweise von Floored Floater Wertpapieren.....	59
2.5 Produkt Nr. 5. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Floored Floater Wertpapiere.....	59
2.6 Produkt Nr. 6. Beschreibung der Funktionsweise von Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Zielzins (TARN Wertpapiere)	60
2.7 Produkt Nr. 7. Beschreibung der Funktionsweise von Flex Wertpapieren.....	61
2.8 Produkt Nr. 8. Beschreibung der Funktionsweise von Digital Verzinslichen Wertpapieren.....	62

2.9	<i>Produkt Nr. 9. Beschreibung der Funktionsweise von Fest zu Variabel Verzinlichen Wertpapieren</i>	63
2.10	<i>Produkt Nr. 10. Beschreibung der Funktionsweise von Fest zu Variabel Verzinlichen Wertpapieren mit Floor</i>	63
2.11	<i>Produkt Nr. 11. Beschreibung der Funktionsweise von Fest zu Variabel Verzinlichen Wertpapieren mit Cap und Floor</i>	64
IV.	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	65
	Einführung	65
	§ 1 (Wertpapierrecht, Status, Definitionen).....	67
	§ 2 (Abwicklung).....	70
	§ 3 (Verzinsung).....	78
	§ 4 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin; Anpassungs- und Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses)	107
	§ 5 (Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber).....	111
	§ 6 (Stellen).....	114
	§ 7 (Ersetzung der Emittentin).....	115
	§ 8 (Aufstockungen von Wertpapieren, Rückkauf von Wertpapieren, Entwertung).....	116
	§ 9 (Bekanntmachungen)	117
	§ 10 (Berichtigungen)	119
	§ 11 (Maßgebliches Recht, Gerichtsstand).....	123
	§ 12 (Salvatorische Klausel).....	124
	§ 13 (Verjährung)	124
	Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Indexbezogene Bestimmungen	126
V.	MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN	145
	<i>Teil A – Produktspezifische Bestimmungen</i>	145
	<i>Produkt Nr. 1. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Step up & Step Down Wertpapieren</i>	145
	<i>Produkt Nr. 2. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf festverzinsliche Wertpapiere</i>	145
	<i>Produkt Nr. 3. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Variabel Verzinliche Wertpapiere</i>	146
	<i>Produkt Nr. 4. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Floored Floater Wertpapiere</i>	146
	<i>Produkt Nr. 5. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Floored Floater Wertpapiere</i>	147

<i>Produkt Nr. 6 Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Zielzins (TARN Wertpapiere)</i>	147
<i>Produkt Nr. 7. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Flex Wertpapiere</i> ...	148
<i>Produkt Nr. 8. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Digital Verzinsliche Wertpapiere</i>	149
<i>Produkt Nr. 9. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren</i>	149
<i>Produkt Nr. 10. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Floor</i>	149
<i>Produkt Nr. 11. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Cap und Floor</i>	150
<i>Teil B - Allgemeine Bestimmungen</i>	150
VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	161
VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	162
VIII. BESTEUERUNG	172
IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	177
X. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	183
1. Verantwortliche Personen für die Informationen in diesem Basisprospekt	183
2. Informationen von Seiten Dritter	183
3. Billigung durch die zuständige Behörde	183
4. Bereithaltung des Basisprospekts	183
5. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts	184
6. Durch Verweis einbezogene Angaben	185

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Die nachfolgenden Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms gemäß Artikel 25 Abs. 2 lit. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (in der jeweils gültigen Fassung, die "**Delegierte Verordnung**") dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus der Zusammenschau (i) dieses Basisprospekts sowie etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt und (ii) den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten endgültigen Bedingungen des Angebots (die "**Endgültigen Bedingungen**") zusammen mit der Zusammenfassung für die einzelne Emission (die "**Emissionsspezifische Zusammenfassung**").

1. Gegenstand dieses Basisprospekts

Dieser Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) 16. November 2023 (der "**Basisprospekt**") wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in der jeweils gültigen Fassung (die "**Prospektverordnung**") in Verbindung mit Artikel 15 und den Anhängen 14, 21 und 22 der Delegierten Verordnung erstellt.

Die Informationen in dem Basisprospekt werden durch zukünftige Nachträge unter den Voraussetzungen des Artikels 23 der Prospektverordnung ergänzt, berichtigt oder präzisiert werden. Daher sollte ein Anleger bei seinem Investment in die Wertpapiere etwaige Nachträge, die auf den Webseiten www.gs.de/de bzw. www.gsmarkets.at/de in der Rubrik "Info", "Dokumente" und "Basisprospekt" veröffentlicht werden, berücksichtigen. Werden die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere öffentlich angeboten, so haben Anleger, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung eines Nachtrags, mit dem die Informationen in diesem Basisprospekt nachgetragen werden, zugesagt haben, das Recht ihre Zusagen gemäß Artikel 23 (2) der Prospektverordnung nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen. Werden die Wertpapiere über einen Finanzintermediär erworben oder gezeichnet, wird dieser den Anlegern behilflich sein, ihr Widerrufsrecht auszuüben.

2. Angaben zur Emittentin

Die Emittentin ist eine europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, kurz SE) nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Hauptsitz ist in Frankfurt am Main, Deutschland.

3. Finanzintermediäre

Wenn und soweit dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zum Ausdruck kommt und vorausgesetzt, dass der Basisprospekt gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung noch gültig ist, kann die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts und der anwendbaren Endgültigen Bedingungen für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre in Bezug auf den/die Angebotsstaat(en) während der/den vorgesehenen Angebotsperiode(n) zustimmen, während der/deren ein späterer Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Wertpapiere erfolgen kann.

4. Informationen zu den angebotenen Wertpapieren

Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere werden in Form von Zertifikaten oder Anleihen ausgegeben. Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass sie zu ihrem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder mit einem Abschlag oder Aufschlag auf ihren Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag begeben werden, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben. Der Tilgungsbetrag der Wertpapiere wird nicht unter Bezugnahme auf einen Basiswert bestimmt.

Neben dem Tilgungsbetrag sehen die Wertpapiere eine Verzinsung vor und können mit fester Verzinsung, Stufenverzinsung, einer variablen Verzinsung, einer festen zu variablen Verzinsung oder einer digitalen Verzinsung begeben werden. Die Verzinsung kann an einen Referenzzinssatz, einen Inflationsindex gekoppelt sein oder auf Grundlage eines Index festgelegt werden.

5. Zulassung zum Handel

Die Emittentin kann die Wertpapiere an einer oder mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder geregelten oder unregulierten Märkten, z.B. an der Frankfurter Wertpapierbörse, der Börse Stuttgart oder der Luxemburger Wertpapierbörse, einführen oder zulassen. Die Emittentin kann auch Wertpapiere ausgeben, die nicht zum Handel zugelassen oder an keinem Markt notiert sind.

6. Öffentliches Angebot von Wertpapieren im Rahmen des Angebotsprogramms

Die Emittentin beabsichtigt, die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere während der in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Angebotsfrist öffentlich anzubieten. **Die Gültigkeit dieses Basisprospekts endet 12 Monate nach der Billigung dieses Basisprospekts (20. November 2024). Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.**

Nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts kann das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte bis zum Ende der jeweiligen Angebotsfrist fortgesetzt werden, sofern der nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. In diesem Fall sind die vorliegenden Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten nachfolgenden Basisprospekt zu lesen.

7. Gründe für das Angebotsprogramm

Die Erlöse aus den Wertpapieren werden zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet (die Emittentin ist in jedem Fall in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei).

8. Verwendung des Basisprospekts in der Schweiz

Der Basisprospekt kann (i) in der Schweiz bei der Prüfstelle SIX Exchange Regulation Ltd. oder einer anderen von der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten Prüfstelle, als ausländischer Prospekt, der gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsgesetz**"; "**FIDLEG**") auch als in der Schweiz genehmigt gilt, zur Aufnahme auf die Liste der genehmigten Basisprospekte nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet, (ii) bei dieser Prüfstelle hinterlegt und (iii) gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht sein.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 lit. b FIDLEG stimmt die Emittentin der Nutzung des Basisprospekts und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für öffentliche Angebote der Wertpapiere auf Basis und gemäß dem Basisprospekt und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen durch die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter "Zustimmung zur Nutzung des Prospekts" angegebenen Finanzintermediären in dem Umfang und zu den Bedingungen, wie gegebenenfalls in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, zu.

Die Wertpapiere sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG"). Die Wertpapiere unterstehen weder einer Pflicht zur Genehmigung noch einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und Anleger genießen somit nicht den besonderen Anlegerschutz des KAG. Anleger sollten beachten, dass sie dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt sind.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf von Wertpapieren der Emittentin ist mit Risiken verbunden.

Potenzielle Käufer von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollten die in diesem Basisprospekt dargestellten wesentlichen spezifischen Risiken in Bezug auf die Wertpapiere und die Emittentin vor einem Investment in die Wertpapiere sorgfältig und unter Berücksichtigung aller anderen Informationen, die in diesem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und allen relevanten Nachträgen enthalten sind, abwägen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Ein Anleger in die Wertpapiere sollte beachten, dass er sein Investment ganz oder teilweise verlieren kann und sollte sich in diesem Zusammenhang bewusst sein, dass die Beträge, die ihm aus den oder aufgrund der Wertpapiere von der Emittentin (z.B. als Zins- und Tilgungsleistungen) oder von dritter Seite (z.B. als Kaufpreis bei Veräußerung) zufließen, geringer sein können als seine Erwerbs- und Erwerbsfolgekosten. Erwerbskosten umfassen (i) den auf die Wertpapiere einzuzahlenden Kapitalbetrag oder den Kaufpreis für die Wertpapiere; sowie (ii) sonstige Kosten, die beim Kauf der Wertpapiere anfallen (z.B. Gebühren für Finanzintermediäre). Erwerbsfolgekosten fallen alleine aufgrund des Haltens der Wertpapiere an (z.B. laufende Depotgebühren). Dadurch kann einem Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust entstehen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Bei mehreren Risiken in einer Kategorie oder Unterkategorie werden die wesentlichsten Risiken einer Kategorie bzw. Unterkategorie dabei zuerst aufgeführt. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken erfolgte durch die Emittentin dabei auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen am Datum dieses Basisprospekts. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Wertpapiere wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die Wertpapiere oder die Begrenzung von Erträgen unter den Wertpapieren beschrieben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängen auch von dem jeweiligen Basiswert (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen), den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf die betreffenden Wertpapieren festgelegten Parametern und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab.

1. Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin

Die Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin, die auf den PDF-Seiten 3 bis 42 des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") gebilligten Registrierungsformulars der Emittentin vom 20. Juli 2023 (das "GSBE Registrierungsformular") enthalten sind, werden hiermit per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

2. Risikofaktoren im Hinblick auf die Produktstrukturen der Wertpapiere

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf das Zahlungsprofil der jeweiligen Produktstruktur ergeben. Die Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil ergeben, werden getrennt für jede Produktstruktur beschrieben. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

2.1. Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Step Up & Step Down Wertpapieren

Verlustrisiken bei Step Up & Step Down Wertpapieren

Bei Step Up & Step Down Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag zuzüglich Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Step Up & Step Down Wertpapieren während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag veräußern zu können.

Zinsänderungsrisiko

Die Wertpapiere sehen während ihrer Laufzeit eine feste Verzinsung für die jeweilige feste Zinsperiode vor, die jeweils bei Emission festgelegt werden. Für einzelne Zinsperioden kann ggf. keine Verzinsung erfolgen, sofern dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei Step Up & Step Down Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche Kündigung der Emittentin an den vorgesehenen Wahlrückzahlungstagen beendet werden kann. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer ordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

2.2. Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Festverzinsliche Wertpapiere

Verlustrisiken bei Festverzinslichen Wertpapieren

Bei festverzinslichen Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag zuzüglich Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Festverzinsliche Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag veräußern zu können.

Zinsänderungsrisiko

Die Wertpapiere sehen während ihrer Laufzeit eine feste Verzinsung vor, die bei Emission festgelegt wird. Der Wertpapierinhaber partizipiert daher nicht an einem allgemein steigenden Marktzinnsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinnsniveau besteht bei Festverzinslichen Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche Kündigung der Emittentin an den vorgesehenen Wahrückzahlungstagen beendet werden kann. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer ordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

2.3. Produkt Nr. 3. Risikofaktoren im Hinblick auf Variabel Verzinsliche Wertpapiere

Verlustrisiken bei Variabel Verzinslichen Wertpapieren

Bei Variabel Verzinslichen Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag zuzüglich etwaiger Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Variabel Verzinsliche Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der

unterhalb des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag veräußern zu können.

Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Wertpapiere

(a) Risiko ungewisser Zinserträge

Die Höhe der Verzinsung während der Zinsperioden, die eine variable Verzinsung vorsehen, ist von dem maßgeblichen Variablen Zinssatz abhängig, welcher für jede Zinsperiode neu bestimmt wird. Der Variable Zinssatz kann auf Basis eines Referenzzinssatzes (z.B. der EURIBOR), eines Inflationsindex (z.B. der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI)) oder der Differenz von zwei Referenzzinssätzen (z.B. zweier Swapsätze, jeweils gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Marge bzw. eines Zinsfaktors) bestimmt werden. Sofern der Variable Zinssatz der Differenz von zwei Referenzzinssätzen entspricht, ist zu beachten, dass der Zinssatz umso geringer ist, je stärker sich die Differenz zwischen den beiden Referenzzinssätzen verringert. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich (i) – im Fall, dass der Variable Zinssatz von der Differenz aus einem längerfristigen abzüglich einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist - eine flachere bzw. inverse Zinskurve oder (ii) – im Fall, dass der Variable Zinssatz von der Differenz aus einem kürzerfristigen abzüglich einem längerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist - eine steilere Zinskurve ausbildet.

Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Referenzzinssatzes bzw. des Inflationsindex bzw. der Referenzzinssätze, kann der für die Berechnung des Zinsbetrags maßgebliche Zinssatz auch null betragen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Wertpapiere eine Mindestverzinsung vorsehen, sofern der Mindestzinssatz null beträgt. Der Wertpapierinhaber ist somit dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

(b) Risiken im Hinblick auf die Höchstverzinsung

Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für eine oder mehrere Zinsperioden einen Höchstzinssatz vorsehen, ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber ab einer bestimmten Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. des Inflationsindex bzw. der Referenzzinssätze in der entsprechenden Zinsperiode nicht mehr von der weiteren Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. des Inflationsindex bzw. der Referenzzinssätze profitiert.

Rendite- und Wiedieranlagerisiko bei ordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche Kündigung der Emittentin an den vorgesehenen Wahrückzahlungstagen beendet werden kann. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiedieranlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer ordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

2.4. Produkt Nr. 4. Risikofaktoren im Hinblick auf Floored Floater Wertpapiere

Verlustrisiken bei Floored Floater Wertpapieren

Bei Floored Floater Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag zuzüglich etwaiger Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Floored Floater Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag veräußern zu können.

Risiko ungewisser Zinserträge

Die Höhe der Verzinsung während der Zinsperioden ist von dem maßgeblichen Variablen Zinssatz abhängig, welcher für jede Zinsperiode neu bestimmt wird. Der Variable Zinssatz kann auf Basis eines Referenzzinssatzes (z.B. der EURIBOR), eines Inflationsindex (z.B. der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI)) oder der Differenz von zwei Referenzzinssätzen (z.B. zweier Swapsätze, jeweils gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Marge bzw. eines Zinsfaktors) bestimmt werden. Sofern der Variable Zinssatz der Differenz von zwei Referenzzinssätzen entspricht, ist zu beachten, dass der Zinssatz umso geringer ist, je stärker sich die Differenz zwischen den beiden Referenzzinssätzen verringert. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich (i) – im Fall, dass der Variable Zinssatz von der Differenz aus einem längerfristigen abzüglich einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist - eine flachere bzw. inverse Zinskurve oder (ii) – im Fall, dass der Variable Zinssatz von der Differenz aus einem kürzerfristigen abzüglich einem längerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist - eine steilere Zinskurve ausbildet.

Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Referenzzinssatzes bzw. des Inflationsindex bzw. der Referenzzinssätze, kann der für die Berechnung des Zinsbetrags maßgebliche Zinssatz auch null betragen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Wertpapiere eine Mindestverzinsung vorsehen, sofern der Mindestzinssatz null beträgt. Der Wertpapierinhaber ist somit dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche Kündigung der Emittentin an den vorgesehenen Wahrrückzahlungstagen beendet werden kann. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer ordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

2.5. Produkt Nr. 5. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Floored Floater Wertpapiere

Verlustrisiken bei Capped Floored Floater Wertpapieren

Bei Capped Floored Floater Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag zuzüglich etwaiger Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Capped Floored Floater Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag veräußern zu können.

Risiko ungewisser Zinserträge

Die Höhe der Verzinsung während der Zinsperioden ist von dem maßgeblichen Variablen Zinssatz abhängig, welcher für jede Zinsperiode neu bestimmt wird. Der Variable Zinssatz kann auf Basis eines Referenzzinssatzes (z.B. der EURIBOR), eines Inflationsindex (z.B. der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI)) oder der Differenz von zwei Referenzzinssätzen (z.B. zweier Swapsätze, jeweils gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Marge bzw. eines Zinsfaktors) bestimmt werden. Sofern der Variable Zinssatz der Differenz von zwei Referenzzinssätzen entspricht, ist zu beachten, dass der Zinssatz umso geringer ist, je stärker sich die Differenz zwischen den beiden Referenzzinssätzen verringert. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich (i) – im Fall, dass der Variable Zinssatz von der Differenz aus einem längerfristigen abzüglich einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist - eine flachere bzw. inverse Zinskurve oder (ii) – im Fall, dass der Variable Zinssatz von der Differenz aus einem kürzerfristigen abzüglich einem längerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist - eine steilere Zinskurve ausbildet.

Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Referenzzinssatzes bzw. des Inflationsindex bzw. der Referenzzinssätze, kann der für die Berechnung des Zinsbetrags maßgebliche Zinssatz auch null betragen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Wertpapiere eine Mindestverzinsung vorsehen, sofern der Mindestzinssatz null beträgt. Der Wertpapierinhaber ist somit dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

Risiken im Hinblick auf die Höchstverzinsung

Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für eine oder mehrere Zinsperioden einen Höchstzinssatz vorsehen, ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber ab einer bestimmten Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. des Inflationsindex bzw. der Referenzzinssätze in der entsprechenden Zinsperiode nicht mehr von der weiteren Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. des Inflationsindex bzw. der Referenzzinssätze profitiert.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche Kündigung der Emittentin an den vorgesehenen Wahrückzahlungstagen beendet werden kann. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer ordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

2.6. Produkt Nr. 6. Risikofaktoren im Hinblick auf Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Zielzins (TARN Wertpapiere)Verlustrisiken bei Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Zielzins

Bei Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Zielzins entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag zuzüglich etwaiger Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können variabel verzinsliche Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag veräußern zu können.

Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Wertpapiere*(a) Risiken im Hinblick auf den Zielzins*

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere vor, wenn während der Laufzeit ein Zielzins-Ereignis eintritt, d.h. wenn die Summe bestimmter Zinssätze einen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Zielzins erreicht bzw. überschreitet. Da der Eintritt eines Zielzins-Ereignisses von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzzinssatzes bzw. der zugrundeliegenden Referenzzinssätze abhängt, besteht eine Unsicherheit, ob und wann es zum Eintritt eines Zielzins-Ereignisses und entsprechend zu einer vorzeitigen automatischen Rückzahlung der Wertpapiere kommt. Im Fall einer vorzeitigen automatischen Rückzahlung der Wertpapiere endet auch die Verzinsung der Wertpapiere mit dem Tag der automatischen Rückzahlung, d.h. Wertpapierinhabern steht im Fall der vorzeitigen automatischen Rückzahlung keine weiteren Ertragsmöglichkeiten unter den Wertpapieren zu. Zudem ist im Fall einer vorzeitigen automatischen Rückzahlung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall der vorzeitigen automatischen Rückzahlung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu

ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

(b) Zinsänderungsrisiko

Sofern die Wertpapiere für eine oder mehrere Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen, ist zu beachten, dass der maßgebliche feste Zinssatz bei Emission festgelegt wird. Der Wertpapierinhaber partizipiert daher nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

(c) Risiko ungewisser Zinserträge

Die Höhe der Verzinsung während der Zinsperioden, die eine variable Verzinsung vorsehen, ist von dem maßgeblichen Variablen Zinssatz abhängig, welcher für jede Zinsperiode neu bestimmt wird. Der Variable Zinssatz kann auf Basis eines Referenzzinssatzes (z.B. der EURIBOR), eines Inflationsindex (z.B. der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI)) oder der Differenz von zwei Referenzzinssätzen (z.B. zweier Swapsätze, jeweils gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Marge bzw. eines Zinsfaktors) bestimmt werden. Sofern der Variable Zinssatz der Differenz von zwei Referenzzinssätzen entspricht, ist zu beachten, dass der Zinssatz umso geringer ist, je stärker sich die Differenz zwischen den beiden Referenzzinssätzen verringert. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich (i) – im Fall, dass der Variable Zinssatz von der Differenz aus einem längerfristigen abzüglich einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist - eine flachere bzw. inverse Zinskurve oder (ii) – im Fall, dass der Variable Zinssatz von der Differenz aus einem kürzerfristigen abzüglich einem längerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist - eine steilere Zinskurve ausbildet.

Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Referenzzinssatzes bzw. des Inflationsindex bzw. der Referenzzinssätze, kann der für die Berechnung des Zinsbetrags maßgebliche Zinssatz auch null betragen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Wertpapiere eine Mindestverzinsung vorsehen, sofern der Mindestzinssatz null beträgt. Der Wertpapierinhaber ist somit dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

(d) Risiken im Hinblick auf die Höchstverzinsung

Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für eine oder mehrere Zinsperioden einen Höchstzinssatz vorsehen, ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber ab einer bestimmten Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. des Inflationsindex bzw. der Referenzzinssätze in der entsprechenden Zinsperiode nicht mehr von der weiteren Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. des Inflationsindex bzw. der Referenzzinssätze profitiert.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche Kündigung der Emittentin an den vorgesehenen Wahrrückzahlungstagen beendet werden kann. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer ordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

2.7. Produkt Nr. 7. Risikofaktoren im Hinblick auf Flex Wertpapiere

Verlustrisiken bei Flex Wertpapieren

Bei Flex Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Ausstehenden Nominalbetrag bzw. Ausstehenden Berechnungsbetrag. Daneben erhält der Wertpapierinhaber an dem bzw. den Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag(en) jeweils einen Teilnominalbetrag bzw. Teilberechnungsbetrag. Der am Fälligkeitstag Ausstehende Nominalbetrag bzw. Ausstehende Berechnungsbetrag und der am Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag zu zahlende Teilnominalbetrag bzw. Teilberechnungsbetrag bzw. die an den Teilrückzahlungs-Fälligkeitstagen zu zahlenden Teilnominalbeträge bzw. Teilberechnungsbeträge entsprechen in der Summe dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag zuzüglich etwaiger Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags bzw. unterhalb des Ausstehenden Nominalbetrags bzw. Ausstehenden Berechnungsbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. zum Ausstehenden Nominalbetrag bzw. zum Ausstehenden Berechnungsbetrag veräußern zu können.

Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Wertpapiere

(a) Risiko einer geringeren Verzinsung aufgrund von Teilrückzahlungen

Die Flex Wertpapiere sehen während ihrer Laufzeit eine oder mehrere Teilrückzahlungen vor. Ist eine Teilrückzahlung in Bezug auf die Wertpapiere erfolgt, reduziert sich der Ausstehende Nominalbetrag bzw. Ausstehende Berechnungsbetrag der Wertpapiere, d.h. der zum jeweiligen Zeitpunkt noch nicht zurückgezahlte Teil des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags. Nach einer Teilrückzahlung wird der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinsbetrag auf Basis des am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode Ausstehenden Nominalbetrags bzw. Ausstehenden Berechnungsbetrags der Wertpapiere berechnet. Insofern reduziert sich nach einer Teilrückzahlung bei einem gleichbleibenden Zinssatz der an die Wertpapierinhaber zahlbare Zinsbetrag je Wertpapier. Aufgrund der Reduzierung des Ausstehenden Nominalbetrags bzw. Ausstehenden Berechnungsbetrags kann selbst bei einem ansteigenden Zinssatz der für eine Zinsperiode nach einer Teilrückzahlung an die Anleger zahlbare Zinsbetrag je Wertpapier niedriger ausfallen als der Zinsbetrag für die vorangegangene Zinsperiode.

(b) Zinsänderungsrisiko

Sofern die Wertpapiere für eine oder mehrere Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen, ist zu beachten, dass der maßgebliche feste Zinssatz bei Emission festgelegt wird. Der

Wertpapierinhaber partizipiert daher nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

(c) Risiko ungewisser Zinserträge

Die Höhe der Verzinsung während der Zinsperioden, die eine variable Verzinsung vorsehen, ist von dem maßgeblichen Variablen Zinssatz abhängig, welcher für jede Zinsperiode neu bestimmt wird. Der Variable Zinssatz kann auf Basis eines Referenzzinssatzes (z.B. der EURIBOR), eines Inflationsindex (z.B. der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI)) oder der Differenz von zwei Referenzzinssätzen (z.B. zweier Swapsätze, jeweils gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Marge bzw. eines Zinsfaktors) bestimmt werden. Sofern der Variable Zinssatz der Differenz von zwei Referenzzinssätzen entspricht, ist zu beachten, dass der Zinssatz umso geringer ist, je stärker sich die Differenz zwischen den beiden Referenzzinssätzen verringert. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich (i) – im Fall, dass der Variable Zinssatz von der Differenz aus einem längerfristigen abzüglich einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist - eine flachere bzw. inverse Zinskurve oder (ii) – im Fall, dass der Variable Zinssatz von der Differenz aus einem kürzerfristigen abzüglich einem längerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist - eine steilere Zinskurve ausbildet.

Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Referenzzinssatzes bzw. der Referenzzinssätze, kann der für die Berechnung des Zinsbetrags maßgebliche Zinssatz auch null betragen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Wertpapiere eine Mindestverzinsung vorsehen, sofern der Mindestzinssatz null beträgt. Der Wertpapierinhaber ist somit dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

(d) Risiken im Hinblick auf die Höchstverzinsung

Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für eine oder mehrere Zinsperioden einen Höchstzinssatz vorsehen, ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber ab einer bestimmten Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. des Inflationsindex bzw. der Referenzzinssätze in der entsprechenden Zinsperiode nicht mehr von der weiteren Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. des Inflationsindex bzw. der Referenzzinssätze profitiert.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche Kündigung der Emittentin an den vorgesehenen Wahrrückzahlungstagen beendet werden kann. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer ordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

2.8. Produkt Nr. 8. Risikofaktoren im Hinblick auf Digital Verzinsliche Wertpapiere

Verlustrisiken bei Digital Verzinslichen Wertpapieren

Bei Digital Verzinslichen Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag zuzüglich Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Digital Verzinsliche Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag veräußern zu können.

Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Wertpapiere

a) Zinsänderungsrisiko

Sofern die Wertpapiere während ihrer Laufzeit anfänglich, das heißt während eines etwaigen Festzinszeitraumes, einen Festzinssatz vorsehen, der bei Emission festgelegt wird, partizipiert der Wertpapierinhaber nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei Digital Verzinslichen Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während des Festzinszeitraumes verringert.

Während der anderen bzw. nachfolgenden Zinsperioden (das heißt während des Digital Verzinslichen Zeitraums), sehen die Wertpapiere eine feste Verzinsung für die jeweilige feste Zinsperiode vor, die jeweils bei Emission festgelegt wird und die abhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes bzw. der Referenzzinssätze bzw. des Inflationsindex bzw. des Index entweder dem Digitalen Zinssatz 1 bzw. dem Digitalen Zinssatz 2 entspricht. Für einzelne Zinsperioden kann ggf. keine Verzinsung erfolgen, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, dass der maßgebliche Digitale Zinssatz 2 für die Zinsperiode null beträgt.

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei Digital Verzinslichen Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

(b) Risiko ungewisser Zinserträge

Die Höhe der Verzinsung für eine Zinsperiode, die in den Digital Verzinslichen Zeitraum fällt, ist davon abhängig, ob an einem Zinsfestlegungstag ein Digitales Zinsereignis eingetreten ist. Der Eintritt eines Digitalen Zinsereignisses ist abhängig von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes (z.B. der EURIBOR) oder eines Inflationsindex (z.B. der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI)), der Differenz von zwei Referenzzinssätzen (z.B. zweier Swapsätze) oder

eines Index, jeweils im Bezug zu einer in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten und einer Zinsperiode zugeordneten Zinsbarriere.

Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Referenzzinssatzes bzw. der Referenzzinssätze bzw. des Inflationsindex bzw. des Index, kann der für die Berechnung des Zinsbetrags maßgebliche Digitale Zinssatz anhand des niedrigeren der beiden Zinssätze, d.h. dem Digitalen Zinssatz 2, berechnet werden. Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für eine oder mehrere Zinsperioden vorsehen, dass der Digitale Zinssatz 2 null beträgt, so erfolgt für diese Zinsperioden ggf. keine Verzinsung. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich bereits geringfügige Änderungen des Referenzzinssatzes bzw. der Referenzzinssätze bzw. des Inflationsindex bzw. des Index nachteilig auf die Verzinsung der Wertpapiere auswirken können. Der Wertpapierinhaber ist somit dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche Kündigung der Emittentin an den vorgesehenen Wahlrückzahlungstagen beendet werden kann. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer ordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

2.9. Produkt Nr. 9. Risikofaktoren im Hinblick auf Fest zu Variabel Verzinsliche Wertpapiere

Verlustrisiken bei Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren

Bei Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag zuzüglich etwaiger Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Fest zu Variabel Verzinsliche Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag veräußern zu können.

Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Wertpapiere

(a) Zinsänderungsrisiko

Die Wertpapiere sehen während ihrer Laufzeit anfänglich, das heißt während des Festzinszeitraumes, eine feste Verzinsung vor, die bei Emission festgelegt wird. Der Wertpapierinhaber partizipiert daher nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden

allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während des Festzinszeitraumes verringert.

(b) Risiko ungewisser Zinserträge

Die Höhe der Verzinsung während der folgenden Zinsperioden (das heißt während des Variabel Verzinslichen Zeitraumes), die eine variable Verzinsung vorsehen, ist von dem maßgeblichen Variablen Zinssatz abhängig, welcher für jede dieser Zinsperioden neu bestimmt wird. Der Variable Zinssatz kann auf Basis eines Referenzzinssatzes (z.B. der EURIBOR), eines Inflationsindex (z.B. der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI)) oder der Differenz von zwei Referenzzinssätzen (z.B. zweier Swapsätze, jeweils gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Marge bzw. eines Zinsfaktors) bestimmt werden. Sofern der Variable Zinssatz der Differenz von zwei Referenzzinssätzen entspricht, ist zu beachten, dass der Zinssatz umso geringer ist, je stärker sich die Differenz zwischen den beiden Referenzzinssätzen verringert. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich (i) – im Fall, dass der Variable Zinssatz von der Differenz aus einem längerfristigen abzüglich einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist - eine flachere bzw. inverse Zinskurve oder (ii) – im Fall, dass der Variable Zinssatz von der Differenz aus einem kürzerfristigen abzüglich einem längerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist - eine steilere Zinskurve ausbildet.

Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Referenzzinssatzes bzw. des Inflationsindex bzw. der Referenzzinssätze, kann der für die Berechnung des Zinsbetrags maßgebliche Zinssatz auch null betragen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Wertpapiere eine Mindestverzinsung vorsehen, sofern der Mindestzinssatz null beträgt. Der Wertpapierinhaber ist somit dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche Kündigung der Emittentin an den vorgesehenen Wahrrückzahlungstagen beendet werden kann. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer ordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

2.10. Produkt Nr. 10. Risikofaktoren im Hinblick auf Fest zu Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Floor

Verlustrisiken bei Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Floor

Bei Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Floor entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag zuzüglich etwaiger Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes

Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Fest zu Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Floor während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag veräußern zu können.

Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Wertpapiere

(a) Zinsänderungsrisiko

Die Wertpapiere sehen während ihrer Laufzeit anfänglich, das heißt während des Festzinszeitraumes, eine feste Verzinsung vor, die bei Emission festgelegt wird. Der Wertpapierinhaber partizipiert daher nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Floor das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit des Festzinszeitraumes verringert.

(b) Risiko ungewisser Zinserträge

Die Höhe der Verzinsung während der folgenden Zinsperioden (das heißt während des Variabel Verzinslichen Zeitraumes), die eine variable Verzinsung vorsehen, ist von dem maßgeblichen Variablen Zinssatz abhängig, welcher für jede dieser Zinsperioden neu bestimmt wird. Der Variable Zinssatz kann auf Basis eines Referenzzinssatzes (z.B. der EURIBOR), eines Inflationsindex (z.B. der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI)) oder der Differenz von zwei Referenzzinssätzen (z.B. zweier Swapsätze, jeweils gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Marge bzw. eines Zinsfaktors) bestimmt werden. Sofern der Variable Zinssatz der Differenz von zwei Referenzzinssätzen entspricht, ist zu beachten, dass der Zinssatz umso geringer ist, je stärker sich die Differenz zwischen den beiden Referenzzinssätzen verringert. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich (i) – im Fall, dass der Variable Zinssatz von der Differenz aus einem längerfristigen abzüglich einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist - eine flachere bzw. inverse Zinskurve oder (ii) – im Fall, dass der Variable Zinssatz von der Differenz aus einem kürzerfristigen abzüglich einem längerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist - eine steilere Zinskurve ausbildet.

Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Referenzzinssatzes bzw. des Inflationsindex bzw. der Referenzzinssätze, kann der für die Berechnung des Zinsbetrags maßgebliche Zinssatz auch null betragen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Wertpapiere eine Mindestverzinsung vorsehen, sofern der Mindestzinssatz null beträgt. Der Wertpapierinhaber ist somit dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

Rendite- und Wiedieranlagerisiko bei ordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche Kündigung der Emittentin an den vorgesehenen Wahrückzahlungstagen beendet werden kann. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiedieranlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer ordentlichen

Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

2.11. Produkt Nr. 11. Risikofaktoren im Hinblick auf Fest zu Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Cap und Floor

Verlustrisiken bei Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Cap und Floor

Bei Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Cap und Floor entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag zuzüglich etwaiger Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Fest zu Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Cap und Floor während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag veräußern zu können.

Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Wertpapiere

(a) Zinsänderungsrisiko

Die Wertpapiere sehen während ihrer Laufzeit anfänglich, das heißt während des Festzinszeitraumes, eine feste Verzinsung vor, die bei Emission festgelegt wird. Der Wertpapierinhaber partizipiert daher nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Cap und Floor das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit des Festzinszeitraumes verringert.

(b) Risiko ungewisser Zinserträge

Die Höhe der Verzinsung während der folgenden Zinsperioden (das heißt während des Variabel Verzinslichen Zeitraumes), die eine variable Verzinsung vorsehen, ist von dem maßgeblichen Variablen Zinssatz abhängig, welcher für jede dieser Zinsperioden neu bestimmt wird. Der Variable Zinssatz kann auf Basis eines Referenzzinssatzes (z.B. der EURIBOR), eines Inflationsindex (z.B. der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI)) oder der Differenz von zwei Referenzzinssätzen (z.B. zweier Swapsätze, jeweils gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Marge bzw. eines Zinsfaktors) bestimmt werden. Sofern der Variable Zinssatz der Differenz von zwei Referenzzinssätzen entspricht, ist zu beachten, dass der Zinssatz umso geringer ist, je stärker sich die Differenz zwischen den beiden Referenzzinssätzen verringert. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich (i) – im Fall, dass der Variable Zinssatz von der Differenz aus einem längerfristigen abzüglich einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist - eine flachere bzw. inverse Zinskurve oder (ii) – im Fall, dass der Variable Zinssatz von der Differenz

aus einem kürzerfristigen abzüglich einem längerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist - eine steilere Zinskurve ausbildet.

Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Referenzzinssatzes bzw. des Inflationsindex bzw. der Referenzzinssätze, kann der für die Berechnung des Zinsbetrags maßgebliche Zinssatz auch null betragen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Wertpapiere eine Mindestverzinsung vorsehen, sofern der Mindestzinssatz null beträgt. Der Wertpapierinhaber ist somit dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

c) Risiken im Hinblick auf die Höchstverzinsung

Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für eine oder mehrere Zinsperioden einen Höchstzinssatz vorsehen, ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber ab einer bestimmten Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. des Inflationsindex bzw. der Referenzzinssätze in der entsprechenden Zinsperiode nicht mehr von der weiteren Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. des Inflationsindex bzw. der Referenzzinssätze profitiert.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche Kündigung der Emittentin an den vorgesehenen Wahrrückzahlungstagen beendet werden kann. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer ordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

3. Risikofaktoren im Hinblick auf Referenzzinssätze, Indizes, und Inflationsindizes

Die Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden, können sich auf einen oder mehrere Referenzzinssätze, einen Index bzw. auf einen Inflationsindex beziehen. Die spezifischen wesentlichen Risiken, die sich dadurch ergeben, dass die Verzinsung der Wertpapiere an Referenzzinssätze bzw. Inflationsindizes gekoppelt sein kann bzw. auf Grundlage eines Index festgelegt werden kann, werden in dieser Kategorie beschrieben. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichen Risiken werden zuerst angeführt.

3.1. Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertentwicklung von Referenzzinssätzen

Die Entwicklung eines Referenzzinssatzes ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig und im Fall einer nachteilhaften Entwicklung dieser Faktoren kann sich dies nachteilig auf den Referenzzinssatz und entsprechend auf die Zinsbeträge und den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten, die durch Maßnahmen

von Regierungen und Zentralbanken sowie Spekulationen und gegebenenfalls volkswirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden.

Im Fall einer nachteilhaften Entwicklung dieser Faktoren kann sich dies nachteilig auf den Referenzzinssatz und entsprechend auch auf den Wert des Wertpapiers sowie bei variabel verzinslichen Wertpapieren, die an einen solchen Referenzzinssatz gekoppelt sind, auf den Zinsbetrag auswirken.

3.2. *Risiko aufgrund der Regulierung und Reform von Referenzwerten*

Aufgrund der Regulierung und Reform von Referenzwerten kann es zu einer Anpassung oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere kommen und dies kann sich für die Wertpapierinhaber nachteilig auf die Tilgung der Wertpapiere auswirken.

Bei den Referenzzinssätzen und den Indizes, auf die sich die Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden beziehen (Variabel Verzinsliche Wertpapiere, Floored Floater Wertpapiere, Capped Floored Floater Wertpapiere, Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Zielzins (TARN Wertpapiere), Variabel Verzinsliche Flex Wertpapiere, Digital Verzinsliche Wertpapiere, Fest zu Variabel Verzinsliche Wertpapieren, Fest zu Variabel Verzinsliche Wertpapieren mit Floor oder Fest zu Variabel Verzinsliche Wertpapieren mit Cap und Floor) handelt es sich um sogenannte Referenzwerte im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert verwendet werden, in der jeweils aktuellen Fassung, (*EU Regulation on indices used as benchmarks in certain financial instruments and financial contracts*, "**EU Referenzwert Verordnung**").

Nach der EU Referenzwert Verordnung dürfen beaufsichtigte Unternehmen einen Referenzwert verwenden, wenn der Referenzwert oder der Administrator des jeweiligen Referenzwertes in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 EU Referenzwert Verordnung erstellten und geführten Register eingetragen ist. Für Administratoren mit Sitz außerhalb der Union (sog. Drittstaatenadministratoren) ist eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2023 vorgesehen.

Die EU Referenzwert Verordnung könnte einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Wertpapiere haben, die an einen Referenzwert gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Ein Referenzzinssatz, der ein Referenzwert ist, kann als solcher nicht verwendet werden oder nur noch für einen begrenzten Übergangszeitraum verwendet werden, der von der zuständigen Behörde festgelegt wird, wenn die Zulassung oder die Registrierung des Administrators ausgesetzt oder entzogen wird oder – wenn im Falle von Drittstaatenadministratoren – (vorbehaltlich der anwendbaren Übergangsvorschriften), den Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht genügt bzw. bis zu einer solchen Entscheidung die Anerkennung nicht erlangt und nicht die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme erhält;

- Ein Index, der ein Referenzwert ist, kann als solcher nicht verwendet werden oder nur noch für einen begrenzten Übergangszeitraum verwendet werden, der von der zuständigen Behörde festgelegt wird, wenn die Zulassung oder die Registrierung des Administrators ausgesetzt oder entzogen wird oder – wenn im Falle von Drittstaatenadministratoren – (vorbehaltlich der anwendbaren Übergangsvorschriften), den Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht genügt bzw. bis zu einer solchen Entscheidung die Anerkennung nicht erlangt und nicht die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme erhält; und
- Die Methodologie oder andere Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen. Solche Änderungen können eine Reduzierung bzw. Erhöhung des jeweiligen Standes des Referenzwerts bewirken oder die Volatilität des veröffentlichten Standes des Referenzwerts beeinflussen.

Die EU Referenzwert Verordnung hat zu einer erhöhten regulatorischen Kontrolle von Referenzwerten geführt und kann die Kosten und Risiken bei der Verwaltung von Referenzwerten erhöhen oder andere Auswirkungen auf die Festlegung der Referenzwerte und die Einhaltung solcher Vorschriften und Anforderungen haben.

Dies kann dazu führen, dass Marktteilnehmer die Verwaltung oder die Mitwirkung bei der Festlegung bestimmter Referenzwerte nicht fortsetzen bzw. dass die Regeln und Methodologie, nach der bestimmte Referenzwerte berechnet werden, geändert werden. Ferner können diese Faktoren zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen.

Im Zusammenhang mit der EU Referenzwert Verordnung hat das European Money Markets Institute ("EMMI") im Juli 2019 von der belgischen Financial Services and Markets Authority als zuständiger Behörde die Zulassung als Administrator für den EURIBOR erhalten, nachdem die Methodologie des EURIBOR reformiert und auf eine hybride Methodologie umgestellt worden ist. Diese berücksichtigt aktuelle Transaktionsdaten, historische Daten sowie modellierte Daten auf der Basis von Expertenschätzungen. Die Methodologie entspricht nun den Anforderungen der EU-Referenzwert Verordnung, einschließlich der Bestimmungen, die auf die Gewährleistung der Robustheit und Integrität eines Referenzwerts abzielen. Allerdings gibt es keine Gewissheit, dass der reformierte EURIBOR sämtliche rechtliche Voraussetzungen für seine Verwendung in Finanzinstrumenten (wie den Wertpapieren) dauerhaft erfüllen wird. Eine Einstellung des EURIBOR kann nachteilige Auswirkungen auf den Zinsbetrag haben, der auf die Wertpapiere mit variabler Verzinsung, die an den EURIBOR bzw. den EURIBOR Swapsatz gebunden sind, haben.

Vor dem Hintergrund des Wegfalls von Referenzwerten oder von Veränderungen bezüglich der Verwaltung von Referenzwerten sollten Anleger das Risiko beachten, dass ein sogenanntes Referenz-Wert Ereignis nach den Allgemeinen Bedingungen eintreten kann, so dass der Referenzzinssatz ersetzt werden kann, es zu einer Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere, einer vorzeitigen Rückzahlung, einer ermessensabhängigen Bewertung der Berechnungsstelle oder

anderen Konsequenzen im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind, kommen kann. In der Folge kann der EURIBOR bzw. der EURIBOR Swapsatz insbesondere durch einen risikofreien Zinssatz ersetzt werden, sodass Anleger die damit verbundenen Risiken zu beachten haben (siehe dazu unten "II.5.3. Besondere Risiken in Bezug auf SOFR, SONIA oder €STR). Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag solcher Wertpapiere haben.

3.3. *Risiken im Hinblick auf Indizes*

Der zu zahlende Zinsbetrag unter Digital Verzinslichen Wertpapieren kann von der Entwicklung eines Index abhängen. In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit Indizes als Basiswert verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

a) *Risiken im Hinblick auf den Preis des maßgeblichen Index*

Eine nachteilige Kursentwicklung der Indexbestandteile kann sich nachteilig auf die Kursentwicklung des Index und entsprechend nachteilig auf die Zinsbeträge unter den Wertpapieren sowie auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Wertpapiere, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, sind für die Wertpapierinhaber mit ähnlichen Risiken verbunden wie mit einer Direktanlage in ein vergleichbares Portfolio der Anlageklassen, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, beispielsweise setzen sich Aktienindizes aus einem synthetischen Aktienportfolio zusammen. Die Kursentwicklung des Index hängt von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Die Kursentwicklung der einzelnen Indexbestandteile ist abhängig von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, wie zum Beispiel von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, von Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch, im Fall von Aktien als Indexbestandteilen, von unternehmensspezifischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Im Fall einer nachteiligen Entwicklung dieser gesamtwirtschaftlichen Faktoren kann sich dies nachteilig auf die Kursentwicklung des Indexbestandteils und des Index insgesamt und entsprechend nachteilig auf die Zinsbeträge unter den Wertpapieren sowie auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

b) *Risiken des Verlustes von Dividendenzahlungen*

Wertpapierinhaber partizipieren in der Regel nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die Indexbestandteile.

Die Regeln, welche die Zusammensetzung und die Berechnung des jeweiligen Index bestimmen, können vorsehen, dass Dividendenausschüttungen auf die Indexbestandteile nicht zu einem Ansteigen des Indexstands führen, beispielsweise bei einem "Preisindex", was unter gleichbleibenden Bedingungen zu einem Absinken des Indexstands führen kann. Wertpapierinhaber von Wertpapieren, deren Basiswert ein solcher Indextyp ist, partizipieren daher nicht an Dividenden oder andere Ausschüttungen auf die Indexbestandteile. Selbst wenn die Regeln des jeweiligen

zugrunde liegenden Index vorsehen, dass die von den im Index enthaltenen Unternehmen ausgeschütteten Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in den Index einbezogen bzw. reinvestiert werden und daher zu einem Ansteigen des Indexstands führen, können unter bestimmten Umständen die Dividenden oder andere Ausschüttungen in dem Index nicht vollständig reinvestiert werden.

c) *Risiken in Verbindung mit der Änderung der Zusammensetzung, Berechnung oder Einstellung eines Index*

Änderungen der Zusammensetzung oder in der Berechnung oder Verbreitung eines Index durch den Index-Sponsor können sich nachteilig auf den Wert des Index und entsprechend auf die Zinsbeträge unter den Wertpapieren sowie auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Index-Sponsor eines Index kann die Bestandteile des Index löschen oder ersetzen bzw. neue Bestandteile hinzufügen bzw. andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie vornehmen, die die Höhe eines oder mehrerer Bestandteile des Index ändern können. Der Austausch von Bestandteilen eines Index kann den Stand des Index nachteilig beeinflussen (z.B. kann sich ein neu hinzugekommenes Unternehmen bzw. ein neu hinzugekommener Bestandteil erheblich schlechter entwickeln als das ersetzte Unternehmen bzw. der ersetzte Bestandteil), was sich wiederum nachteilig auf den Wert des Index bzw. die Zinsbeträge unter den Wertpapieren sowie auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Der Index-Sponsor eines Index kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Index ändern, einstellen oder aussetzen. Der Index-Sponsor eines solchen Index wird an dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere nicht beteiligt sein und gegenüber keinem Wertpapierinhaber irgendeine Verpflichtung haben. Der Index-Sponsor eines Index kann jede Maßnahme hinsichtlich des Index ohne Berücksichtigung der Interessen des Wertpapierinhabers treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf die Zinsbeträge unter den Wertpapieren sowie auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

3.4. Risikofaktoren im Hinblick auf Inflationsindizes

Die Entwicklung eines Inflationsindex unterliegt Schwankungen und im Fall einer nachteilhaften Entwicklung eines Inflationsindex kann sich dies negativ auf die Zinsbeträge unter den Wertpapieren und den Wert der Wertpapiere auswirken. Insbesondere kann der in einem deflationären Umfeld zu zahlende Zinsbetrag niedriger ausfallen und gegebenenfalls auch null betragen. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass es nach den Allgemeinen Bedingungen zu Anpassungsmaßnahmen und ggf. einer vorzeitigen Rückzahlung kommen kann, was ebenfalls negative Auswirkungen auf den Wert und die Zinsbeträge unter den Wertpapieren haben kann.

Variabel Verzinsliche Wertpapiere, Floored Floater Wertpapiere, Capped Floored Floater Wertpapiere, Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Zielzins (TARN Wertpapiere)), Variabel Verzinsliche Flex Wertpapiere, Digital Verzinsliche Wertpapiere, Fest zu Variabel Verzinslichen

Wertpapieren (gegebenenfalls mit Floor oder mit Cap und Floor), die unter diesem Basisprospekt begeben werden, können sich auf einen Inflationsindex beziehen, um die auf diese Wertpapiere zahlbaren Zinsbeträge zu bestimmen.

Wenn die auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsbeträge an einen solchen Inflationsindex (z.B. ein Verbraucherpreisindex oder andere Formeln, die ein Inflationsmaß ausdrücken) gekoppelt sind, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass die Entwicklung eines solchen Inflationsindex erheblichen Schwankungen unterliegen kann. Solche Schwankungen korrelieren gegebenenfalls nicht mit anderen Indizes und möglicherweise auch nicht mit der Inflationsrate, welcher ein Wertpapierinhaber in seinem Heimatland ausgesetzt ist.

Wertpapierinhaber sollten daneben beachten, dass der auf Grundlage der Entwicklung eines Inflationsindex zu ermittelnde Variable Zinssatz auf einer Berechnung beruhen kann, welche sich auf einen Inflationsindex für einen Referenzmonat bezieht, der mehrere Monate vor dem Zinszahlungstag liegt. Daher besteht für die Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich der Stand des Inflationsindex erheblich von dem jeweiligen Stand zum Zeitpunkt des Zinszahlungstages unterscheiden kann und sich dies negativ auf den Wert und den zu zahlenden Zinsbetrag unter den Wertpapieren auswirkt.

Risiken aufgrund Deflation

Wertpapierinhaber sollten das Deflationsrisiko im Zusammenhang mit Wertpapieren beachten, die an einen Inflationsindex gekoppelt sind. Die Zinsbeträge auf die Wertpapiere können für eine Zinsperiode höher oder niedriger ausfallen, um Änderungen des maßgeblichen Stands des jeweiligen Inflationsindex während der Laufzeit der Wertpapiere Rechnung zu tragen. Grundsätzlich fallen die zu zahlende Zinsbeträge in einem inflationären Umfeld höher aus und, in einem deflationären Umfeld niedriger. Wertpapierinhaber sollten berücksichtigen, dass der in einem deflationären Umfeld zu zahlende Zinsbetrag niedriger ausfallen und gegebenenfalls auch null betragen kann.

Alternative Bewertung in Bezug auf den Inflationsindex

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Allgemeinen Bedingungen alternative Bewertungen in Bezug auf den maßgeblichen Stand eines Inflationsindex vorsehen können, sofern bestimmte in den Allgemeinen Bedingungen vorgesehene Ereignisse in Bezug auf den Inflationsindex eintreten. Dies kann der Fall sein, wenn z.B. der Stand des Inflationsindex nicht veröffentlicht wird, die Veröffentlichung dauerhaft unterbleibt oder der betreffende Inflationsindex wesentlich geändert oder umbasiert (z.B. durch rechnerische Umstellung des Inflationsindex auf ein anderes Basisjahr) wird.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass es in solchen Fällen zu bestimmten in den Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen durch die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle kommen kann, wozu eine Ersetzung des Inflationsindex, eine Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere oder eine ermessensabhängige Bewertung durch die Berechnungsstelle zählen können. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Berechnungsstelle die Emittentin auch zur vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere veranlassen kann, soweit es keinen geeigneten

alternativen Inflationsindex gibt. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag solcher Wertpapiere haben.

3.5. *Besondere Risiken in Bezug auf die Secured Overnight Financing Rate, wie SOFR, SONIA oder €STR*

Wertpapiere, wie Variabel Verzinsliche Wertpapiere, Floored Floater Wertpapiere, Capped Floored Floater Wertpapiere, Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Zielzins (TARN Wertpapiere), Variabel Verzinsliche Flex Wertpapiere, Digital Verzinsliche Wertpapiere, Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren (gegebenenfalls mit Floor oder mit Cap und Floor), die unter diesem Basisprospekt begeben werden können, können sich auf den SOFR, SONIA oder €STR oder einen anderen risikofreien Zinssatz, wie z.B. den SARON oder den TARN (jeweils ein "**risikofreier Zinssatz**"), als Referenzzinssatz beziehen, um die auf diese Wertpapiere zahlbaren Zinsbeträge zu bestimmen. Wertpapierinhaber sind aufgrund der Tatsache, dass sich der Markt in Bezug auf die Annahme solcher risikofreier Zinssätze auf den Wertpapiermärkten als alternative Referenzzinssätze für die entsprechenden Interbank Offered Rates (IBORs) weiter entwickelt, Risiken ausgesetzt, einschließlich der folgenden Risiken.

Der Markt oder ein wesentlicher Teil des Marktes kann in Zukunft eine Anwendung der risikofreien Zinssätze annehmen, die sich erheblich von derjenigen unterscheidet, die für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren gilt. Während beispielsweise bei den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren der für eine Zinsperiode geltende Variable Zinssatz von der Berechnungsstelle durch Aufzinsung der Tagessätze des SOFR (oder eines anderen risikofreien Zinssatzes) gemäß der in den Bedingungen dargelegten Zinseszins bestimmt wird, ist bei einer wachsenden Zahl von Wertpapieremissionen, die in letzter Zeit auf dem Anleihemarkt zu beobachten sind, der Zinssatz für jede Zinsperiode am Ende jeder Zinsperiode auf der Grundlage eines vom Administrators veröffentlichten Index des relevanten risikofreien Zinssatzes auf der Grundlage eines Durchschnitts des relevanten risikofreien Zinssatzes über einen bestimmten Zeitraum bestimmt. Während die Allgemeinen Bedingungen eine Bestimmung des variablen Zinssatzes nur am Ende jeder Zinsperiode vorsehen, arbeiten Marktteilnehmer und offiziell eingesetzte Arbeitsgruppen an der Entwicklung robuster, zukunftsgerichteter Referenzzinssätze auf der Grundlage risikofreier Zinssätze, die darauf abzielen, die Erwartungen des Marktes hinsichtlich des jeweiligen durchschnittlichen risikofreien Zinssatzes über eine bestimmte Laufzeit zu messen und somit die Bestimmung des anwendbaren Zinssatzes für eine Zinsperiode im Voraus zu ermöglichen. Eine von den Allgemeinen Bedingungen abweichende Verwendung risikoloser Zinssätze als Referenzzinssätze für Wertpapiere durch die Kapitalmärkte oder ein wesentlicher Teil davon kann sich negativ auf den Marktpreis und die Liquidität der unter diesem Basisprospekt begebenen variabel verzinslichen Wertpapiere mit Referenz auf SOFR oder einen anderen risikofreien Zinssatz auswirken.

Während variabel verzinslichen Wertpapiere, die sich auf SOFR beziehen, die Beobachtungsmethode "Observation Period Shift" verwenden können, ist eine andere Methode die sogenannte "Lookback" Methode. Die Methoden unterscheiden sich in der Art und Weise, in der die Tagessätze des relevanten risikofreien Zinssatzes gewichtet werden. Während bei der "Observation

Shift" die täglichen risikolosen Sätze nach der jeweiligen Anzahl der Geschäftstage in einer separaten Beobachtungsperiode gewichtet werden, die die jeweilige Zinsperiode überschattet, werden bei der "Lookback " die täglichen risikolosen Sätze nach der Anzahl der Geschäftstage in der Zinsperiode gewichtet. Die Kapitalmärkte scheinen eine Tendenz für die Methode der "Observation Period Shift" zu entwickeln, da diese Methode von den Administratoren für die Berechnung von Indizes für risikofreie Zinssätze übernommen wurde. Wertpapierinhaber sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass die Divergenz zwischen den Methoden zu einer verringerten Liquidität oder erhöhten Volatilität führen oder den Marktpreis der Wertpapiere anderweitig beeinträchtigen oder sich auf Absicherungs- oder sonstige Finanzvereinbarungen auswirken könnte, die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz oder der Veräußerung solcher Wertpapiere treffen.

Die Anwendung des risikofreien Zinssatzes an den Wertpapiermärkten kann sich erheblich von der Anwendung des risikofreien Zinssatzes an anderen Finanzmärkten und -produkten unterscheiden. Wertpapierinhaber sollten daher berücksichtigen, wie sich Abweichungen zwischen der Anwendung der risikofreien Zinssätze an den Anleihe-, Kredit- oder Derivatmärkten auf Absicherungs- oder sonstige Finanzvereinbarungen auswirken können, die sie im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz oder der Veräußerung von Wertpapieren, die sich auf einen risikofreien Zinssatz beziehen, treffen, und wie solche Abweichungen sie ansonsten einem finanziellen Basisrisiko in Bezug auf ihre individuellen Aktiv-Passiv-Strukturen aussetzen könnten.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Zinsen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die sich auf den SOFR oder einen anderen risikofreien Zinssatz beziehen, nur wenige Geschäftstage vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bestimmt werden können. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie nicht in der Lage sind, solche Wertpapiere in ihren internen Systemen und in Übereinstimmung mit ihren üblichen Verfahren zu handhaben. Auch könnten potenzielle Käufer nicht in der Lage oder nicht willens sein, mit diesen Wertpapieren zu handeln, was sich nachteilig auf den Marktpreis oder die Liquidität dieser Wertpapiere auswirken könnte.

4. Risikofaktoren, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben

In dieser Kategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt, wobei für die jeweiligen Wertpapiere nur die Risiken relevant sind, welche auch die jeweils genannten Ausstattungsmerkmale aufweisen.

4.1. Risiken in Verbindung mit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere

Die Bedingungen der Wertpapiere können in bestimmten Fällen eine außerordentliche Kündigung der Emittentin vorsehen, so dass der Wertpapierinhaber ein Verlustrisiko

trägt, da der Kündigungsbetrag unter dem Marktpreis der Wertpapiere liegen kann. Der Wertpapierinhaber trägt auch das Wiederanlagerisiko im Hinblick auf den Kündigungsbetrag.

Unter bestimmten Umständen (z.B. wenn im Falle eines Benchmark-Ereignisses oder im Falle eines Index-Einstellungsereignisses (wie in den Allgemeinen Bedingungen definiert) die Bestimmung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes nicht möglich ist oder, falls die Wertpapiere an einen Inflationsindex gekoppelt sind, kein alternativer Inflationsindex ermittelt werden kann) kann der Emittentin ein außerordentliches Kündigungsrecht zustehen.

Soweit die Verzinsung der Wertpapiere auf Grundlage eines Index festgelegt wird, ist eine außerordentliche Kündigung in den in den maßgeblichen Bedingungen geregelten Fällen möglich, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) oder bei Vorliegen eines weiteren Störungsereignisses oder Gesetzesänderungsereignisses.

Wird das Kündigungsrecht ausgeübt, wird die Emittentin die Wertpapiere zu dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. dem ausstehenden Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag zurückzahlen, die unter dem aktuellen Marktpreis der Wertpapiere liegen können.

Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall der Kündigung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie im Falle der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin möglicherweise nicht mehr in der Lage sind, die Schuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt zu veräußern oder, falls die Schuldverschreibungen ein Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers vorsehen, die Schuldverschreibungen auszuüben.

4.2. Risiken in Verbindung mit der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere eine ordentliche Kündigung der Emittentin vor, trägt der Wertpapierinhaber ein Verlustrisiko, da der Kündigungsbetrag unter dem Marktwert der Wertpapiere bzw. unter dem investierten Betrag liegen kann. Der Wertpapierinhaber trägt auch das Wiederanlagerisiko im Hinblick auf den Kündigungsbetrag.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin ein Recht hat, die Wertpapiere vor deren Endfälligkeit zu kündigen. Sofern die Emittentin die Wertpapiere vor deren Endfälligkeit kündigt, ist der Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Kündigung und der damit verbundenen vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Betrag, den der Wertpapierinhaber im Fall einer ordentlichen Kündigung zurückerhält, kann unter dem Marktwert der Wertpapiere und dem investierten Betrag liegen.

Zudem ist im Fall einer ordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall der

Kündigung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr ordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausüben kann und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann an jedem Kündigungserklärungstag erfolgen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist umso wahrscheinlicher, je höher die Volatilität des Zinssatzes ist.

Sofern die Wertpapiere ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, eine Position in den Wertpapieren über einen längeren Zeitraum halten zu können.

4.3. Risiken in Verbindung mit der Kündigung der Wertpapiere im Rahmen der Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen

Im Rahmen von Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestimmungen in den Bedingungen der Wertpapiere haben die Emittentin und der Wertpapierinhaber möglicherweise ein Recht zur Kündigung der Wertpapiere. Im Falle der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko im Hinblick auf den Kündigungsbetrag.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin in bestimmten, in den Bedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Emissionsspezifischen Bestimmungen bzw. den Bedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Bedingungen gegebenenfalls für den Wertpapierinhaber nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Wertpapiere zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Wertpapierinhaber im Fall von Deutschen Wertpapieren berechtigt, die Wertpapiere innerhalb einer in den Bedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Wertpapierinhaber hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist die Emittentin im Fall von Deutschen Wertpapieren berechtigt, die Wertpapiere unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegenüber den Wertpapierinhabern vorliegen. Den einzelnen Wertpapierinhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Wertpapiers, zu dessen Bestimmung in den Bedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel

der Kassakurse, die von der Wertpapierbörse, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt, veröffentlicht wurden, vorausgesetzt die Wertpapiere sind börsennotiert. Die Berechnung des Durchschnitts ist nachteilig für den Wertpapierinhaber, wenn der Kassapreis am Geschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel.

Der Wertpapierinhaber hat des Weiteren die Möglichkeit, von der Emittentin unter den in den Bedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb der Wertpapiere gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Wertpapierinhaber gegenüber der Hauptprogrammstelle nachgewiesen wird. Der Ersatz von Transaktionskosten oder von sonstigen Gebühren, inklusive eines etwaig bezahlten Ausgabeaufschlags, kommt aber nur im Rahmen eines etwaigen Anspruchs des Wertpapierinhabers auf Ersatz des Vertrauensschadens in Frage (entsprechend § 122 BGB).

Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin oder den Wertpapierinhaber trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktbedingungen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

5. Risikofaktoren im Hinblick auf die Investition in die Wertpapiere

In dieser Kategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risiken, die im Zusammenhang mit einer Investition in die Wertpapiere verbunden sind. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

5.1. Wechselkursrisiko im Fall einer Tilgung der Wertpapiere in einer anderen Währung als der Währung des Kontos des Wertpapierinhabers

Wertpapierinhaber tragen ein Wechselkursrisiko, wenn das Konto des Wertpapierinhabers in einer von der Auszahlungswährung des Wertpapiers abweichenden Währung geführt wird.

Ein Wechselkursrisiko besteht dann, wenn das Konto des Wertpapierinhabers, dem ein geschuldeter Tilgungsbetrag oder andere Beträge gutgeschrieben werden soll, in einer von der Auszahlungswährung des Wertpapiers abweichenden Währung geführt wird, da in diesem Fall eine Umrechnung des maßgeblichen Tilgungsbetrags oder anderer Beträge in die Währung des Kontos des Wertpapierinhabers stattfindet. Im Fall einer ungünstigen Entwicklung des für die Umrechnung maßgeblichen Wechselkurses vermindert sich der überwiesene Betrag entsprechend.

5.2. Risiko in Bezug auf die Liquidität der Wertpapiere

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. zu einem bestimmten Kurs veräußern zu können.

Sofern die Vorschriften einer Börse, an der die Wertpapiere notiert oder zum Handel zugelassen sind, die Emittentin oder ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen nicht verpflichten, Liquidität in diesen Wertpapieren zur Verfügung zu stellen, könnten die Wertpapiere keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Wertpapiere könnte limitiert sein, wodurch der Wert der Wertpapiere bzw. die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann. Es kann daher sein, dass Wertpapierinhaber nicht oder nur zu einem Preis verkaufen können, der erheblich unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt.

Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Wertpapierinhaber sollten daher beachten, dass auf Grundlage der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Es ist unwahrscheinlich, dass sich ein Sekundärmarkt entwickeln wird, und es ist auch im Falle der Entwicklung eines Sekundärmarkts nicht möglich, den Preis der Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt vorherzusagen. Weder die Emittentin noch ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen übernimmt eine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Falls die Emittentin oder ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellt, kann es diese Aktivität jederzeit ohne Vorankündigung einstellen. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. zu einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Weder die Emittentin noch die mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen übernehmen eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Wertpapiere, die für einen Wertpapierinhaber vorteilhaft sind. Obwohl ein Antrag auf Notierung bzw. zum Handel der auf den Basisprospekt bezogenen Wertpapiere bei oder an einer Börsenzulassungsbehörde oder Börse gestellt werden kann, kann nicht darauf vertraut werden, dass der Antrag angenommen wird und dass es zur Zulassung der Wertpapiere oder zur Entwicklung eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren kommen wird. Im Falle einer Notierung bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel besteht keine Verpflichtung der Emittentin noch der mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen zur Aufrechterhaltung einer Notierung bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Dementsprechend kann nicht darauf vertraut werden, dass es zur Entwicklung eines Handelsmarkts oder zur Liquidität in bestimmten Wertpapieren kommen wird. Weder die Emittentin noch die mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen übernehmen gegenüber potenziellen Wertpapierinhabern eine Verantwortung oder eine Verpflichtung hinsichtlich der Entwicklung oder der Liquidität eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren.

5.3. Risiko in Bezug auf die Preisbildung der Wertpapiere

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit erheblich schwankt. Der Wertpapierinhaber kann davon abhängig sein, dass

Goldman Sachs Bank Europe SE als Market Maker An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere stellen wird.

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich während ihrer Laufzeit an verschiedenen Faktoren. Neben der Laufzeit der Wertpapiere und der Höhe des geschuldeten Tilgungsbetrags sowie der Höhe der gegebenenfalls gewährten Verzinsung, die von der Wertentwicklung des Referenzzinssatzes, des Index oder des Inflationsindex abhängen können, gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin.

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit außerbörslich und, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, börslich gehandelt werden. Sofern die Wertpapiere an einer Börse notieren, führt die Tatsache, dass die Wertpapiere notiert sind, nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität, wodurch der Wert der Wertpapiere bzw. die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann. Wenn die Wertpapiere an keiner Börse notiert sind oder gehandelt werden, kann es schwieriger sein, Preisinformationen für solche Wertpapiere zu erhalten, und sie können schwieriger zu verkaufen sein. Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass Goldman Sachs Bank Europe SE als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere stellen wird. Goldman Sachs übernimmt jedoch keine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Sofern Goldman Sachs Bank Europe SE als Market Maker Preise stellt, sollten Anleger beachten, dass es bei der Preisfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann.

Die Preisberechnung durch den Market Maker wird auf der Basis von internen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert der Wertpapiere grundsätzlich aufgrund des Werts des Referenzzinssatzes bzw. eines Stands eines Inflationsindex und anderer veränderlicher Parameter ermittelt wird. Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Marktpreis der Wertpapiere allerdings auch von der Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. eines Stands eines Inflationsindex abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveaus Einfluss auf die Preisbildung bzw. die Preisentwicklung der Wertpapiere haben.

Da andere Market Maker möglicherweise nicht in erheblichem Umfang am Sekundärmarkt für die Wertpapiere teilnehmen werden, hängt der Preis, zu dem Wertpapierinhaber handeln werden können, wahrscheinlich vom Preis (sofern es einen solchen gibt) ab, zu dem Goldman Sachs bereit ist, die Wertpapiere zu erwerben. Es kann daher sein, dass Wertpapierinhaber nicht oder nur zu einem Preis verkaufen können, der erheblich unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt.

Die Wertpapiere unterliegen auch Verkaufsbeschränkungen sowie käuferseitigen Erklärungen und Anforderungen sowie Übertragungsbeschränkungen (*purchaser representations and requirements and transfer restrictions*), aufgrund derer die Fähigkeit der Anleger, die Wertpapiere weiter zu verkaufen oder zu übertragen, eingeschränkt werden könnte. Aus diesen Gründen sollten Anleger nicht davon ausgehen, dass ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere existieren wird, und sie sollten bereit sein, ihre Wertpapiere bis zu ihrer geplanten Fälligkeit zu halten. Das Vorliegen eines Sekundärmarktes kann begrenzt oder nicht vorhanden sein, und wenn Anleger in

der Lage sind, ihre Wertpapiere zu verkaufen, erhalten sie möglicherweise erheblich weniger, als sie sonst erhalten würden, wenn sie die Wertpapiere bis zu ihrer planmäßigen Fälligkeit halten würden.

Goldman Sachs könnte ohne vorherige Mitteilung aus verschiedenen Gründen aufhören Wertpapiere zu quotieren. Zu den Gründen hierfür gehören unter anderem: Störungen des Marktes des Referenzzinssatzes, des Index oder des Inflationsindex, technische Probleme, regulatorische Vorgaben, das Eintreten einer indikativen Barriere Ereignisses oder irreguläre Marktbedingungen. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. zu einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

5.4. Risiken im Hinblick auf die Inflation

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die reale Rendite einer Anlage in Wertpapiere aufgrund einer künftigen Verringerung des Geldwerts reduziert wird, null oder sogar negativ ist.

Inflation ist der allgemeine Anstieg der Preise und der Rückgang des Kaufwerts des Geldes im Laufe der Zeit. Aufgrund der Auswirkungen der Inflation kann man mit demselben Geldbetrag im Laufe der Zeit weniger Waren und Dienstleistungen kaufen. Je höher die Inflationsrate ist, desto geringer ist die reale Rendite eines Wertpapiers. Wenn die Inflationsrate gleich oder höher ist als die Rendite eines Wertpapiers, ist die reale Rendite, die ein Inhaber eines solchen Wertpapiers erzielt, gleich null oder sogar negativ. Dementsprechend kann sich die Inflation negativ auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken und Wertpapierinhaber sollten vor dem Kauf von Wertpapieren die potenziellen Auswirkungen der Inflation berücksichtigen (auch wenn die Inflationsrate während der Laufzeit der Wertpapiere voraussichtlich steigen wird). Wenn die Bedingungen der betreffenden Wertpapiere vorsehen, dass der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag bzw. den Ausstehenden Nominalbetrag bzw. Ausstehenden Berechnungsbetrag entspricht, bietet dies keinen Schutz vor den Auswirkungen der Inflation im Laufe der Zeit, und es kann immer noch der Fall sein, dass die inflationsbereinigte Rendite dieser Wertpapiere null oder sogar negativ ist.

5.5. Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, die über CREST abgewickelt werden

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Durchsetzung von Rechten in Bezug auf die Wertpapiere, auf die CDIs bezogen sind, von den Regeln des jeweiligen Clearingsystems, in dem oder durch das die Zugrundeliegenden Wertpapiere gehalten werden, abhängt.

Die Wertpapiere, auf die solche CDIs bezogen sind (solche Wertpapiere nachstehend "**Zugrundeliegenden Wertpapiere**") (im Gegensatz zu den CDIs, die indirekte Beteiligungen an solchen Zugrundeliegenden Wertpapieren repräsentieren) werden in einem Konto bei einer Verwahrstelle gehalten werden. Die Verwahrstelle wird die Zugrundeliegenden Wertpapiere durch das jeweilige Clearingsystem halten. Rechte bezüglich der Zugrundeliegenden Wertpapiere werden

über Verbindungen zur Verwahrstelle und zur Depotbank durch das jeweilige Clearingsystem gehalten. Der Rechtsanspruch aus den Zugrundeliegenden Wertpapieren oder auf Beteiligungen an den Zugrundeliegenden Wertpapieren wird von den Regeln des jeweiligen Clearingsystems, in dem oder durch das die Zugrundeliegenden Wertpapiere gehalten werden, abhängen.

Rechte in Bezug auf die Zugrundeliegenden Wertpapiere können nicht von Inhabern der CDIs durchgesetzt werden (außer indirekt über die CREST-Verwahrstelle und den CREST International Nominees Limited (den "**CREST-Nominee**"), die wiederum Rechte indirekt über die zwischengeschalteten Verwahrstellen und die Depotbanken, wie oben beschrieben, durchsetzen können). Die Durchsetzung von Rechten in Bezug auf die Zugrundeliegenden Wertpapiere unterliegt daher dem nationalen Recht des jeweiligen Intermediärs. Diese Regelungen können zu einer Veränderung oder Verringerung der Zahlungen führen, die sonst in Bezug auf die Zugrundeliegenden Wertpapiere im Fall einer Insolvenz oder Liquidation des jeweiligen Intermediärs geleistet worden wären, insbesondere wenn die Zugrundeliegenden Wertpapiere in Clearingsystemen verwahrt und in keinen Sonderkonten gehalten werden und anderen Wertpapieren gleichgestellt sind, die in den gleichen Konten im Auftrag anderer Kunden der jeweiligen Intermediäre gehalten werden.

Sofern sich ein Umstand ergibt, der eine Abstimmung der Wertpapierinhaber erforderlich macht, kann die Emittentin Vorkehrungen treffen, um den Inhabern der CDI zu erlauben, die CREST-Verwahrstelle anzuweisen, die Stimmrechte des CREST-Nominees in Bezug auf die Zugrundeliegenden Wertpapiere auszuüben. Es gibt allerdings keine Gewähr dafür, dass es für die Inhaber der CDI möglich sein wird, solche Abstimmungsanweisungen vorzunehmen. Inhaber der CDIs werden an alle Vereinbarungen zwischen der Emittentin, CREST, des relevanten Clearingsystems, an alle Bestimmungen der CREST *Deed Poll* und an alle Bestimmungen gemäß dem CREST-International-Manual (April 2008) von der Euroclear UK & Ireland Limited (wie in der geänderten Fassung nachgetragen) (das "**CREST-Manual**") und die CREST-Regeln (die in dem CREST-Manual enthalten sind), die für den CREST-International-Settlement-Links-Service anwendbar sind, gebunden sein. Inhaber der CDI müssen vollständig allen Verpflichtungen nachkommen, die ihnen durch solche Bestimmungen auferlegt werden.

Anleger in CDIs sollten beachten, dass die Bestimmungen der CREST *Deed Poll*, des CREST-Handbuchs und der CREST-Regeln Entschädigungen, Garantien, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen, die von Inhabern der CDI abzugeben sind, sowie Beschränkungen der Haftung der CREST-Verwahrstelle als Emittentin der CDIs enthalten. Den Inhabern der CDIs können Verpflichtungen entstehen, die aus einem Verstoß gegen solche Entschädigungen, Garantien, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen resultieren, die über die Summe des von ihnen investierten Geldes hinausgehen. Im Ergebnis können daher die Rechte und die Erträge, die ein Inhaber der CDIs erhalten kann, von denen abweichen, die ein Inhaber von Wertpapieren erhält, die nicht durch CDIs repräsentiert werden.

Anleger in CDIs sollten beachten, dass Inhabern der CDIs Kosten, Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Nutzung des CREST-International-Settlement-Links-Service auferlegt werden können, die an die CREST-Verwahrstelle abzuführen sind. Dazu gehören die Gebühren und Auslagen, die von der CREST-Verwahrstelle in Bezug auf die Erbringung von ihren Dienstleistungen nach der CREST *Deed Poll* auferlegt werden, sowie jedwede Steuern,

Abgaben, Gebühren, Kosten oder Ausgaben, die in Zusammenhang mit dem Halten der zugrundeliegenden Wertpapiere durch den CREST International Settlement Links Service zahlbar sind oder zahlbar werden.

CDI-Anleger sollten beachten, dass weder die Emittentin noch eine sonstige Stelle Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen durch einen Intermediär oder ihre jeweiligen direkten oder indirekten Teilnehmer oder Kontoinhaber in Verbindung mit den CDIs oder für die jeweiligen Verpflichtungen solcher Vermittler, Teilnehmer oder Kontoinhaber gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse in Verbindung mit CDIs bestimmen, übernehmen.

Weder die Emittentin noch eine sonstige Stelle geben eine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Anlage in CDIs und/oder der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Übertragung oder der Veräußerung von CDIs für den Anleger ab. Dies schließt ohne Einschränkung die Frage ein, ob eine Stempelsteuer, Stempelsteuerersatzabgabe, Verbrauchssteuer, Abfindung, Vertrieb, Nutzung, Transfer-, Dokumentar- oder ähnliche Steuer, Abgabe oder Gebühr von einer Regierung, relevanten Steuerbehörde oder Jurisdiktion auf den Erwerb, das Halten, die Übertragung oder Veräußerung von CDIs durch einen Anleger auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden können. Die steuerlichen Folgen können für jeden CDI-Anleger unterschiedlich sein. Daher sollten sich Anleger und Gegenparteien von ihren Steuerberatern hinsichtlich der für sie spezifischen Folgen beraten lassen. Dies umfasst insbesondere die Frage, ob die britische Stempelsteuerersatzabgabe auf Übertragungen von CDIs in nicht verbriefter Form über CREST zu zahlen ist.

Von Zahlungen auf die den CDI zugrundeliegenden Wertpapieren, die für britische Steuerzwecke als Zinszahlungen anzusehen sind, kann ein Anteil für die oder aufgrund der britischen Einkommensteuer einbehalten werden müssen. Gleiches ist bei bestimmten jährlichen und bestimmten geleisteten Zahlungen zu beachten. Dies gilt in allen Fällen vorbehaltlich etwaiger Steuerbefreiungen oder –erleichterungen sowie vorbehaltlich einer anderslautenden Anweisung von HM Revenue & Customs in Bezug auf eine solche Erleichterung, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens möglicherweise gewährt wird.

Darüber hinaus können Personen im Vereinigten Königreich verpflichtet sein, HM Revenue & Customs bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen Informationen über Zahlungen aus Wertpapieren (sowohl aus Kapital oder Ertrag), über bestimmte Zinszahlungen (einschließlich des zu zahlenden Betrags bei der Rückzahlung eines Wertpapiers mit Abschlag) sowie über bestimmte Wertpapiergeschäfte. Unter bestimmten Umständen können diese Informationen mit den Steuerbehörden in anderen Ländern ausgetauscht werden.

6. Risikofaktoren im Hinblick auf die Besteuerung und Regulierung der Wertpapiere

In dieser Kategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risiken, die im Zusammenhang mit der steuerlichen Beurteilung der Wertpapiere bzw. der Regulierung von Goldman Sachs verbunden sind. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

6.1. *Risiken im Hinblick auf Änderungen im Steuerrecht*

Wertpapierinhaber tragen ein Verlustrisiko auf Grund der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere. Zudem kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändern. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs und die Einlösung der Wertpapiere sowie die Zahlung unter den Wertpapieren auswirken.

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als der für den Erwerb des Wertpapiers eingesetzten Kapitalbetrags.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der unter dem Basisprospekt ausgegebenen bzw. angebotenen Wertpapiere gegenüber der Auffassung ändert, die der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

6.2. *Risiken im Hinblick auf einen potentiellen Ausfall der The Goldman Sachs Group, Inc., der Emittentin oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens und Auswirkungen gemäß den U.S. Abwicklungsbestimmungen (U.S. Special Resolution Regimes)*

Ein potentieller Ausfall der The Goldman Sachs Group, Inc. ("GSG") oder eines mit der GSG verbundenen Unternehmens und Maßnahmen gemäß den U.S. Abwicklungsbestimmungen können auch Auswirkungen auf die Emittentin haben.

Im Herbst 2017 haben der Vorstand der amerikanischen Zentralbank (*Federal Reserve System*), die Bundeseinlagensicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*) und die U.S. Behörde zur Überwachung des Kreditwesens (*Office of the Comptroller of the Currency*) Bestimmungen erlassen ("**QFC Stay Rules**"), die dazu vorgesehen sind, die Abwicklungs- und Widerstandsfähigkeit von U.S. Kreditinstituten, die global systemrelevant sind (*U.S. global systematically important banking organizations - "G-SIBs"*), wie beispielsweise die GSG und ihre Tochtergesellschaften, und von U.S. Unternehmungen ausländischer G-SIBs, zu verbessern, indem die Risiken für destabilisierende Auflösungen (*closeouts*) von qualifizierten Finanzkontrakten (*qualified financial contracts - "QFCs"*) im Fall einer Abwicklung vermindert werden. Bestimmte Wertpapiere können als QFCs eingestuft werden.

Die QFC Stay Rules streben an, Hindernisse einer ordentlichen Abwicklung eines G-SIBs zu beseitigen, sowohl in einem Szenario, in dem ein Abwicklungsverfahren durch die U.S. Aufsichtsbehörde nach dem Bundeseinlagensicherungsgesetz (*Federal Deposit Insurance Act - "FDI Act"*) oder durch die Behörde für ordnungsgemäße Liquidation (*Orderly*

Liquidation Authority) nach Titel II des Dodd Frank Act ("OLA") (zusammen das "U.S. Special Resolution Regimes"), als auch in einem Szenario, in dem das G-SIB nach einem ordentlichen Insolvenzverfahren abgewickelt wird, zum Beispiel nach Chapter 11 des U.S. Insolvenzgesetzes (*U.S. Bankruptcy Code*). Die QFC Stay Rules (i) verlangen eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass QFCs, die den QFC Stay Rules unterliegen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Halten und Übertragen (*stay-and-transfer provisions*) nach dem U.S. Special Resolution Regimes unterworfen werden, und (ii) untersagen, dass QFCs, die den QFC Stay Rules unterliegen, (x) Drittverzugsrechte (*cross-default rights*) in Bezug auf eine Partei innerhalb der G-SIB Gruppe enthalten, die auf ein Insolvenzverfahren einer Muttergesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens abstellen, und (y) Einschränkungen im Hinblick auf eine Übertragung von zugehörigen Verbesserungen der Kreditwürdigkeit (einschließlich Garantien) bestehen, die von einem verbundenen Unternehmen geleistet werden und nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dieses verbundene Unternehmen wirksam würden. Die Bedingungen der Wertpapiere beinhalten keine derartigen Drittverzugsrechte und stimmen mit den Erfordernissen der QFC Stay Rules im Hinblick auf eine Anerkennung, eine Übertragung und anderen Anforderungen, wie oben beschrieben, überein.

Anerkennung des U.S. Special Resolution Regimes

Die Wertpapiere beinhalten eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass im Fall, in dem die Emittentin einem Verfahren gemäß des FDI Acts oder der OLAs unterworfen werden, die Übertragung der Wertpapiere jeglicher Rechtspositionen oder Verpflichtungen aus den Wertpapieren von der Emittentin in selben Umfang wirksam ist, wie es die Übertragung nach dem U.S. Special Resolution Regimes wäre. Außerdem beinhalten die Wertpapiere eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass im Fall, dass die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen (einschließlich die GSG) einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes unterworfen ist, Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall gegen die Emittentin hinsichtlich der Wertpapiere in keinem größeren Umfang ausgeübt werden dürfen, als Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall nach dem U.S. Special Resolution Regimes ausgeübt werden dürften. Für solche Zwecke beinhalten "Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall" das Recht einer Partei eines QFC, den QFC zu kündigen, zu liquidieren oder Zahlungen zu beschleunigen oder Zahlung oder Lieferung darunter zu verlangen oder bestimmte andere Rechte auszuüben.

Gemäß dem derzeit geltenden Recht kann die Emittentin, als nicht U.S.-Einheit, nicht in Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes einbezogen werden. Die GSG dagegen kann in Verfahren gemäß der OLA einbezogen werden, wenn bestimmte Festsetzungen von den maßgeblichen U.S. Aufsichtsbehörden getroffen wurden. Die Abwicklung der GSG nach OLA kann einen Einfluss auf die Emittentin, als direkte Tochtergesellschaft der GSG haben.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Ausübung von solchen Abwicklungsbefugnissen gegenüber der GSG oder eine ihrer Tochtergesellschaften, inklusive der GSBE, oder bereits der Hinweis auf Abwicklungsmaßnahmen, erhebliche

nachteilige Auswirkungen auf die Rechte von Wertpapierinhabern haben und zum Verlust eines Teils oder der gesamten Investition führen können. Die Wertpapierinhaber sind nicht in der Lage die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis vorherzusehen und haben sehr begrenzte Rechte, gegen diese Maßnahmen vorzugehen.

7. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern

Die Emittentin kann im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen. In dieser Kategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risiken, im Zusammenhang mit Interessenkonflikten zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

7.1. *Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise*

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen bei der Festsetzung der Marge verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein (die "**Marge**"), der die Ertragsmöglichkeit der Wertpapierinhaber beeinträchtigt. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Die Vertriebsmarge enthält Aufwendungen für Entgelte wie Vertriebsbonifikationen, die die Emittentin erhebt und an Vertriebspartner weitergibt. Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Vertriebsmarge die Ertragsmöglichkeit des jeweiligen Wertpapierinhabers beeinträchtigt.

Die Vertriebsbonifikationen werden an die Vertriebspartner weitergegeben und können auf Ebene des Vertriebspartners Interessenkonflikte zulasten des Wertpapierinhabers zur Folge haben, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Vertriebsbonifikation bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben.

7.2. *Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen*

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen bei der Festsetzung von Provisionen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Wertpapiers und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels

der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Wertpapierinhabers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Wertpapierinhabers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Wertpapierinhaber sollten sich daher bei ihrer Hausbank bzw. ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Emittentin finden sich gegebenenfalls im Abschnitt "Weitere Informationen" in den Endgültigen Bedingungen.

7.3. *Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs Bank Europe SE*

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen beim Market Making verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs Bank Europe SE (der "**Market Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird; Goldman Sachs Bank Europe SE verpflichtet sich jedoch nicht und unterliegt keiner Rechts- oder sonstigen Pflicht, Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Sofern der Market Maker Preise stellt, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs Bank Europe SE wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Wertpapierinhaber einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten. Dies kann beispielsweise auch durch das Eingehen von Short-Positionen erfolgen.

Im Einzelnen sind die Abläufe wie folgt: Kommt ein Handelsgeschäft zu einem vom Market Maker gestellten Ankaufs- oder Verkaufspreise zustande, so entsteht bei dem Market Maker in der Regel unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die genau gegenläufige Risikoposition zu der von dem Wertpapierinhaber durch das Handelsgeschäft eingenommenen Position. Die Goldman Sachs Gruppe wird die aus diesen Handelsgeschäften entstehenden Risikopositionen bündeln und gegebenenfalls sich ausgleichende Handelspositionen gegeneinander aufrechnen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von dem Market Maker für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von internen Preismodellen beruhen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen. Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der unter anderem von der Höhe des Marktzinsniveaus abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen (die sogenannte "**Geldbriefspanne**"), die der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festsetzt. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Tilgungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder vergleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die

Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere enthaltene Marge oder sonstige Erträge.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er den Zinsaufschlag der Anleihen der Emittentin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) berücksichtigt oder die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

7.4. *Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission*

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen etwa als Ausgabestelle, Berechnungsstelle oder Zahl- und/oder Verwaltungsstelle Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und/oder Verwaltungsstelle. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren oder als Market Maker (siehe dazu auch unter "II.7.3. Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs Bank Europe SE" bzw. unter "Weitere Informationen" in den Endgültigen Bedingungen) tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Wertpapierinhabern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle, etwa bei der Festlegung des Marktpreises, des Wechselkurses oder des Lieferbetrages, ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Bedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen nach billigem Ermessen zu treffen, die für die Emittentin und die Wertpapierinhaber verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und dementsprechend für den Wertpapierinhaber nachteilig sein.

7.5. *Interessen an der Emission beteiligter Dritter*

Die Emittentin kann im Rahmen einer Emission Kooperationspartner und externe Berater einschalten, die bei ihrer Tätigkeit gegebenenfalls eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen können, was sich nachteilhaft auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Emittentin kann im Rahmen einer Emission von Wertpapieren Kooperationspartner und externe Berater einschalten. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber

widersprechen oder diese nicht berücksichtigen. Daher können die Aktivitäten der Kooperationspartner und externen Berater eine nachteilhafte Auswirkung auf den Wert der Wertpapiere haben.

III. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Bei den nachfolgenden Angaben zu den Wertpapieren handelt es sich um Angaben, die durch die Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Informationen, die auf die jeweilige Emission zutreffen, festgelegt bzw. vervollständigt werden. Der Basisprospekt sieht die Erstellung von Endgültigen Bedingungen in zwei Konstellationen vor: (i) Beginn eines neuen Angebots von Wertpapieren oder (ii) Aufstockung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 16. November 2023 begeben werden.

1. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren

1.1 Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten, siehe unter "II.7. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern". Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten, die zum Datum des Basisprospekts nicht bekannt sind, siehe unter "Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind" unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

1.2 Beschreibung der Wertpapiere

Die von Goldman Sachs Bank Europe SE emittierten Wertpapiere sehen einen Nennwert bzw. Berechnungsbetrag (der "**Nominalbetrag**" bzw. "**Berechnungsbetrag**") vor, der in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Die Wertpapiere können zum Nennwert (zu pari = 100% des Nominalbetrags), bzw. zum Berechnungsbetrag unter pari oder über pari ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe eines neuen Wertpapiers ein Abschlag (= *Disagio*) bzw. ein Aufschlag (= *Agio*) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag unter- bzw. überschreitet. Dabei ist zu beachten, dass der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag nicht notwendigerweise dem fairen Marktpreis des Wertpapiers entspricht.

Darüber hinaus werden die Wertpapiere verzinst.

Die Funktionsweise der jeweiligen Wertpapiere ist unten im Abschnitt "III.2 Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" näher beschrieben.

Dieser Basisprospekt, einschließlich der Emissionsspezifischen Bestimmungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

1.3 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Recht von England und Wales, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für jede Serie von Wertpapieren angegeben.

Im Fall von Wertpapieren, die entsprechend den Endgültigen Bedingungen deutschem Recht unterliegen (die "**Deutschen Wertpapiere**"), ist der Erfüllungsort Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

Im Fall von Wertpapieren, die gemäß den Endgültigen Bedingungen dem Recht von England und Wales unterliegen (die "**Englischen Wertpapiere**"), sind die englischen Gerichte für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich zuständig (einschließlich einer Klage, die auf außervertragliche Verbindlichkeiten bezogen ist, die aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen).

Ungeachtet des Vorstehenden unterliegen Deutsche Wertpapiere mit einer Inhaber-Sammelurkunde oder Englische Wertpapiere bezüglich der Registrierung (a) finnischem Recht, sofern die Wertpapiere bei Euroclear Finland Oy, dem finnischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Finnish Central Securities Depository Ltd.*) ("**Euroclear Finnland**"), registriert werden, (b) norwegischen Recht, sofern die Wertpapiere bei Verdipapirsentralen ASA, dem norwegischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Norwegian Central Securities Depository*) ("**VPS**"), registriert werden, (c) schwedischem Recht, sofern die Wertpapiere bei Euroclear Sweden AB, dem schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Swedish Central Securities Depository*) ("**Euroclear Schweden**"), registriert werden, (d) niederländischem Recht, sofern die Wertpapiere bei der Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., dem niederländischen Zentralverwahrer für Wertpapiere ("**Euroclear Niederlande**") registriert werden und (e) französischem Recht, sofern die Wertpapiere bei Euroclear Frankreich (wie unten definiert) registriert werden.

1.4 Währung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden (Angebot freibleibend) in der Abwicklungswährung angeboten werden, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Ferner werden der börsliche sowie der außerbörsliche Handel mit den Wertpapieren gegebenenfalls in der Abwicklungswährung erfolgen.

1.5 Clearingsysteme und Form und Lieferung

Jeder Anleger muss in der Lage sein, die Wertpapiere (direkt oder indirekt durch einen Intermediär) zu halten.

Die Abwicklung der Wertpapiere erfolgt entweder über (i) Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**Clearstream Frankfurt**"), (ii) Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, ("**Euroclear**") und/oder

Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**Clearstream Luxemburg**"), (iii) Euroclear Finland Oy, dem finnischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Finnish Central Securities Depository Ltd.*) Urho Kekkonen katu 5 C, 00100 Helsinki, Finnland ("**Euroclear Finnland**"), (iv) Euroclear Sweden AB, dem schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Swedish Central Securities Depository*), Klarabergsviadukten 63, Stockholm, 11164, Schweden ("**Euroclear Schweden**"), (v) Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., dem schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere, Herengracht 459, 1017BS Amsterdam, Niederlande ("**Euroclear Niederlande**"), (vi) Verdipapirsentralen ASA, dem norwegischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Norwegian Central Securities Depository*), Biskop Gunnerus'gt 14A, Solo, 0185, Norwegen ("**VPS**"), (vii) Euroclear UK & Ireland Limited (vormals bekannt als CREST Co Limited), 33 Cannon Street, London EC4M 5SB, UK ("**CREST**"), (viii) Euroclear Frankreich S.A., dem französischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*French Central Securities Depository*), 66 Rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich ("**Euroclear Frankreich**") oder jedem anderen Clearingsystem wie unter Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Von der Emittentin begebene Deutsche Wertpapiere werden, soweit nicht nachfolgend anderweitig geregelt, entweder durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft oder gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") in Form von Zentralregisterwertpapieren begeben ("**Elektronische Wertpapiere**").

Im Falle von Deutschen Wertpapieren mit einer Inhaber-Sammelurkunde wird diese Inhaber-Sammelurkunde bei dem maßgeblichen Clearingsystem hinterlegt. Jede Inhaber-Sammelurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (gegebenenfalls einschließlich der Indexbezogenen Bestimmungen) enthalten. Sofern dies unter dem auf die Hinterlegung anwendbaren Recht zulässig ist, wird die Inhaber-Sammelurkunde lediglich Bezug auf die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (gegebenenfalls einschließlich der Indexbezogenen Bestimmungen), wie im vorliegenden Basisprospekt enthalten, nehmen, ohne dass diese in der Inhaber-Sammelurkunde selbst wiederholt werden. Effektive Deutsche Wertpapiere, werden nicht ausgegeben.

Falls die Deutschen Wertpapiere von der Emittentin als Elektronische Wertpapiere begeben werden, bewirkt die Emittentin an Stelle der Ausstellung einer Inhaber-Sammelurkunde eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister (§ 4 Abs. 1 eWpG). Die Elektronischen Wertpapiere lauten auf den Inhaber und sind in dem von der registerführenden Stelle geführten zentralen Register (im Sinne von §§ 7, 12 eWpG) in Sammeleintragung auf eine Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen. Die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) werden bei diesem zentralen Register niedergelegt. Dieses zentrale Register wird durch Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**Clearstream Frankfurt**") oder durch eine

andere in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene registerführende Stelle geführt.

Eingetragener Inhaber der Elektronischen Wertpapiere im Sinne von § 3 Abs. 1 i.V.m. 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (Sammleintragung) ist Clearstream Frankfurt als registerführende Stelle in ihrer Funktion als Wertpapiersammelbank bzw. eine andere in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene registerführende Stelle. Die registerführende Stelle verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für die berechtigten Gläubiger, das heißt die Wertpapierinhaber (die "**Berechtigten**" im Sinne des eWpG).

Elektronische Wertpapiere in Sammeleintragung gelten als Wertpapiersammelbestand. Die Berechtigten der eingetragenen inhaltsgleichen Rechte gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an den eingetragenen Elektronischen Wertpapieren. Der jeweilige Anteil bestimmt sich nach dem Nennbetrag der für den Berechtigten in Sammeleintragung genommenen Rechte. Solange die Elektronischen Wertpapiere in Form von Zentralregisterwertpapieren bestehen, wird stets eine registerführende Stelle entsprechend den Anforderungen des eWpG benannt. Änderungen der registerführenden Stelle, einschließlich einer Ersetzung durch eine andere registerführende Stelle, erfolgen entsprechend den jeweils zum relevanten Zeitpunkt anwendbaren Regelungen des eWpG bzw. den Regeln der Registerführenden Stelle; sie werden gemäß den Regelungen der Allgemeinen Bedingungen bekanntgeben. Der Wertpapierinhaber hat kein Recht auf Einzeleintragung im zentralen Register. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung und keine Haftung für die ordnungsgemäße Führung des zentralen Registers durch die registerführende Stelle, die eine eigene gesetzliche Haftung für die Registerführung nach dem eWpG trifft.

Daneben kann die Emittentin gemäß § 6 Abs. 3 eWpG Wertpapiere, die mittels Inhaber-Sammelurkunde begeben wurden, jederzeit und ohne Zustimmung der Gläubiger durch ein inhaltsgleiches Zentralregisterwertpapier ersetzen, wenn:

1. das Zentralregisterwertpapier in ein bei einer Wertpapiersammelbank geführtes zentrales Register eingetragen wird,
2. für das Zentralregisterwertpapier eine Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen wird und
3. dies in den Allgemeinen Bedingungen (a) nicht ausgeschlossen ist oder (b) nicht von der Zustimmung der Berechtigten abhängig gemacht wird.

Mit der Eintragung des Zentralregisterwertpapiers wird die Inhaber-Sammelurkunde kraftlos. Wenn die Emittentin Wertpapiere mit einer Inhaber-Sammelurkunde durch Elektronische Wertpapiere ersetzt, so hat sie die Ersetzung den Wertpapierinhaber gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen bekannt. Von der Emittentin begebene Englische Wertpapiere werden, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine registrierte Globalurkunde (die "**Registrierte ICSD Globalurkunde**") verbrieft, die bei einer gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear und Clearstream Luxemburg hinterlegt und auf deren Namen registriert ist (die "**ICSDs**" und jeder ein "**ICSD**"). Jede Registrierte ICSD Globalurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (gegebenenfalls einschließlich der Indexbezogenen Bestimmungen) enthalten. Sofern dies unter dem auf die Hinterlegung anwendbaren Recht

zulässig ist, wird die Registrierte ICSD Globalurkunde lediglich Bezug auf die jeweiligen Emissions-spezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (gegebenenfalls einschließlich der Indexbezogenen Bestimmungen), wie im vorliegenden Basisprospekt enthalten, nehmen, ohne dass diese in der Registrierte ICSD Globalurkunde selbst wiederholt werden.

Effektive Englische Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Personen, die zu einer gegebenen Zeit in den Büchern eines ICSD als Inhaber einer bestimmten Anzahl oder eines bestimmten Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags solcher Wertpapiere geführt werden, werden als deren Inhaber betrachtet, die dazu berechtigt sind, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte für alle Zwecke außer der Zahlung des Tilgungsbetrags oder Zinsen in Bezug auf diese Anzahl bzw. den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag solcher Wertpapiere auszuüben, wobei der Bevollmächtigte der gemeinsamen Verwahrstelle als Inhaber dieser Anzahl bzw. dieses Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags dieser Wertpapiere gemäß und vorbehaltlich der Bedingungen der jeweiligen eingetragenen Globalurkunde betrachtet wird.

Ungeachtet des Vorstehenden, können Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere von der Emittentin zusätzlich emittiert und registriert werden bei:

- (i) Euroclear Finnland im System der Euroclear Finnland ("**Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere**") und gemäß finnischen Bestimmungen in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden,
- (ii) Euroclear Schweden ("**Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem schwedischen SFIA Act (wie in § 2 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden,
- (iii) Euroclear Niederlande ("**Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere**") gemäß den Euroclear Niederlande Regeln (wie in § 2 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden,
- (iv) Euroclear Frankreich ("**Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere**") gemäß den Euroclear Frankreich Regeln (wie in § 2 der Allgemeinen Bedingungen definiert); und
- (v) VPS ("**VPS Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem norwegischen NFIA Act (wie in § 2 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden,

wie jeweils in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere, werden bei Euroclear Finnland registriert und gemäß den hierfür geltenden finnischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Die Person, die jeweils im Register der Euroclear Finnland angezeigt wird, soll in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Finnland und allen anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere, werden bei Euroclear Schweden registriert und gemäß den hierfür geltenden schwedischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Effektive Wertpapiere, die schwedischem Recht unterliegen, werden nicht ausgegeben. Die Person, die gegenwärtig im Register der Euroclear Schweden angezeigt wird, soll in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Schweden und allen anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

VPS Registrierte Wertpapiere, werden bei VPS registriert und gemäß den hierfür geltenden norwegischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Die Person, die gegenwärtig im Register der VPS angezeigt wird, soll, entsprechend den Regeln der VPS, in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Schweden und allen anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere, werden bei Euroclear Niederlande registriert und gemäß den hierfür geltenden niederländischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Effektive Wertpapiere, die niederländischem Recht unterliegen, werden nicht ausgegeben. Die Person, die gegenwärtig im Register der Euroclear Niederlande angezeigt wird, soll in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Niederlande und allen anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere, werden als dematerialisierte Inhaberpapiere in die Bücher von Euroclear Frankreich eingetragen, die den Konten des Euroclear Frankreich Kunden gutgeschrieben werden. Die Person, die gegenwärtig in den Büchern des entsprechenden Euroclear Frankreich Kunden angezeigt wird, soll in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Frankreich und allen anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, können Anleger indirekte Beteiligungen an den Wertpapieren (solche Wertpapiere nachstehend "**Zugrundeliegende Wertpapiere**") durch CREST halten, indem sie CDIs halten. Im Fall von Wertpapieren, die durch CREST abgewickelt werden, werden Anleger indirekte Beteiligungen an den Wertpapieren über CREST halten, indem sie dematerialisierte Wertpapierrechte ("**CDIs**") halten. CDIs repräsentieren indirekte Beteiligungen an den Wertpapieren, auf die sie bezogen sind, und CDI-Anleger werden nicht die rechtmäßigen Inhaber der Wertpapiere sein. CDIs sind selbständige Wertpapiere nach englischem Recht, die durch CREST

gehalten und abgewickelt werden und durch CREST Depository Limited oder einen Rechtsnachfolger gemäß dem allgemeinen einseitigen Rechtsgeschäft (die "**CREST Deed Poll**") vom 25. Juni 2001 (wie nachträglich geändert, ergänzt oder neu formuliert) begeben werden.

Nach der Lieferung der Zugrundeliegenden Wertpapiere in ein entsprechendes Clearingsystem gemäß dem CREST Manual können indirekte Beteiligungen an dematerialisierten CDIs geliefert, gehalten und abgewickelt werden durch die Einführung von dematerialisierten CDIs, die indirekte Beteiligungen an den jeweiligen Zugrundeliegenden Wertpapieren repräsentieren. Anteile an den Zugrundeliegenden Wertpapieren werden auf das Konto der CREST Nominee bei Euroclear übertragen, und die CREST Verwahrstelle wird CDIs für die jeweiligen CREST Teilnehmer ausgeben.

Übertragungen von Anteilen an Zugrundeliegenden Wertpapieren durch die CREST Nominee an einen Teilnehmer des jeweiligen Clearingsystems erfolgen durch die Kündigung der CDIs und die Übertragung eines Anteils an solchen Zugrundeliegenden Wertpapieren auf das Konto des jeweiligen Teilnehmers bei dem jeweiligen Clearingsystem. Es wird erwartet, dass die CDIs dieselbe Wertpapierkennnummer wie die ISIN der Zugrundeliegenden Wertpapiere haben und keine separate Notierung an einer anerkannten Börse erfordern.

Zusätzliche allgemeine Informationen im Hinblick auf CDIs können der CREST *Deed Poll*, dem CREST Manual und den CREST Regeln entnommen werden, die bei Euroclear UK & Ireland Limited, 33 Cannon Street, London EC4M 5SB oder unter +442078490000 oder auf der Webseite von Euroclear UK & Ireland Limited www.euroclear.com/site/public/EUI erhältlich sind.

1.6 Beschreibung der auf die Wertpapiere bezogenen Rechte

Der Anspruch, die Zahlung des Tilgungsbetrags unter den Wertpapieren zu verlangen, ist in § 1 der Allgemeinen Bedingungen geregelt. Der Anspruch eine eventuelle Zinszahlung zu verlangen, ist in § 3 der Allgemeinen Bedingungen geregelt. Der Emittentin kann nach § 3 der Allgemeinen Bedingungen ein Kündigungsrecht zustehen, falls ein Referenzzinssatz bzw. ein Inflationsindex wegfällt und ein Nachfolgereferenzzinssatz bzw. ein geeigneter alternativer Inflationsindex nicht existiert.

Die Beschreibung etwaiger Marktstörungen sowie der Auswirkungen von Marktstörungen bezogen auf Indizes als Basiswert sind in den Indexbezogenen Bestimmungen beschrieben, die den Allgemeinen Bedingungen beigefügt sind.

Die Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die Indizes als Basiswert betreffen, sind in den Indexbezogenen Bestimmungen beschrieben, die den Allgemeinen Bedingungen beigefügt sind.

Die jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, das in § 4 der Allgemeinen Bedingungen beschrieben wird. Im Fall einer Kündigung durch die Emittentin endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und der Anleger erhält den Tilgungsbetrag oder – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – den Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung, der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

§ 4 der Allgemeinen Bedingungen sieht ein Anpassungsrecht an den Bedingungen oder gegebenenfalls ein Kündigungsrecht der Emittentin für den Fall des Eintritts eines Gesetzesänderungsereignisses vor. Im Fall einer Kündigung durch die Emittentin endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und der Anleger erhält den Rückzahlungsbetrag bei Unplanmäßiger Vorzeitiger Rückzahlung, der dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. dem Ausstehenden Nominalbetrag bzw. Ausstehenden Berechnungsbetrag entspricht.

1.7 Angaben zu dem Referenzzinssatz, dem Index bzw. dem Inflationsindex

Eine Beschreibung des Referenzzinssatzes, des Index bzw. des Inflationsindex ist unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten.

Die Informationsquelle im Hinblick auf Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Referenzzinssatzes, des Inflationsindex bzw. des Index und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht, wird unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für den Fall, dass in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ein Index als Basiswert angegeben wird und dieser Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt und sofern der Administrator des Index in das von der European Securities and Markets Authority ("ESMA") geführte öffentliche Register gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 (die "**Benchmark Verordnung**") nicht eingetragen ist, gibt die Emittentin folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Webseite der Emittentin oder des Index-Sponsors abrufbar; und
- die Regelungen des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neubewertung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

1.8 Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere

Die Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere ist in § 1 der Allgemeinen Bedingungen angegeben.

1.9 Beschlüsse hinsichtlich der Emission der Wertpapiere

Die Erstellung des Basisprospekts sowie die Ausgabe der Wertpapiere in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß am 3. November 2023 durch die zuständigen Stellen der Emittentin genehmigt. Hinsichtlich einzelner Emissionen unter dem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

1.10 Gründe für das Angebot und Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere

Die Erlöse aus den Wertpapieren werden zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet (die Emittentin ist in jedem Fall in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei).

1.11 Bedingungen des Angebots und Emissionstag der Wertpapiere

Das Angebot der Wertpapiere unter dem Basisprospekt unterliegt keinen Beschränkungen. Die Endgültigen Bedingungen sind im Zusammenhang mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen dazu zu lesen. Die Wertpapiere werden erstmals entweder mit Beginn des freihändigen Verkaufs oder dem Beginn der Zeichnungsfrist angeboten.

Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu.

Angaben zu allen einzelnen Bedingungen des Angebots, zum Emissionstag, zum Angebotsbeginn sowie zum Beginn einer etwaigen Zeichnungsfrist (einschließlich einem etwaigen Mindest- bzw. Höchstbetrag der Zeichnung oder einer Angabe etwaiger Fälle, in denen die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren wird) hinsichtlich einer bestimmten Emission werden unter "Bedingungen des Angebots und Emissionstag der Wertpapiere" unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

1.12 Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen

Der Ausgabepreis wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren festgelegt, darunter der aktuelle Zinssatz sowie anderer produktspezifischer Kriterien.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Wertpapiere entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Wertpapiere werden nach billigem Ermessen der Emittentin anhand der Marktbedingungen festgelegt.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Wertpapiere entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin.

1.13 Börsennotierung und Börsenhandel

Die Emittentin kann die Einführung der Wertpapiere an einer oder mehreren Börse(n) oder multilateralen Handelssystem(en) oder an einem regulierten oder unregulierten Markt beantragen, beispielsweise an der Frankfurter Wertpapierbörse, der Börse Stuttgart oder der Luxemburger Wertpapierbörse. Die Emittentin kann auch Wertpapiere emittieren, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder notiert sind.

Wertpapiere derselben Gattung können bereits zum Handel an demselben oder einem anderen Markt zugelassen sein.

Angaben zu einer beabsichtigten Börsennotierung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Ferner werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls Angaben zu einem öffentlichen Angebot der Wertpapiere enthalten.

Im Fall einer Zulassung zum Handel bzw. einer Börsennotierung werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Mindesthandelsgröße enthalten.

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Goldman Sachs übernimmt jedoch keine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen.

1.14 Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen

Angaben zum Ausgabepreis sowie gegebenenfalls der Art und Höhe der zu zahlenden Gebühren bzw. von der Emittentin an Dritte zu zahlenden Provisionen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Dem Zeichner oder Käufer werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine Beträge von der Emittentin in Rechnung gestellt.

1.15 Renditeerwartungen

Sofern es sich bei den Wertpapieren um Festverzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere mit Stufenverzinsung oder festverzinslichen Flex Wertpapiere handelt, finden sich Angaben zur Rendite in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen. Die insoweit angegebene Rendite wird vom Emissionstag bis zum Fälligkeitstag auf Basis des Ausgabepreises berechnet, berücksichtigt aber keine Depotgebühren, Transaktionskosten oder sonstige Nebenkosten. Im Fall von anderen Wertpapieren, d.h. Variabel Verzinslichen Wertpapieren, Floored Floater Wertpapieren, Capped Floored Floater Wertpapieren, Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Zielzins, Digital Verzinslichen Wertpapieren sowie Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren (gegebenenfalls mit Floor oder mit Cap und Floor), ist zu berücksichtigen, dass die Zinssätze nicht zu Beginn der Laufzeit festgelegt werden und daher keine Informationen zur erwarteten Rendite gegeben werden können.

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Wertpapierinhaber den ursprünglich gezahlten Preis, den Tilgungsbetrag, die Höhe und den Zeitpunkt etwaiger Zinszahlungen, die Laufzeit der Wertpapiere und die individuellen Transaktionskosten zu berücksichtigen.

1.16 Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Bedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission, es sei denn die Endgültigen Bedingungen enthalten eine andere Regelung.

2. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

2.1 Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Step up & Step Down Wertpapieren

Im Fall von Step up & Step Down Wertpapieren erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer etwaigen Kündigung der Wertpapiere, bei Fälligkeit einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht.

Zusätzlich kann der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhalten, der auf Basis des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags und des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen festen Zinssatzes (der Stufenfestzinssatz), der der jeweiligen Zinsperiode in dem Stufenfestzinssatz-Zeitraum zugeordnet ist, ermittelt wird. Der Zinssatz dieser Wertpapiere wird am Anfang der Laufzeit der Wertpapiere festgelegt, kann jedoch für die jeweiligen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen. Beispielsweise können Step Up & Step Down einen aufsteigenden Stufenzins (step up) oder einen absteigenden Stufenzins (step down) vorsehen. Es ist aber auch möglich, dass der Zinssatz sowohl steigend als auch fallend ist.

Für einzelne Zinsperioden kann ggf. keine Verzinsung erfolgen.

Im Falle einer etwaigen Kündigung wird der Kündigungsbetrag mindestens dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entsprechen.

2.2 Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Festverzinslichen Wertpapieren

Im Fall von Festverzinslichen Wertpapieren erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer etwaigen Kündigung der Wertpapiere, bei Fälligkeit einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht.

Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag, der auf Basis des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags und eines in den Endgültigen Bedingungen angegebenen festen Zinssatzes, dem Festzinssatz, ermittelt wird.

Im Falle einer etwaigen Kündigung wird der Kündigungsbetrag mindestens dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entsprechen.

2.3 Produkt Nr. 3. Beschreibung der Funktionsweise von Variabel Verzinslichen Wertpapieren

Im Fall von Variabel Verzinslichen Wertpapieren erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer etwaigen Kündigung der Wertpapiere, bei Fälligkeit einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht.

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhalten kann, der auf Basis des

Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags und dem Variablen Zinssatz (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Zinstagequotienten) ermittelt wird. Der Variable Zinssatz kann beispielsweise auf einem Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR) oder einem Inflationsindex (z.B. der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI)) oder auf der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen (z.B. Differenz zwischen zwei Swapsätze (jeweils gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Marge bzw. eines Zinsfaktors wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben)) basieren.

Im Falle einer etwaigen Kündigung wird der Kündigungsbetrag mindestens dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entsprechen.

2.4 Produkt Nr. 4. Beschreibung der Funktionsweise von Floored Floater Wertpapieren

Im Fall von Floored Floater Wertpapieren erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer etwaigen Kündigung der Wertpapiere, am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht.

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhalten kann, der auf Basis des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags und des Variablen Zinssatzes (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Zinstagequotienten) ermittelt wird. Der Variable Zinssatz kann beispielsweise auf einem Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR) oder einem Inflationsindex (z.B. der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI)) oder der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen (z.B. Differenz zwischen zwei Swapsätze (jeweils gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Marge bzw. eines Zinsfaktor wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben)) beruhen. Floored Floater Wertpapiere sind insoweit dadurch gekennzeichnet, dass der Variable Zinssatz mindestens dem Mindestzinssatz entspricht.

Im Falle einer etwaigen Kündigung wird der Kündigungsbetrag mindestens dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entsprechen.

2.5 Produkt Nr. 5. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Floored Floater Wertpapiere

Im Fall von Capped Floored Floater Wertpapieren erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer etwaigen Kündigung der Wertpapiere, am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht.

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhalten kann, der auf Basis des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags und des Variablen Zinssatzes (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Zinstagequotienten) ermittelt wird. Der Variable Zinssatz kann beispielsweise auf einem Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR) oder einem Inflationsindex (z.B. der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI)) oder der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen (z.B. Differenz

zwischen zwei Swapsätze (jeweils gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Marge bzw. eines Zinsfaktor wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben)) beruhen.

Capped Floored Floater Wertpapiere sind insoweit dadurch gekennzeichnet, dass der Variable Zinssatz mindestens dem Mindestzinssatz und höchstens dem Höchstzinssatz entspricht.

Dabei kann es auch möglich sein, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dass der Höchstzinssatz nicht während der gesamten Laufzeit, sondern nur für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet.

Im Falle einer etwaigen Kündigung wird der Kündigungsbetrag mindestens dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entsprechen.

2.6 Produkt Nr. 6. Beschreibung der Funktionsweise von Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Zielzins (TARN Wertpapiere)

Im Fall von Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Zielzins erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer etwaigen Kündigung der Wertpapiere und vorbehaltlich des Eintritts eines Zielzins-Ereignisses am Fälligkeitstag den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag.

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhalten kann, der auf Basis des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags und eines Zinssatzes (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Zinstagequotienten) ermittelt wird. Der Zinsbetrag kann auf Basis eines festen Zinssatzes (der Festzinssatz) oder auf Basis eines variablen Zinssatzes (der Variable Zinssatz) ermittelt werden. Daneben ist es auch möglich, dass ein Wertpapier vorsieht, dass der Zinsbetrag während bestimmter Zinsperioden auf Basis des Festzinssatzes und während der sonstigen Zinsperioden auf Basis des Variablen Zinssatzes festgelegt wird.

Sofern der Zinsbetrag auf einem Variablen Zinssatz basiert, wird dieser Variable Zinssatz auf Grundlage eines Referenzzinssatzes (z.B. EURIBOR) oder einem Inflationsindex (z.B. der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI)) oder auf Basis der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen (z.B. Differenz zwischen zwei Swapsätze) (jeweils gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Marge bzw. eines Zinsfaktors wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben) ermittelt bzw. berechnet. Dabei kann in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen auch vorgesehen werden, dass der variable Zinssatz für eine oder mehrere Zinsperioden mindestens einem Mindestzinssatz und höchstens einem Höchstzinssatz entspricht.

Darüber hinaus können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass, sofern die Summe aller Zinssätze bzw. der Zinsbeträge der vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich des Zinssatzes bzw. des Zinsbetrags für die letzte Zinsperiode unter dem sogenannten Minimalzins (Global Floor) liegt, der Zinssatz für die letzte Zinsperiode so festgelegt wird, dass die Summe aller Zinssätze einschließlich des Zinssatzes für die letzte Zinsperiode insgesamt diesem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Minimalzins (Global Floor) entspricht. Der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Minimalzins (Global Floor) kann zum Beispiel der Differenz des Zielzinses und der Summe der Zinssätze bzw. Zinsbeträge vorangegangener Zinsperioden entsprechen.

Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Zielzins sind weiterhin dadurch charakterisiert, dass die Laufzeit der Wertpapiere automatisch vorzeitig beendet wird, wenn an einem Zielzins-Beobachtungstag ein Zielzins-Ereignis eintritt. Das maßgebliche Zielzins-Ereignis wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen näher definiert und tritt beispielsweise dann ein, wenn die an einem Zielzins-Beobachtungstag ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsbeträge einen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Zielzins erreichen oder überschreiten. Im Fall des Eintritts eines Zielzins-Ereignisses erhält der Wertpapierinhaber an dem maßgeblichen Automatischen Fälligkeitstag, der vor dem Fälligkeitstag liegt, den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis zu diesem Tag. Der Wertpapierinhaber ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

2.7 Produkt Nr. 7. Beschreibung der Funktionsweise von Flex Wertpapieren

Im Fall von Flex Wertpapieren erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer etwaigen Kündigung der Wertpapiere, während der Laufzeit der Wertpapiere eine oder mehrere Teilrückzahlungen im Hinblick auf den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag.

Der bzw. die Zeitpunkte für die Teilrückzahlungen, d.h. der bzw. die Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag(e) sowie der an dem jeweiligen Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag zu zahlende Teilnominalbetrag bzw. Teilberechnungsbetrag wird in den jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Ist eine Teilrückzahlung in Bezug auf die Wertpapiere erfolgt, reduziert sich der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag der Wertpapiere. Der zum jeweiligen Zeitpunkt noch nicht zurückgezahlte Teil des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags der Wertpapiere wird als der Ausstehende Nominalbetrag bzw. Ausstehende Berechnungsbetrag bezeichnet. Die abschließende Tilgung der Wertpapiere am Fälligkeitstag erfolgt zu dem am Fälligkeitstag Ausstehenden Nominalbetrag bzw. Ausstehende Berechnungsbetrag. Ebenso wird im Falle einer etwaigen Kündigung der Kündigungsbetrag mindestens dem zum Wahrrückzahlungstag Ausstehenden Nominalbetrag bzw. Ausstehende Berechnungsbetrag entsprechen.

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhalten kann, der auf Basis des Ausstehenden Nominalbetrags bzw. Ausstehenden Berechnungsbetrags für die jeweilige Zinsperiode und eines Zinssatzes (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Zinstagequotienten) ermittelt wird.

Der Zinsbetrag kann auf Basis eines festen Zinssatzes oder auf Basis eines variablen Zinssatzes ermittelt werden. Daneben ist es auch möglich, dass ein Wertpapier vorsieht, dass der Zinsbetrag während bestimmter Zinsperioden auf Basis eines festen Zinssatzes (der Festzinssatz) und während der sonstigen Zinsperioden auf Basis eines variablen Zinssatzes (der Variable Zinssatz) festgelegt wird. Sofern der Zinsbetrag auf dem Variablen Zinssatz basiert, wird dieser Variable Zinssatz auf Grundlage eines Referenzzinssatzes (z.B. EURIBOR) oder einem Inflationsindex (z.B. der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI)) oder auf Basis der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen (z.B. Differenz zwischen zwei Swapsätze) (jeweils gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Marge bzw. eines Zinsfaktors wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben) ermittelt bzw. berechnet. Dabei kann in den maßgeblichen Endgültigen

Bedingungen auch vorgesehen werden, dass der Variable Zinssatz für eine oder mehrere Zinsperioden mindestens einem Mindestzinssatz und höchstens einem Höchstzinssatz entspricht.

2.8 Produkt Nr. 8. Beschreibung der Funktionsweise von Digital Verzinslichen Wertpapieren

Im Fall von Digital Verzinslichen Wertpapieren erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer etwaigen Kündigung der Wertpapiere, bei Fälligkeit einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht.

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhalten kann, der auf Basis des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags und eines maßgeblichen Zinssatzes (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Zinstagequotienten) ermittelt wird. Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einen Festzinszeitraum vorsehen, erhält der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstag(en), die in den Festzinszeitraum fallen, einen Zinsbetrag, der auf Basis des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags und eines in den Endgültigen Bedingungen angegebenen festen Zinssatzes, dem Festzinssatz, ermittelt wird, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Die Zinszahlung erfolgt dabei unabhängig von der Entwicklung des maßgeblichen Referenzzinssatzes (z.B. EURIBOR), des Inflationsindex (z.B. der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI)), der maßgeblichen Differenz aus zwei Referenzzinssätzen (z.B. Differenz zwischen zwei Swapsätze) oder des maßgeblichen Index. Während des Digital Verzinslichen Zeitraums wird der Zinsbetrag auf Basis des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags und entweder anhand des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Digitalen Zinssatzes 1 oder des Digitalen Zinssatzes 2 ermittelt, je nachdem ob an dem jeweils maßgeblichen Zinsfestlegungstag ein Digitales Zinsereignis eingetreten ist. Wenn ein Digitales Zinsereignis eingetreten ist, entspricht der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode dem Digitalen Zinssatz 1. Wenn kein Digitales Zinsereignis eingetreten ist, entspricht der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode dem Digitalen Zinssatz 2. Das maßgebliche Digitale Zinsereignis wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen näher definiert und tritt beispielsweise dann ein, wenn der anwendbare Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR), der Inflationsindex (z.B. der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI)), die Differenz aus zwei Referenzzinssätzen (z.B. Differenz zwischen zwei Swapsätze) oder der Index auf oder über einer in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen und einer Zinsperiode zugeordneten Zinsbarriere liegt.

Darüber hinaus können die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet sein, dass die maßgeblichen digitalen Zinssätze (das heißt der Digitale Zinssatz 1 oder der Digitale Zinssatz 2) für die jeweiligen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe haben können.

Im Falle einer etwaigen Kündigung wird der Kündigungsbetrag mindestens dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entsprechen.

2.9 Produkt Nr. 9. Beschreibung der Funktionsweise von Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren

Im Fall von Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer etwaigen Kündigung der Wertpapiere, bei Fälligkeit einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht.

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Zinsbetrag während bestimmter Zinsperioden auf Basis eines festen Zinssatzes (der Festzinssatz) und während der sonstigen Zinsperioden auf Basis eines variablen Zinssatzes (der Variable Zinssatz) festgelegt wird. Der Variable Zinssatz kann beispielsweise auf einem Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR) oder einem Inflationsindex (z.B. der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI)) oder auf der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen (z.B. Differenz zwischen zwei Swapsätze (jeweils gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Marge bzw. eines Zinsfaktors wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben)) basieren.

Im Falle einer etwaigen Kündigung wird der Kündigungsbetrag mindestens dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entsprechen.

2.10 Produkt Nr. 10. Beschreibung der Funktionsweise von Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Floor

Im Fall von Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Floor erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer etwaigen Kündigung der Wertpapiere, bei Fälligkeit einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht.

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Zinsbetrag während bestimmter Zinsperioden auf Basis eines festen Zinssatzes (der Festzinssatz) und während der sonstigen Zinsperioden auf Basis eines variablen Zinssatzes (der Variable Zinssatz) festgelegt wird. Der Variable Zinssatz kann beispielsweise auf einem Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR) oder einem Inflationsindex (z.B. der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI)) oder auf der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen (z.B. Differenz zwischen zwei Swapsätze (jeweils gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Marge bzw. eines Zinsfaktors wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben)) basieren.

Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Floor sind insoweit dadurch gekennzeichnet, dass der Variable Zinssatz mindestens dem Mindestzinssatz (Floor) entspricht.

Im Falle einer etwaigen Kündigung wird der Kündigungsbetrag mindestens dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entsprechen.

2.11 Produkt Nr. 11. Beschreibung der Funktionsweise von Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Cap und Floor

Im Fall von Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Cap und Floor erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer etwaigen Kündigung der Wertpapiere, bei Fälligkeit einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht.

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Zinsbetrag während bestimmter Zinsperioden auf Basis eines festen Zinssatzes (der Festzinssatz) und während der sonstigen Zinsperioden auf Basis eines variablen Zinssatzes (der Variable Zinssatz) festgelegt wird. Der Variable Zinssatz kann beispielsweise auf einem Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR) oder einem Inflationsindex (z.B. der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI)) oder auf der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen (z.B. Differenz zwischen zwei Swapsätze (jeweils gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Marge bzw. eines Zinsfaktors wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben)) basieren.

Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Cap und Floor sind insoweit dadurch gekennzeichnet, dass der Variable Zinssatz mindestens dem Mindestzinssatz (Floor) und höchstens dem Höchstzinssatz (Cap) entspricht.

Dabei kann es auch möglich sein, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dass der Höchstzinssatz nicht während der gesamten Laufzeit, sondern nur für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet.

Im Falle einer etwaigen Kündigung wird der Kündigungsbetrag mindestens dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entsprechen.

IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Einführung

Die folgenden "**Allgemeinen Bedingungen**" der Wertpapiere müssen vollständig und zusammen mit Teil A – Produktspezifische Bestimmungen und Teil B – Allgemeine Bestimmungen des Abschnitts "Emissionsspezifische Bestimmungen" der jeweiligen serienbezogenen Endgültigen Bedingungen (die "**Emissionsspezifischen Bestimmungen**") gelesen werden, die die Allgemeinen Bedingungen ergänzen und vervollständigen.

Die Allgemeinen Bedingungen können durch die zusätzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den maßgeblichen Index (die "**Indexbezogenen Bestimmungen**") ergänzt werden, die im Anhang der Allgemeinen Bedingungen enthalten sind. Die Emissionsspezifischen Bestimmungen werden in Teil B – Allgemeine Bestimmungen festlegen, ob die Indexbezogenen Bestimmungen für die jeweilige Wertpapierserie maßgeblich sind und die Allgemeinen Bedingungen ergänzen.

Emissionsspezifische Bestimmungen und Allgemeine Bedingungen (sowie gegebenenfalls die Indexbezogenen Bestimmungen) bilden die "**Bedingungen**" der jeweiligen Wertpapierserie. Begriffe, die nicht anderweitig in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert sind, haben die in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen oder gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Bedeutung.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen jeder Wertpapierserie werden festlegen, ob als maßgebliches Recht der jeweiligen Serie Englisch Recht ("**Englische Wertpapiere**") oder Deutsches Recht ("**Deutsche Wertpapiere**") gilt. Bestimmte Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen beziehen sich nur auf Englische Wertpapiere oder gegebenenfalls auf Deutsche Wertpapiere, die Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB darstellen, wie nachstehend jeweils in diesen Allgemeinen Bedingungen dargelegt.

Von der Emittentin begebene Deutsche Wertpapiere sind, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, entweder durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft oder sie werden gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") als elektronische Wertpapiere im Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG ("**Elektronische Wertpapiere**") begeben. Im Falle von Deutschen Wertpapieren mit einer Inhaber-Sammelurkunde wird diese Inhaber-Sammelurkunde bei dem maßgeblichen Clearingsystem hinterlegt ist. Jede Inhaber-Sammelurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl der Wertpapiere angeben sowie die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (gegebenenfalls einschließlich der Indexbezogenen Bestimmungen) enthalten oder durch Verweis einbeziehen (vorbehaltlich des auf die Hinterlegung anwendbaren Rechts). Eine Ersetzung der durch die Inhaber-Sammelurkunde verbrieften Wertpapiere durch inhaltsgleiche Elektronische Wertpapiere ist gemäß § 6 Abs. 3 eWpG jederzeit und ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber möglich. Im Falle einer Ersetzung teilt die Emittentin dies den Wertpapierinhabern gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen mit.

Im Falle von Deutschen Wertpapieren, die als Elektronische Wertpapiere begeben werden, werden die Elektronischen Wertpapiere durch Sammeleintragung in ein elektronische Wertpapierregister eingetragen (das "**Zentrale Register**"). Das Zentrale Register wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**Clearstream Frankfurt**") bzw. durch eine andere in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte registerführende Stelle geführt ("**Registerführende Stelle**"). Die Registerführende Stelle ist als Inhaber der Elektronischen Wertpapiere in dem zentralen Register eingetragen. Die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) werden bei diesem Zentralen Register niedergelegt. Die Registerführende Stelle verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für die Wertpapierinhaber. Der Wertpapierinhaber hat kein Recht auf Einzeleintragung im Zentralen Register.

Von der Emittentin begebene Englische Wertpapiere werden, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine registrierte Globalurkunde (die "**Registrierte ICSD Globalurkunde**") verbrieft, die bei einer gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear und Clearstream Luxemburg hinterlegt und auf deren Namen registriert ist (die "**ICSDs**" und jeder ein "**ICSD**"). Jede Registrierte ICSD Globalurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl der Wertpapiere angeben sowie die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (gegebenenfalls einschließlich der Indexbezogenen Bestimmungen) enthalten oder durch Verweis einbeziehen (vorbehaltlich des auf die Hinterlegung anwendbaren Rechts).

Weiterhin können sowohl Deutsche Wertpapiere mit einer Inhaber-Sammelurkunde als auch Englische Wertpapiere von der Emittentin emittiert und registriert werden bei:

- (a) Euroclear Finnland im System der Euroclear Finnland ("**Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere**") und gemäß finnischen Bestimmungen in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden,
- (b) Euroclear Schweden ("**Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem schwedischen SFIA Act (wie in § 2 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden, und
- (c) VPS ("**VPS Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem norwegischen NFIA Act (wie in § 2 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden,

wie jeweils in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. "**Nordische Registrierte Wertpapiere**" umfasst die Euroclear Schweden Registrierten Wertpapiere, die VPS Registrierten Wertpapiere und die Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere.

Deutsche Wertpapiere mit einer Inhaber-Sammelurkunde und Englische Wertpapiere können zusätzlich von der Emittentin emittiert und bei der Nederlands Centraal Instituut voor Giraal

Effectenverkeer B.V. ("**Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere**") registriert und gemäß den Euroclear Niederlande Regeln (wie in § 2 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden.

Deutsche Wertpapiere mit einer Inhaber-Sammelurkunde und Englische Wertpapiere können zusätzlich von der Emittentin emittiert und in die Bücher der Euroclear Frankreich ("**Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere**") als dematerialisierte Inhaberpapiere gemäß dem französischen Währungs- und Finanzgesetz eingetragen werden.

Die Wertpapiere werden nicht als Einzelurkunden an Wertpapierinhaber ausgegeben.

Die Englischen Wertpapiere werden durch und zugunsten einer Vertragsurkunde (*Deed of Covenant*) geschaffen, deren Datum in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die "**Deed of Covenant**"). Deutsche Wertpapiere, die zugleich Nordische Registrierte Wertpapiere bzw. Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere sind, und Englische Wertpapiere werden gemäß, und zugunsten, einer Programmvereinbarung (*Programme Agreement*) (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die "**Programmvereinbarung**") oder gegebenenfalls eines Agency Agreements (in der jeweils geltenden Fassung, das "**Agency Agreement**") begeben, deren Datum jeweils in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird.

In Bezug auf Deutsche Wertpapiere, die gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen an einem italienischen regulierten Markt oder einem italienischen multilateralen Handelssystem ("**Italienische Gelistete Wertpapiere**") notiert und zum Handel zugelassen werden sollen, wird (soweit dies aufgrund der Regeln des jeweiligen regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystem erforderlich ist) die Bezugnahme auf "Ermessen", "eigenes Ermessen" oder "alleiniges Ermessen" gegebenenfalls durch die Bezugnahme auf "billiges Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB" ersetzt und jede Bestimmung durch die Berechnungsstelle (oder eine andere Stelle oder andere Stellen) erfolgt im "billigen Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB".

§ 1

(Wertpapierrecht, Status, Definitionen)

(1) Wertpapierrecht

(a) Tilgungsbetrag

Step up & Step Down Wertpapiere, Festverzinsliche Wertpapiere, Variabel Verzinsliche Wertpapiere, Floored Floater Wertpapiere, Capped Floored Floater Wertpapiere, Digital Verzinsliche Wertpapiere, Fest zu Variabel Verzinsliche Wertpapiere, Fest zu Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Floor und Fest zu Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Cap und Floor

Jedes Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre WKN und/oder ISIN (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") berechtigt seinen Inhaber (jeweils ein "**Wertpapierinhaber**"), vorbehaltlich einer etwaigen

Kündigung der Wertpapiere gemäß § 3 bzw. § 4 bzw. § 10 der Allgemeinen Bedingungen, am Fälligkeitstag von der Emittentin die Zahlung des Tilgungsbetrags (der "**Tilgungsbetrag**") zu erhalten.

Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Zielzins (TARN Wertpapiere)

Jedes Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre WKN und/oder ISIN (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") berechtigt seinen Inhaber (jeweils ein "**Wertpapierinhaber**"), vorbehaltlich einer etwaigen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 3 bzw. § 4 bzw. § 10 der Allgemeinen Bedingungen sowie vorbehaltlich des Eintritts eines Zielzins-Ereignisses, am Fälligkeitstag von der Emittentin die Zahlung des Tilgungsbetrags (der "**Tilgungsbetrag**") zu erhalten. Falls ein Zielzins-Ereignis an einem Zielzins-Beobachtungstag eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere automatisch und der Wertpapierinhaber erhält am Automatischen Fälligkeitstag den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag als Tilgungsbetrag.

Flex Wertpapiere

Jedes Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre WKN und/oder ISIN (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") berechtigt seinen Inhaber (jeweils ein "**Wertpapierinhaber**"), vorbehaltlich einer etwaigen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 3 bzw. § 4 bzw. § 10 der Allgemeinen Bedingungen, von der Emittentin an dem jeweiligen Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag die Zahlung des diesem Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag zugeordneten Teilnominalbetrag bzw. Teilberechnungsbetrag sowie an dem Fälligkeitstag den zum Fälligkeitstag Ausstehenden Nominalbetrag bzw. Ausstehenden Berechnungsbetrag zu verlangen (insgesamt der "**Tilgungsbetrag**").

(b) *Zinsbetrag*

Sofern in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, hat der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstag(en) Anspruch auf Erhalt eines Zinsbetrags, der sich gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen bestimmt.

(2) Status der Wertpapiere

(a) *Status der Wertpapiere*

Die jeweilige Serie von Wertpapieren begründet unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher und allgemein gültiger Vorschriften Vorrang zukommt. Die Wertpapiere haben in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten höheren Rang.

(b) *Ausdrückliche Anerkennung des U.S. Special Resolution Regimes*

Für den Fall, dass die Emittentin einem Verfahren nach dem Bundeseinlagensicherungsgesetz (*Federal Deposit Insurance Act*) oder nach Titel II des Dodd Frank Reform- und Verbraucherschutzgesetz (*Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*) (zusammen das "**U.S. Special Resolution Regimes**") unterworfen wird, werden die Übertragung der Wertpapiere und jegliche Rechtspositionen oder Verpflichtungen der Emittentin unter oder aus den Wertpapieren im selben Umfang wirksam, wie es die Übertragung nach dem U.S. Special Resolution Regimes wäre, ungeachtet dessen, in welcher Jurisdiktion die Wertpapierinhaber ansässig sind oder sich befinden oder der Tatsache, dass das anwendbare Recht der Wertpapiere dem Recht einer Jurisdiktion abweichend von dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt. Für den Fall, dass die Emittentin oder ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin, einschließlich der The Goldman Sachs Group, Inc. ("**GSG**") einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes unterworfen werden, dürfen Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall gegen die Emittentin hinsichtlich der Wertpapiere in keinem größeren Umfang ausgeübt werden, als Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall nach dem U.S. Special Resolution Regimes ausgeübt werden dürften, ungeachtet dessen, in welcher Jurisdiktion die Wertpapierinhaber ansässig sind oder sich befinden oder der Tatsache, dass das anwendbare Recht der Wertpapiere dem Recht einer Jurisdiktion unterliegt, welches von dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika abweicht.

Für die Zwecke dieses Abschnitts, hat "**Verbundenes Unternehmen**" die diesem Begriff in 12 U.S.C. 1841(k) zugeordnete Bedeutung und "**Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall**" hat die diesem Begriff in 12 C.F.R. §§ 252.81, 47.2 und 382.1 zugeordnete Bedeutung (gegebenenfalls anwendbar) und ist entsprechend auszulegen.

(3) Währung und Rundung

Der am Fälligkeitstag zu zahlende Tilgungsbetrag bzw. die an den Teilrückzahlungsfälligkeitstagen zu zahlenden Teilnominalbeträge bzw. Teilberechnungsbeträge werden in der Abwicklungswährung zurückgezahlt. Diese Beträge werden auf die Tilgungsbetragsrundung gerundet. Sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, werden auch die an den Zinszahlungstagen zu zahlenden Zinsbeträge auf die Tilgungsbetragsrundung gerundet.

(4) Definitionen

"**Automatischer Fälligkeitstag**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Berechnungsbetrag**" ist gegebenenfalls in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Zinsfestlegungstag**" ist in § 3 der Allgemeinen Bedingungen angegeben.

"**Zinszahlungstag**" ist in § 3 der Allgemeinen Bedingungen angegeben.

"**Nominalbetrag**" ist gegebenenfalls in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Teilberechnungsbetrag**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Teilnominalbetrag**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausstehender Berechnungsbetrag**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausstehender Nominalbetrag**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Tilgungsbetragsrundung**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Abwicklungswährung**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Fälligkeitstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Zielzins-Beobachtungstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Zielzins-Ereignis**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

§ 2

(Abwicklung)

- (1) Abwicklung – Wertpapiere, die keine Nordischen Registrierten Wertpapiere und Euro-clear Frankreich Registrierten Wertpapiere sind

Die von der Emittentin zu zahlenden Barbeträge sind an das maßgebliche Clearingsystem zum Zweck der Ausschüttung an den Wertpapierinhaber zu überweisen. Die Emittentin wird von ihren Zahlungsverpflichtungen durch Zahlung an das, oder an die Order des, Clearingsystems (oder an dessen Verwahrer bzw. Bevollmächtigten) hinsichtlich des gezahlten Betrags befreit. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren, die am SeDeX Markt der Italienischen Wertpapierbörse oder an einem regulierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem gelistet sind, gilt in dieser Hinsicht, soweit dies erforderlich ist (wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen bestimmt), dass die

Investoren hieran über ein Konto mit Monte Titoli S.p.A. oder, wenn sie ein Konto bei einem Teilnehmer von Monte Titoli S.p.A. haben, über das Konto des Teilnehmers partizipieren. Monte Titoli S.p.A. wird wiederum ein Konto ("**Bridge**") mit einem oder gegebenenfalls mehreren Clearingsystemen haben.

Im Fall der unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapieren, mit Ausnahme von Flex Wertpapieren, erfolgt die Tilgung durch Barausgleich und die Emittentin wird am oder mit Wertstellung zum Fälligkeitstag einen Betrag in Höhe des Tilgungsbetrags sowie an dem jeweiligen Zinszahlungstag die Zahlung des maßgeblichen Zinsbetrags auf das Konto der Hauptprogrammstelle überweisen. Im Fall von Flex Wertpapieren erfolgt die Tilgung durch Barausgleich und die Emittentin wird am oder mit Wertstellung zum Fälligkeitstag den zum Fälligkeitstag Ausstehenden Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und an dem jeweiligen Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag den entsprechenden Teilnominalbetrag bzw. Teilberechnungsbetrag sowie an dem jeweiligen Zinszahlungstag die Zahlung des maßgeblichen Zinsbetrags auf das Konto der Hauptprogrammstelle überweisen.

(2) Abwicklung – Nordische Registrierte Wertpapiere

(a) *Abwicklung – Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere*

Spätestens am sechsten Geschäftstag unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Serie von Euroclear Schweden Registrierten Wertpapieren und gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement, wird die Emittentin einen Betrag in Höhe der Summe des gesamten Tilgungsbetrags dieser Serie auf das Schwedische Verwahrungsgeldkonto überweisen, woraufhin die Schwedische Zahlstelle diesen gesamten Tilgungsbetrag von dem Schwedischen Verwahrungsgeldkonto auf das Schwedische Geldtransferkonto überweisen wird. Vorbehaltlich des Vorstehenden wird Euroclear Schweden das Schwedische Geldtransferkonto mit Wertstellung am Fälligkeitstag belasten und gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement den Tilgungsbetrag an die Wertpapierinhaber weiterleiten.

(b) *Abwicklung – VPS Registrierte Wertpapiere*

Spätestens am ersten Geschäftstag unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Serie von VPS Registrierten Wertpapieren gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement wird die Emittentin einen Betrag in norwegischen Kronen in Höhe der Summe des gesamten Tilgungsbetrags dieser Serie auf das Norwegische Verwahrungsgeldkonto überweisen, woraufhin die Norwegische Zahlstelle diesen gesamten Tilgungsbetrag von dem Norwegischen Verwahrungsgeldkonto auf das Norwegische Geldtransferkonto überweisen wird. Vorbehaltlich des Vorstehenden, wird VPS das Norwegische Geldtransferkonto mit Wertstellung am Fälligkeitstag belasten und gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement den Tilgungsbetrag an die Wertpapierinhaber weiterleiten.

(c) *Abwicklung – Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere*

Die Abwicklung von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren erfolgt in Übereinstimmung mit den Finnischen Regeln. Gemäß den Finnischen Regeln liegt der letzte Handelstag eines finnischen registrierten Zertifikats mit vergleichbaren Bedingungen fünf Geschäftstage vor dem Verfallstermin des Wertpapiers (bei Zahlung des Nettowerts des Wertpapiers) in dem jeweiligen Euroclear Finnland System, in dem die Euroclear Finnland Wertpapiere registriert sind (das "**OM-System**"). Euroclear Finnland teilt der Emittentin oder der Finnischen Zahlstelle eine Berechnung der Salden für jeden relevanten Bevollmächtigten und Vertreter eines Bevollmächtigten, die von Euroclear Finnland als Mitglied des OM-Systems gemäß den Finnischen Regeln betrachtet wird (der "**Kontobevollmächtigte**"), mit. Die Emittentin wird einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag einen Betrag in Euro entsprechend der Summe des Tilgungsbetrags auf das Finnische Verwahrungsgeldkonto überweisen, damit der jeweilige Tilgungsbetrag an die Kontobevollmächtigten weitergeleitet werden kann. Die Finnische Zahlstelle wird bis 13.00 Uhr (Helsinki Ortszeit) am Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag die Zahlungen an die Kontobevollmächtigten, die im Auftrag der Wertpapierinhaber bei Euroclear Finnland handeln, überweisen. Die Kontobevollmächtigten werden anschließend die Zahlungen an die jeweiligen Euroclear Finnland Wertpapierinhaber weiterleiten.

In Bezug auf finnische registrierte Zertifikate mit vergleichbaren Bedingungen wird die Emittentin eine Bestätigung des Tilgungsbetrags an die Finnische Zahlstelle liefern, die an Euroclear Finnland fünf Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag weitergeleitet wird. Euroclear Finnland teilt der Emittentin oder der Finnischen Zahlstelle eine Berechnung der Salden für jeden relevanten Kontobevollmächtigten mit. Die Emittentin wird einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag einen Betrag in Euro entsprechend der Summe des Tilgungsbetrags auf das Finnische Verwahrungsgeldkonto überweisen. Die Finnische Zahlstelle wird bis 10.00 Uhr (Helsinki Ortszeit) am Fälligkeitstag die Zahlungen an die Kontobevollmächtigten, die im Auftrag der Wertpapierinhaber bei Euroclear Finnland handeln, überweisen. Die Kontobevollmächtigten werden anschließend die Zahlungen an die jeweiligen bei Euroclear Finnland Wertpapierinhaber weiterleiten.

Alle Zahlungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Tilgungsbeträgen unterliegen detaillierten Fristen gemäß den Finnischen Regeln.

Die Beschreibung in diesem § 2 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf die Zahlungsverfahren und andere Maßnahmen von Euroclear Finnland und dem Bevollmächtigten beruht ausschließlich auf dem Verständnis der Emittentin von den Finnischen Regeln. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass diese Informationen richtig sind oder jedenfalls, dass Euroclear Finnland (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) solche Zahlungen entrichtet oder solche Handlungen oder Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dieser Beschreibung erfüllen wird. Ungeachtet hierin enthaltener anderslautender Bestimmungen übernehmen dementsprechend weder die Emittentin noch eine sonstige Stelle eine Verantwortung für die Erfüllung der jeweiligen Zahlung, Lieferung, Identifizierung der Wertpapierinhaber oder sonstiger Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere durch Euroclear Finnland (oder

dessen Bevollmächtigte oder Betreiber), wie hier beschrieben und/oder gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse bestimmen.

(3) Abwicklung – Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere

Die von der Emittentin zu zahlenden Barbeträge sollen durch Überweisung auf das auf die betreffende Währung lautende Konto des jeweiligen Euroclear Frankreich Kunden zu Gunsten des Euroclear Frankreich Wertpapierinhabers erfolgen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den jeweiligen Euroclear Frankreich Kunden, oder auf dessen Bestellung hin, in Bezug auf den bezahlten Betrag von ihren Zahlungsverpflichtungen entbunden.

Die Emittentin wird am oder mit Wertstellung zum Fälligkeitstag einen Betrag in Höhe des gesamten Tilgungsbetrags auf das Konto der Französischen Zahlstelle überweisen.

(4) Umrechnung in die Abwicklungswährung

Alle von der Emittentin zu entrichtenden Barbeträge werden in der Abwicklungswährung gezahlt. Kann nach den Regeln des jeweiligen Clearingsystems die Zahlung eines Betrags an einen Wertpapierinhaber nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, so erfolgt diese Zahlung in der Währung, in der das jeweilige Clearingsystem üblicherweise Zahlungen auf Konten von Kontoinhabern bei diesem Clearingsystem leistet, nachdem der entsprechende Betrag aus der Abwicklungswährung umgerechnet wurde.

(5) Anspruch auf Zahlungen in Bezug auf Registrierte ICSD Globalurkunden, Nordische Registrierte Wertpapiere, Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere und Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere

(a) *Registrierte ICSD Globalurkunden*

Zahlungen in Bezug auf Registrierte ICSD Globalurkunden werden an die Personen geleistet, die im Register der Wertpapierinhaber der betreffenden Serie von Wertpapieren am jeweiligen Eintragungsdatum verzeichnet sind, wobei das "**Eintragungsdatum**" als der Geschäftsschluss am Clearingsystem Geschäftstag vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlung gilt, wobei der "**Clearingsystem Geschäftstag**" einen Tag bezeichnet, an dem das betreffende Clearingsystem für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.

(b) *Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Euroclear Schweden Registrierten Wertpapiere werden an die Euroclear Schweden Wertpapierinhaber geleistet, die als solche am vierten Geschäftstag (wie in den jeweiligen Euroclear Schweden Regeln definiert) vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlung oder an einem dem Tag der Fälligkeit der Zahlung näheren Geschäftstag (wie er in den Euroclear Schweden Regeln festgelegt werden kann) registriert sind und erfolgen gemäß den Euroclear Schweden Regeln. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere gemäß den Euroclear Schweden Regeln.

(c) *VPS Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die VPS Registrierten Wertpapiere werden an die VPS Wertpapierinhaber geleistet, die als solche am 14. Kalendertag vor der Fälligkeit der Zahlung oder an einem dem Tag der Fälligkeit der Zahlung näheren Geschäftstag (wie in den VPS Regeln festgelegt) registriert sind und erfolgen gemäß den VPS Regeln. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf VPS Registrierte Wertpapiere gemäß den VPS Regeln.

(d) *Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere werden an die Euroclear Finnland Wertpapierinhaber am ersten Geschäftstag vor der Fälligkeit dieser Zahlung auf der Basis von Informationen, die in dem jeweiligen Effektenkonto der Euroclear Finnland Wertpapierinhaber enthalten sind geleistet. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere gemäß den Euroclear Finnland Regeln. Euroclear Finnland Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Erhalt von Zinsen oder sonstiger Entschädigungen aufgrund einer Verschiebung des Erhalts des Betrags nach dem Fälligkeitstag infolgedessen, dass der Fälligkeitstag kein Zahlungstag ist.

(e) *Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapiere werden an die Euroclear Niederlande Wertpapierinhaber geleistet, die als solche am Geschäftstag (wie in den jeweiligen Euroclear Niederlande Regeln definiert) vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlung oder an einem dem Tag der Fälligkeit der Zahlung näheren Geschäftstag (wie er in den Euroclear Niederlande Regeln festgelegt werden kann) registriert sind und erfolgen gemäß den Euroclear Niederlande Regeln. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere gemäß den Euroclear Niederlande Regeln.

(f) *Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Euroclear Frankreich Registrierten Wertpapiere werden an die Euroclear Frankreich Wertpapierinhaber geleistet, die als solche am Geschäftstag (wie in den jeweiligen Euroclear Frankreich Regeln definiert) vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlung oder an einem dem Tag der Fälligkeit der Zahlung näheren Geschäftstag (wie er in den Euroclear Frankreich Regeln festgelegt werden kann) registriert sind und erfolgen gemäß den Euroclear Frankreich Regeln. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere gemäß den Euroclear Frankreich Regeln.

(6) Zahltag

Ist ein Tag, an dem seitens der Emittentin die Zahlung eines Betrags in Bezug auf ein Wertpapier erfolgen soll, kein Zahltag, hat der Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Zahltag keinen Anspruch auf Zahlungen und hinsichtlich dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.

Der hier verwendete Begriff "**Zahltag**" ist

- (i) ein Tag, an dem jedes Clearingsystem für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und
- (ii) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem entweder (1) für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt des Landes dieser Währung Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, oder (2) für in Euro zahlbare Beträge das Trans European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System (oder jedes Nachfolgesystem dazu) in Betrieb ist, und zusätzlich
- (iii) (a) im Fall von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren ein Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Schweden für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder (b) im Fall von VPS Registrierten Wertpapieren ein Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Norwegen für den Geschäftsverkehr geöffnet haben, oder (c) im Fall von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren ein Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem Euroclear Finnland und das Euroclear Finnland System (in dem die Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere registriert sind) gemäß den Euroclear Finnland Regeln für den Geschäftsverkehr geöffnet haben.

(7) Besteuerung, andere Gesetze und Verordnungen

Alle Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen (a) allen geltenden Steuergesetzen oder anderen Gesetzen und Verordnungen am Ort der Zahlung und/oder Lieferung (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von allen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren vorsehen) sowie (b) allen Steuern, einschließlich eines Einbehalts oder Abzugs aufgrund eines Abkommens, das in § 1471 (b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**Kodex**") beschrieben wird oder anderweitig durch §§ 1471 bis 1474 des Kodex und etwaige darunter fallende Bestimmungen oder Vereinbarungen oder offizielle Auslegungen davon ("**FATCA**") oder durch irgendein Gesetz zur Umsetzung eines zwischenstaatlichen Ansatzes zu FATCA erhoben wird.

(8) Hinweis in Bezug auf Clearingsysteme und ihre Bevollmächtigten und Betreiber

Jede Angabe in diesen Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf zu entrichtende Zahlungen oder sonstige Handlungen oder Verpflichtungen, die durch ein Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) vorgenommen werden, basiert ausschließlich auf der Auslegung der jeweiligen Regeln und/oder Prozesse des jeweiligen Clearingsystems (und seiner Bevollmächtigten und Betreiber) durch die Emittentin. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass diese Informationen richtig sind oder dass das jeweilige Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) in irgendeinem Fall solche Zahlungen entrichtet oder solche Handlungen oder

Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dieser Beschreibung erfüllen wird. Ungeachtet etwaiger hierin enthaltener anderslautender Bestimmungen übernimmt dementsprechend weder die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Berechnungsstelle, die norwegische Zahlstelle, die schwedische Zahlstelle, die finnische Zahlstelle noch die Bevollmächtigten eine Verantwortung für die Erfüllung der jeweiligen Zahlung, Lieferung, Identifizierung der Wertpapierinhaber oder sonstiger Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere, wie hier beschrieben und/oder gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse bestimmen, durch irgendein Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber).

(9) Definitionen

"**Clearingsystem**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Euroclear Finnland**" bedeutet *Euroclear Finland Oy*, den finnischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"**Euroclear Finnland Register**" bedeutet das Register, das im Euroclear Finnland System für Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"**Euroclear Finnland Regeln**" bedeutet die durch Euroclear Finnland veröffentlichten Regeln.

"**Euroclear Finnland System**" bedeutet das technische System bei Euroclear Finnland für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Transaktionen in Wertpapieren.

"**Euroclear Frankreich**" bedeutet Euroclear Frankreich S.A., 66 rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich, oder eine Rechtsnachfolgerin oder Stellvertreterin hierfür.

"**Euroclear Frankreich Kunde**" bezeichnet jeden zugelassen Finanzintermediär, der dazu berechtigt ist, Wertpapierdepots direkt oder indirekt mit Euroclear Frankreich zu führen, einschließlich die Euroclear Bank SA/NV und die Depotbank für Clearstream Banking, *société anonyme*.

"**Euroclear Frankreich Regeln**" bezeichnen die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Euroclear Frankreich und die Verfahrensanweisungen von Euroclear Frankreich in ihrer jeweils gültigen Fassung, die von Zeit zu Zeit ergänzt oder geändert werden kann.

"**Euroclear Niederlande**" bedeutet *Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V.*, den niederländischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"**Euroclear Niederlande Register**" bedeutet das Register, das im Euroclear Niederlande System für von der Emittentin begebene oder zu begebende Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"**Euroclear Niederlande Regeln**" bedeutet das Wertpapierübertragungsgesetz (*Wet giraal effectenverkeer*) und alle sonstigen anwendbaren niederländischen Gesetze, Verordnungen und Verfahrensanweisungen, die von Euroclear Niederlande angewendet bzw. von Euroclear Niederlande erlassen werden.

"**Euroclear Niederlande System**" bedeutet das technische System bei Euroclear Niederlande für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Transaktionen in Wertpapieren.

"**Euroclear Schweden**" bedeutet Euroclear Sweden AB, den schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"**Euroclear Schweden Register**" bedeutet das Register, das im Euroclear Schweden System für von der Emittentin begebene oder zu begebende Euroclear Schweden Registerierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"**Euroclear Schweden Regeln**" bedeutet den SFIA Act und alle anderen geltenden bzw. auf Euroclear Schweden anwendbaren schwedischen Gesetze, Verordnungen und durch Euroclear Schweden veröffentlichten Verfahrensweisen.

"**Euroclear Schweden System**" bedeutet das technische System bei Euroclear Schweden für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen.

"**Finnisches Verwahrungsgeldkonto**" bedeutet ein Geldkonto in Euro, das im Namen der Emittentin eröffnet wurde und von der Finnischen Zahlstelle geführt wird.

"**Finnische Regeln**" bedeutet den Finnish Securities Markets Act (1989/495), Act on Book-Entry System (1991/826), Act on Book-Entry Accounts (1991/827), die Regeln der Finnish Central Securities Depository Ltd und die Regeln der OMX Nordic Exchange Helsinki Oy.

"**NFIA Act**" bezeichnet das Norwegian Securities Register Act of 2002 (im Norwegischen: *lov om registrering av finansielle instrumenter av 5 juli 2002 nr. 64*).

"**Norwegisches Geldtransferkonto**" bedeutet ein Geldtransferkonto in norwegischer Krone und im Namen der Norwegischen Zahlstelle im Auftrag der Emittentin, aus dem die Norwegische Zahlstelle Zahlungen an VPS Wertpapierinhaber entrichtet.

"**Norwegisches Verwahrungsgeldkonto**" bedeutet ein Verwahrungsgeldkonto in norwegischer Krone, das im Namen der Emittentin eröffnet wurde und von der Norwegischen Zahlstelle geführt wird.

"**Norwegische Krone**" und "**NOK**" bedeuten die gesetzliche Währung von Norwegen.

"**SFIA Act**" bezeichnet das Swedish Financial Instruments Accounts Act (SFS 1998:1479).

"**Schwedisches Geldtransferkonto**" bedeutet ein Geldtransferkonto in schwedischer Krone und im Namen der Schwedischen Zahlstelle im Auftrag der Emittentin, aus dem die Schwedische Zahlstelle Zahlungen an Wertpapierinhaber bei Euroclear Schweden entrichtet.

"**Schwedisches Verwahrungsgeldkonto**" bedeutet ein Verwahrungsgeldkonto in schwedischer Krone, das im Namen der Emittentin eröffnet wurde und von der Schwedischen Zahlstelle geführt wird.

"**Schwedische Krone**" bedeutet die gesetzliche Währung von Schweden.

"**VPS**" meint Verdipapirsentralen ASA, den norwegischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"**VPS Register**" bedeutet das Register, das im VPS System für VPS Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"**VPS Regeln**" bedeutet den NFIA Act und alle anderen geltenden bzw. auf Euroclear Schweden anwendbaren norwegischen Gesetze, Verordnungen und durch die VPS veröffentlichten Verfahrensweisen.

"**VPS System**" bedeutet das technische System bei der VPS für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen.

§ 3 (Verzinsung)

(1) Zinszahlung

(a) *Keine Zinszahlung*

Sofern "**Zinszahlung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht als anwendbar gekennzeichnet ist, sind die Wertpapiere nicht mit einer Verzinsung ausgestattet und es erfolgen keine regelmäßigen Zahlungen.

(b) *Zinsbetrag*

Ist "**Zinszahlung**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, wird der Zinsbetrag bzw. die Zinsbeträge die einzige(n) regelmäßige(n) Zahlung(en) hinsichtlich der jeweiligen Wertpapierserie sein, und es werden keine weiteren Zinsbeträge hinsichtlich der jeweiligen Wertpapierserie anfallen.

Zinsbetrag im Falle von Wertpapieren (ausgenommen Flex Wertpapieren)

Die Berechnung des "**Zinsbetrags**" erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Tage in der betreffenden Zinsperiode, des für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssatzes

und gegebenenfalls des Zinstagequotienten in Bezug auf den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag.

Zinsbetrag im Falle von Flex Wertpapieren

Die Berechnung des "**Zinsbetrags**" erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Tage in der betreffenden Zinsperiode, des für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssatzes und gegebenenfalls des maßgeblichen Zinstagequotienten in Bezug auf den Ausstehenden Nominalbetrag bzw. Ausstehenden Berechnungsbetrag.

(2) Art des Zinssatzes

Zinssatz im Falle von Festverzinslichen Wertpapieren und fest verzinslichen Flex Wertpapieren

Sofern "**Feste Verzinsung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar gekennzeichnet ist, entspricht der maßgebliche Zinssatz für alle Zinsperioden bis zum Verzinsungsende dem Festzinssatz.

Zinssatz im Falle von Step up & Step Down Wertpapieren

Sofern "**Stufenverzinsung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar gekennzeichnet ist, entspricht der maßgebliche Zinssatz für alle Zinsperioden, die in denselben Stufenfestzinssatz-Zeitraum fallen, dem diesem Stufenfestzinssatz-Zeitraum zugeordneten Stufenfestzinssatz.

Zinssatz im Falle von Variabel Verzinslichen Wertpapieren, Floored Floater Wertpapieren, Capped Floored Floater Wertpapieren, Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Zielzins (TARN Wertpapiere) und ausschließlich variabler Verzinsung und variabel verzinslichen Flex Wertpapieren

Sofern "**Variable Verzinsung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar gekennzeichnet ist, entspricht der maßgebliche Zinssatz dem für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Variablen Zinssatz.

Zinssatz im Falle von Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Zielzins (TARN Wertpapiere) und fester zu variabler Verzinsung, Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren, Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Floor und Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Cap und Floor

Sofern "**Feste zu Variable Verzinsung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar gekennzeichnet ist, entspricht der maßgebliche Zinssatz

- (i) für alle Zinsperioden, die in den Festzinszeitraum fallen, dem Festzinssatz, und

- (ii) für alle Zinsperioden, die in den Variabel Verzinslichen Zeitraum fallen, dem für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Variablen Zinssatz.

Zinssatz im Falle von Digital Verzinslichen Wertpapieren

Sofern "**Digitale Verzinsung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar gekennzeichnet ist, entspricht der maßgebliche Zinssatz

- (i) für alle Zinsperioden, die in den Festzinszeitraum fallen, dem Festzinssatz (falls ein "**Festzinssatz**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist), und
- (ii) für alle Zinsperioden, die in den Digital Verzinslichen Zeitraum fallen, dem maßgeblichen Digitalen Zinssatz 1, wenn an dem Zinsfestlegungstag, der dieser Zinsperiode zugeordnet ist, ein Digitales Zinsereignis eingetreten ist. Andernfalls entspricht der maßgebliche Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode dem Digitalen Zinssatz 2.

(3) Mindest- und Höchstzinssätze

Falls ein "**Mindestzinssatz (Floor)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, entspricht der Variable Zinssatz mindestens diesem Mindestzinssatz (Floor).

Falls ein "**Höchstzinssatz (Cap)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, entspricht der Variable Zinssatz maximal diesem Höchstzinssatz (Cap).

(4) Referenzzinssatz

(a) *EURIBOR*

Sofern der EURIBOR in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als maßgeblicher "**Referenzzinssatz**" angegeben ist, gilt Folgendes:

- (i) Der für die jeweilige Zinsperiode maßgebliche Referenzzinssatz entspricht dem Satz des EURIBOR für die Maßgebliche Laufzeit, der am jeweiligen Zinsfestlegungstag gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (oder zu einer etwaigen geänderten Veröffentlichungsuhrzeit, die vom Administrator des EURIBOR in der EURIBOR-Referenzwertmethodologie spezifiziert wird) auf der Bildschirmseite angezeigt wird.

- (ii) Sollte zu der in Ziffer (i) genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder der vorgenannte EURIBOR-Satz dort nicht angezeigt werden, wird, sofern nicht ein Referenzwert-Ereignis in Bezug auf den EURIBOR für die Maßgebliche Laufzeit eingetreten ist, der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzzinssatz wie folgt bestimmt:
- (A) Sollte der relevante EURIBOR-Satz für den jeweiligen Zinsfestlegungstag nicht bis 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (oder bis zu der etwaigen geänderten Veröffentlichungsuhrzeit für den EURIBOR, die vom Administrator des EURIBOR in der EURIBOR-Referenzwertmethodologie spezifiziert wird) am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode auf der Bildschirmseite angezeigt worden sein, entspricht der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzzinssatz dem Satz des EURIBOR für die Maßgebliche Laufzeit für den jeweiligen Zinsfestlegungstag, wie er vom Administrator des EURIBOR zur Verfügung gestellt und von einem autorisierten Datendienst oder dem Administrator des EURIBOR selbst veröffentlicht wird.
- (B) Sollte der relevante EURIBOR-Satz für den jeweiligen Zinsfestlegungstag bis 15:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (oder vier Stunden nach der etwaigen geänderten Veröffentlichungsuhrzeit für den EURIBOR) am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode weder vom Administrator des EURIBOR noch von einem autorisierten Datendienst zur Verfügung gestellt oder veröffentlicht worden sein, entspricht der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzzinssatz einem Satz, der vom Administrator des EURIBOR förmlich zur Verwendung für den jeweiligen Zinsfestlegungstag empfohlen wurde, oder, falls ein solcher Satz nicht zur Verfügung steht, einem Satz, der von der Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den EURIBOR der den Administrator des EURIBOR zuständig ist, förmlich zur Verwendung für den jeweiligen Zinsfestlegungstag empfohlen wurde.
- (C) Für den Fall, dass der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen bis zu der in Buchstabe (b) genannten Uhrzeit am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode ermittelt werden kann, ist der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzzinssatz der Satz des EURIBOR für die Maßgebliche Laufzeit auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, am letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem der EURIBOR-Satz für die Maßgebliche Laufzeit auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.
- (iii) Sollte zu der in Ziffer (i) genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder der vorgenannte EURIBOR-Satz dort nicht angezeigt werden und ist ein Referenzwert-Ereignis in Bezug auf den EURIBOR für die Maßgebliche Laufzeit eingetreten, wird der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare

Referenzzinssatz von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme der in § 3 (5) vorgesehenen Regelungen, ermittelt.

(b) SOFR

Sofern der SOFR in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als maßgeblicher "Referenzzinssatz" angegeben ist, gilt Folgendes:

- (i) Der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzzinssatz entspricht dem Zusammengesetzten Täglichen SOFR. Der "**Zusammengesetzte Tägliche SOFR**" bezeichnet den tageweise zusammengesetzten Renditesatz einer Anlage (mit dem täglichen Satz des SOFR als Referenzzinssatz zur Berechnung der Zinsen), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet wird, wobei der sich ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunkts mit der Maßgabe gerundet wird, dass 0,000005 auf 0,00001 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei:

"**i**" eine Reihe ganzer Zahlen von 1 bis d_0 ist, von denen jede den jeweiligen Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen in chronologischer Reihenfolge, beginnend mit dem ersten Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen in der jeweiligen Beobachtungsperiode (einschließlich), repräsentiert;

" **d_0** " in Bezug auf jede Beobachtungsperiode die Anzahl der Geschäftstage für U.S.-Staatsanleihen in der jeweiligen Beobachtungsperiode bezeichnet;

"**Beobachtungsperiode**" in Bezug auf jede Zinsperiode den Zeitraum bezeichnet, welcher "p" Geschäftstage für U.S.-Staatsanleihen (einschließlich) vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode beginnt und welcher "p" Geschäftstage für U.S.-Staatsanleihen (ausschließlich) vor dem Zinszahlungstag dieser Zinsperiode (oder, falls früher, vor dem Vorzeitigen Zahlungstag) endet;

"**SOFR_i**" in Bezug auf einen Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen "i" den SOFR-Referenzzinssatz für diesen Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen bezeichnet;

"**SOFR-Referenzzinssatz**" in Bezug auf jeden Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen einen Referenzzinssatz bezeichnet, der dem Satz des täglichen SOFR für den betreffenden Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen entspricht, wie er von der *Federal Reserve Bank of New York* als Administrator des SOFR (oder von einem Nachfolgeadministrator) auf der Internetseite (SOFR) jeweils um oder gegen 17:00 Uhr Ortszeit in New York City an dem diesem Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen unmittelbar folgenden Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen zur Verfügung (oder

zu einer etwaigen geänderten, vom Administrator des SOFR gemäß der SOFR-Methodologie bestimmten Zeit) gestellt wird;

"**p**" die Spanne der Verschiebung der Beobachtungsperiode bezeichnet, die die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Anzahl von Geschäftstagen für U.S.-Staatsanleihen umfasst (wobei "p" nicht kleiner als 5 sein darf, wenn nicht die Berechnungsstelle einem kürzeren Verschiebung der Beobachtungsperiode zugestimmt hat);

"**n_i**" in Bezug auf jeden Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen "i" die Anzahl der Kalendertage ab diesem Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen "i" (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen (ausschließlich) bezeichnet; und

"**d**" die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Beobachtungsperiode bezeichnet.

- (ii) Wird der SOFR-Referenzsatz für einen Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen nicht wie in Ziffer (i) beschrieben zur Verfügung gestellt, ist, sofern nicht ein Indexeinstellungsereignis (SOFR) eingetreten ist, der SOFR-Referenzsatz für diesen Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen gleich dem Satz des SOFR für den letzten Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen, für den dieser Satz auf der Internetseite (SOFR) veröffentlicht wurde.
- (iii) Wird der SOFR-Referenzsatz für einen Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen nicht wie in Ziffer (i) beschrieben zur Verfügung gestellt und ist ein Indexeinstellungsereignis (SOFR) eingetreten, wird der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzzinssatz von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelt:
 - (A) Der SOFR-Referenzsatz für jeden Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen an oder nach dem Index-Einstellungstichtag (SOFR) wird so bestimmt, als wären Bezugnahmen auf den SOFR Bezugnahmen auf die Empfohlene Ausfallrate (SOFR).
 - (B) Falls eine Empfohlene Ausfallrate (SOFR) nicht bis zum Ende des ersten Geschäftstags für U.S.-Staatsanleihen nach dem Tag des Eintritts des Index-Einstellungsereignisses (SOFR) empfohlen wurde, wird der Referenzsatz für jeden Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen an oder nach dem Index-Einstellungstichtag (SOFR) so bestimmt, als wären:
 - Bezugnahmen auf den SOFR Bezugnahmen auf den OBFR;
 - Bezugnahmen auf einen Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen Bezugnahmen auf einen New Yorker Geschäftstag;
 - Bezugnahmen auf ein Index-Einstellungsereignis (SOFR) Bezugnahmen auf ein Index-Einstellungsereignis (OBFR); und
 - Bezugnahmen auf einen Index-Einstellungstichtag (SOFR) Bezugnahmen auf einen Index-Einstellungstichtag (OBFR).

- (C) Falls eine Empfohlene Ausfallrate (SOFR) nicht bis zum Ende des ersten Geschäftstags für U.S.-Staatsanleihen nach dem Tag des Eintritts des Index-Einstellungsereignisses (SOFR) empfohlen wurde und ein Index-Einstellungsereignis (OBFR) eingetreten ist, wird der Referenzsatz für jeden Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen an oder nach dem Index-Einstellungstichtag (SOFR) oder dem Index-Einstellungstichtag (OBFR) (je nachdem, welches der spätere Termin ist) so bestimmt, als wären:
- Bezugnahmen auf den SOFR-Referenzsatz Bezugnahmen auf das Fed-Zinssatzziel
 - Bezugnahmen auf einen Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen Bezugnahmen auf einen New Yorker Geschäftstag; und
 - Bezugnahmen auf die Internetseite (SOFR) Bezugnahmen auf die Internetseite (Fed-Zinssatzziel).

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass im Falle eines Indexeinstellungsereignisses (SOFR) die Bestimmung des Referenzzinssatzes nicht möglich ist, und sofern die Berechnungsstelle die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 9 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen den Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags (der dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht), zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis zu diesem Tag, zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 9 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

(c) SONIA

Sofern der SONIA in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als maßgeblicher "Referenzzinssatz" angegeben ist, gilt Folgendes:

- (i) Der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzzinssatz entspricht dem Zusammengesetzten Täglichen SONIA. Der "**Zusammengesetzte** Täglicher SONIA" bezeichnet den tageweise zusammengesetzten Renditesatz einer Anlage (mit dem täglichen Satz des SONIA als Referenzsatz zur Berechnung der Zinsen), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet wird, wobei der sich ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunkts mit der Maßgabe gerundet wird, dass 0,000005 auf 0,00001 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_i \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

wobei:

"**i**" eine Reihe ganzer Zahlen von 1 bis d_0 ist, von denen jede den jeweiligen Londoner Geschäftstag in chronologischer Reihenfolge, beginnend mit dem ersten Londoner Geschäftstag in der jeweiligen Beobachtungsperiode (einschließlich), repräsentiert;

"**d₀**" in Bezug auf jede Beobachtungsperiode die Anzahl der Londoner Geschäftstage in der jeweiligen Beobachtungsperiode bezeichnet;

"**Beobachtungsperiode**" in Bezug auf jede Zinsperiode den Zeitraum bezeichnet, welcher "**p**" Londoner Geschäftstage (einschließlich) vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode beginnt und welcher "**p**" Londoner Geschäftstage (einschließlich) vor dem letzten Tag dieser Zinsperiode (oder, falls früher, vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich)) endet;

"**SONIA_i**" in Bezug auf einen Londoner Geschäftstag "**i**" den SONIA-Referenzsatz für diesen Londoner Geschäftstag bezeichnet;

"**SONIA-Referenzsatz**" in Bezug auf jeden Londoner Geschäftstag einen Referenzsatz bezeichnet, der dem Satz des täglichen SONIA für den betreffenden Londoner Geschäftstag entspricht, wie er vom Administrator des SONIA zugelassenen Datendiensten zur Verfügung gestellt und von diesen sodann (am Londoner Geschäftstag, der auf den jeweiligen Londoner Geschäftstag unmittelbar folgt) auf der Bildschirmseite oder, falls die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht, auf sonstige Weise veröffentlicht wird;

"**p**" die Spanne der Verschiebung der Beobachtungsperiode bezeichnet, die die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl von Londoner Geschäftstagen umfasst (wobei "**p**" nicht kleiner als 5 sein darf, wenn nicht die Berechnungsstelle einer kürzeren Verschiebung der Beobachtungsperiode zugestimmt hat);

"**n_i**" in Bezug auf jeden Londoner Geschäftstag "**i**" die Anzahl der Kalendertage von diesem Londoner Geschäftstag "**i**" (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Londoner Geschäftstag (ausschließlich) bezeichnet; und

"**d**" die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Beobachtungsperiode bezeichnet.

- (ii) Falls der SONIA-Referenzsatz für einen Londoner Geschäftstag nicht wie in Ziffer (i) beschrieben auf der Bildschirmseite zur Verfügung steht und auch nicht auf andere Weise von den maßgeblichen zugelassenen Datendiensten veröffentlicht worden ist, gilt Folgendes:

- (A) In diesem Fall tritt an die Stelle des SONIA-Referenzsatzes ein Satz, der sich berechnet aus der Summe aus (x) der *Bank Rate* der *Bank of England* zu Geschäftsschluss dieses Londoner Geschäftstages und (y) dem Mittel der

Zinsspannen zwischen dem SONIA-Referenzsatz und der *Bank Rate* der *Bank of England* während der letzten fünf Tage, an denen ein SONIA-Referenzsatz veröffentlicht worden ist, unter Ausschluss der höchsten Zinsspanne (oder, falls es mehr als eine höchste Zinsspanne gibt, nur einer dieser höchsten Zinsspannen) sowie der niedrigsten Zinsspanne (oder, falls es mehr als eine niedrigste Zinsspanne gibt, nur einer dieser niedrigsten Zinsspannen). Falls jedoch die Bank of England Leitlinien veröffentlicht, die besagen, (x) wie der SONIA zu bestimmen ist oder (y) dass ein bestimmter Satz den SONIA ersetzen soll, wird die Berechnungsstelle die Emittentin konsultieren und auf Anweisung der Emittentin (die eine solche Anweisung nur soweit dies vernünftigerweise praktikabel ist, abgeben wird) ungeachtet der vorstehenden Bestimmung diesen Leitlinien solange, wie der SONIA nicht auf der Bildschirmseite zur Verfügung steht und auch nicht auf andere Weise von den zugelassenen Datendiensten veröffentlicht worden ist, folgen, um den für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Referenzzinssatz zu bestimmen.

- (B) Falls der SONIA-Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen bestimmt werden kann, entspricht der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz, der am letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstag bestimmt worden ist. Falls es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, entspricht der Referenzzinssatz dem Satz, der für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wenn die Schuldverschreibungen für einen Zeitraum, dessen Länge der ersten planmäßigen Zinsperiode entspricht, der jedoch am Verzinsungsbeginn (ausschließlich) endet, ausstehend gewesen wären.

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass die Bestimmung des Referenzzinssatzes nicht möglich ist, und sofern die Berechnungsstelle die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 9 (Bekanntmachungen) der Allgemeinen Bedingungen den Kündigungstag (der "Kündigungstag") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags (der dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht), zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis zu diesem Tag, zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 9 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilter Weise.

- (d) €STR

Sofern der €STR in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als maßgeblicher "Referenzzinssatz" angegeben ist, gilt Folgendes:

- (i) Der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzzinssatz entspricht dem Zusammengesetzten Täglichen €STR. Der "**Zusammengesetzte Tägliche €STR**" bezeichnet den tageweise zusammengesetzten Renditesatz einer Anlage (mit dem täglichen Satz des €STR als Referenzsatz zur Berechnung der Zinsen), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet wird, wobei der sich ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunkts mit der Maßgabe gerundet wird, dass 0,00005 auf 0,0001 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{€STR}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei:

"**i**" eine Reihe ganzer Zahlen von 1 bis d_0 ist, von denen jede den jeweiligen TARGET-Geschäftstag in chronologischer Reihenfolge, beginnend mit dem ersten TARGET-Geschäftstag in der jeweiligen Beobachtungsperiode (einschließlich), repräsentiert;

" **d_0** " in Bezug auf jede Beobachtungsperiode die Anzahl der TARGET-Geschäftstage in der jeweiligen Beobachtungsperiode bezeichnet;

"**Beobachtungsperiode**" in Bezug auf jede Zinsperiode den Zeitraum bezeichnet, welcher "**p**" TARGET-Geschäftstage (einschließlich) vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode beginnt und welcher "**p**" TARGET-Geschäftstage (einschließlich) vor dem letzten Tag dieser Zinsperiode (oder, falls früher, vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich)) endet;

"**€STR_i**" in Bezug auf einen TARGET-Geschäftstag "**i**" den €STR-Referenzsatz für diesen TARGET-Geschäftstag bezeichnet;

"**€STR-Referenzsatz**" in Bezug auf jeden TARGET-Geschäftstag einen Referenzsatz bezeichnet, der dem Satz des täglichen €STR für den betreffenden TARGET-Geschäftstag entspricht, wie er von der Europäischen Zentralbank als Administrator des €STR (oder von einem Nachfolgeadministrator) auf der Internetseite (€STR) jeweils um oder gegen 9:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit am dem jeweiligen TARGET-Geschäftstag unmittelbar folgenden TARGET-Geschäftstag (oder zu einer etwaigen geänderten, vom Administrator des €STR gemäß der €STR-Methodologie bestimmten Zeit) zur Verfügung gestellt wird;

"**p**" die Spanne der Verschiebung der Beobachtungsperiode bezeichnet, die die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl von TARGET-Geschäftstagen umfasst (wobei "**p**" nicht kleiner als 5 sein darf, wenn nicht die Berechnungsstelle einer kürzeren Verschiebung der Beobachtungsperiode zugestimmt hat);

" **n_i** " in Bezug auf jeden TARGET-Geschäftstag "**i**" die Anzahl der Kalendertage von diesem TARGET-Geschäftstag „**i**“ (einschließlich) bis zum nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag (ausschließlich) bezeichnet; und

"d" die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Beobachtungsperiode bezeichnet.

- (ii) Wird der €STR-Referenzsatz für einen TARGET-Geschäftstag nicht wie in Ziffer (i) beschrieben zur Verfügung gestellt, ist, sofern nicht sowohl ein Index-Einstellungsereignis (€STR) als auch ein Index-Einstellungstichtag (€STR) eingetreten sind, der €STR-Referenzsatz für diesen TARGET-Geschäftstag gleich dem Satz des €STR für den letzten TARGET-Geschäftstag, für den dieser Zinssatz auf der Internetseite (€STR) veröffentlicht wurde.
- (iii) Wird der €STR-Referenzsatz für einen TARGET-Geschäftstag nicht wie in Ziffer (i) beschrieben zur Verfügung gestellt und sind sowohl ein Index-Einstellungsereignis (€STR) als auch ein Index-Einstellungstichtag (€STR) eingetreten, wird der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzzinssatz wie folgt bestimmt (wobei die Regelungen unter Ziffer (i) zur Berechnung des Zusammengesetzten Täglichen €STR entsprechende Anwendung finden):
 - (A) Der Referenzsatz für jeden TARGET-Geschäftstag an oder nach dem Index-Einstellungstichtag (€STR) wird so bestimmt, als wären Bezugnahmen auf den €STR Bezugnahmen auf die Empfohlene Ausfallrate (€STR).
 - (B) Falls eine Empfohlene Ausfallrate (€STR) nicht bis zum Ende des ersten TARGET-Geschäftstages nach dem Tag des Eintritts des Index-Einstellungsereignisses (€STR) empfohlen wurde, wird der Referenzsatz für jeden TARGET-Geschäftstag an oder nach dem Index-Einstellungstichtag (€STR) so bestimmt, als wären Bezugnahmen auf den €STR Bezugnahmen auf den EDFR zuzüglich des arithmetischen Mittels der täglichen Differenz zwischen dem €STR-Referenzsatz und dem EDFR für jeden der 30 TARGET-Geschäftstage unmittelbar vor dem Tag, an dem das Index-Einstellungsereignis (€STR) eingetreten ist.
 - (C) Falls nachfolgend sowohl ein Index-Einstellungsereignis (Empfohlene Ausfallrate (€STR)) als auch ein Index-Einstellungstichtag (Empfohlene Ausfallrate (€STR)) in Bezug auf die Empfohlene Ausfallrate (€STR) eingetreten sind, wird der Referenzsatz für jeden TARGET-Geschäftstag an oder nach dem Index-Einstellungstichtag (Empfohlene Ausfallrate (€STR)) so bestimmt, als wären Bezugnahmen auf den €STR Bezugnahmen auf den EDFR zuzüglich des arithmetischen Mittels der täglichen Differenz zwischen dem €STR-Referenzsatz und dem EDFR für jeden der 30 TARGET-Geschäftstage unmittelbar vor dem Tag, an dem das Indexeinstellungsereignis (Empfohlene Ausfallrate (€STR)) eingetreten ist.
 - (D) Kann der Referenzzinssatz nicht nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen bestimmt werden, entspricht der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz, der am letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstag bestimmt worden ist. Falls es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, entspricht der Referenzzinssatz dem

Satz, der für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wenn die Schuldverschreibungen für einen Zeitraum, dessen Länge der ersten planmäßigen Zinsperiode entspricht, der jedoch am Verzinsungsbeginn (ausschließlich) endet, ausstehend gewesen wären.

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass im Falle eines Indexeinstellungsereignisses (€STR) die Bestimmung des Referenzzinssatzes nicht möglich ist, und sofern die Berechnungsstelle die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 9 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen den Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags (der dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht), zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis zu diesem Tag, zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 9 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

(e) Swapsatz (EURIBOR)

Sofern der Swapsatz (EURIBOR) in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als maßgeblicher "**Referenzzinssatz**" angegeben ist, gilt Folgendes:

- (i) Der für die jeweilige Zinsperiode maßgebliche Referenzzinssatz entspricht dem Swapsatz (EURIBOR), der am jeweiligen Zinsfestlegungstag gegen 11:00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) auf der Bildschirmseite angezeigt wird.
- (ii) Sollte zu der in Ziffer (i) genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder der Swapsatz (EURIBOR) dort nicht angezeigt werden, wird, sofern nicht ein Referenzwert-Ereignis in Bezug auf den Swapsatz (EURIBOR) eingetreten ist, der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzzinssatz wie folgt bestimmt:
 - (A) Sollte der Swapsatz (EURIBOR) für den jeweiligen Zinsfestlegungstag nicht bis 11:15 Uhr (Frankfurter Ortszeit) (oder bis zu der etwaigen geänderten Veröffentlichungsuhrzeit für den Swapsatz (EURIBOR), die vom Administrator des Swapsatzes (EURIBOR) in der für den Swapsatz (EURIBOR) gültigen Referenzwertmethodologie spezifiziert wird) am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode auf der Bildschirmseite angezeigt worden sein, entspricht der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzzinssatz dem Swapsatz (EURIBOR) für den jeweiligen Zinsfestlegungstag, wie er vom Administrator des Swapsatzes (EURIBOR)

zur Verfügung gestellt und von einem autorisierten Datendienst oder dem Administrator des Swapsatzes (EURIBOR) selbst veröffentlicht wird.

(B) Sollte der Swapsatz (EURIBOR) für den jeweiligen Zinsfestlegungstag bis 15:00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) (oder vier Stunden nach der etwaigen geänderten Veröffentlichungsuhrzeit für den Euro Swap Satz) am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode weder vom Administrator des Swapsatzes (EURIBOR) noch von einem autorisierten Datendienst zur Verfügung gestellt oder veröffentlicht worden sein, entspricht der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzzinssatz einem Satz, der vom Administrator des Swapsatzes (EURIBOR) förmlich zur Verwendung für den jeweiligen Zinsfestlegungstag empfohlen wurde, oder, falls ein solcher Satz nicht zur Verfügung steht, einem Satz, der von der Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Swapsatz (EURIBOR) oder den Administrator des Swapsatzes (EURIBOR) zuständig ist, förmlich zur Verwendung für den jeweiligen Zinsfestlegungstag empfohlen wurde.

(C) Für den Fall, dass der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen bis zu der in Buchstabe (B) genannten Uhrzeit am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode ermittelt werden kann, ist der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzzinssatz der Satz oder das arithmetische Mittel der Sätze des Swapsatzes (EURIBOR) auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, am letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem der Swapsatz (EURIBOR) auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

(iii) Sollte zu der in Ziffer (i) genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder der Swapsatz (EURIBOR) dort nicht angezeigt werden und ist ein Referenzwert-Ereignis in Bezug auf den Swapsatz (EURIBOR) eingetreten, wird der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzzinssatz von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme der in § 3 (5) vorgesehenen Regelungen, ermittelt.

(5) Folgen eines Referenzwert-Ereignisses

Sollte die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellen, dass ein Referenzwert-Ereignis in Bezug auf den EURIBOR bzw. den dem Swapsatz (EURIBOR) zugrundeliegenden Zinssatz eingetreten ist, ist sie berechtigt,

(i) sofern für den jeweiligen Referenzzinssatz durch eine öffentliche Mitteilung durch den maßgeblichen Administrator dieses Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde oder einen Nachfolgeadministrator ein Nachfolge-Referenzzinssatz bestimmt wurde, diesen Referenzzinssatz als Nachfolge-Referenzzinssatz (der "**Nachfolge-Referenzzinssatz**") festzulegen und diesen anstelle des jeweiligen Referenzzinssatzes am betreffenden Zinsfestlegungstag und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen für die Wertpapiere zu verwenden;

- (ii) sofern ein Nachfolge-Referenzzinssatz nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Referenzzinssatz einen Satz festzulegen, der mit dem jeweiligen Referenzzinssatz nach ihrem billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Referenzzinssatz**") und diesen Nachfolge-Referenzzinssatz am betreffenden Zinsfestlegungstag und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen für die Wertpapiere zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Satz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Referenzzinssatz für den jeweiligen Referenzzinssatz akzeptiert ist, diesen Referenzzinssatz als Nachfolge-Referenzzinssatz für die Wertpapiere festlegen wird und diesen Nachfolge-Referenzzinssatz am betreffenden Zinsfestlegungstag und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen für die Wertpapiere verwenden wird,

jeweils mit der Maßgabe, dass im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Unterabsätzen (i) oder (ii) die Berechnungsstelle berechtigt ist, die nach ihrem billigen Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Nachfolge-Referenzzinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Bestimmungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Referenzzinssatzes und der Verzinsung der Wertpapiere allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des maßgeblichen Satzes des Referenzzinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Wertpapierinhabern führen. Die Feststellung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes und etwaige Anpassungen der Bestimmungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle gemäß § 9 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass die Bestimmung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes nicht möglich ist, und sofern die Berechnungsstelle die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 9 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen den Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags (der dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht), zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis zu diesem Tag, zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 9 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

(6) Inflationsindex

Sofern ein Inflationsindex in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, gilt Folgendes:

- (i) Der für die Ermittlung des Inflationsfaktors für die jeweilige Zinsperiode Maßgebliche Stand entspricht dem Maßgeblichen Stand des Inflationsindex, der bis zu oder an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.
- (ii) Soweit ein Maßgeblicher Stand in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag nicht bis zum jeweiligen Zinsfestlegungstag veröffentlicht oder mitgeteilt wurde, wird die Berechnungsstelle – vorbehaltlich der Ziffer (iii) – einen Ersatzstand ("**Ersatzstand**") nach Maßgabe der folgenden Methoden festlegen:
 - A. falls anwendbar, wird die Berechnungsstelle dieselben Maßnahmen zur Bestimmung des Ersatzstands für den jeweiligen Zinsfestlegungstag ergreifen, wie die Berechnungsstelle der Referenzanleihe gemäß den Bedingungen der Referenzanleihe (falls eine solche vorhanden ist); und
 - B. falls die gemäß A. vorgenommene Maßnahme aus einem beliebigen Grund nicht zu einem Ersatzstand für den jeweiligen Zinsfestlegungstag führt, so legt die Berechnungsstelle den Ersatzstand als Produkt aus (i) dem Ausgangsstand und (ii) dem Quotienten aus dem Letzten Stand geteilt durch den Referenzstand fest.

Wird ein Maßgeblicher Stand zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem jeweiligen Zinsfestlegungstag veröffentlicht oder mitgeteilt, so wird dieser Maßgebliche Stand bei den Berechnungen in Bezug auf diesen Zinsfestlegungstag nicht verwendet. Der gemäß dieser Ziffer (ii) ermittelte Ersatzstand gilt stattdessen als endgültiger Stand des Inflationsindex für den Referenzmonat (vorbehaltlich der Ziffer (iii) unten).

- (iii) Falls (a) der Stand des Inflationsindex (unabhängig davon, ob er für eine Berechnung an einem Zinsfestlegungstag verwendet wurde oder nicht) für einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht veröffentlicht oder mitgeteilt wurde oder (b) der Inflationsindex-Sponsor ankündigt, dass er den Inflationsindex nicht länger veröffentlichen oder bekanntmachen wird, wird die Berechnungsstelle jeweils einen Nachfolge-Inflationsindex (den "**Nachfolge-Inflationsindex**") (anstelle eines zuvor maßgeblichen Inflationsindex) für einen Zinsfestlegungstag für die Wertpapiere nach Maßgabe der folgenden Methoden festlegen:
 - A. wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt (außer nach der Feststellung der Berechnungsstelle, dass kein geeigneter alternativer Inflationsindex

gemäß der Ziffer (iv) existiert), von der Berechnungsstelle der Referenzanleihe gemäß den Bedingungen der Referenzanleihe ein Nachfolgeindex festgelegt wurde, so gilt dieser Nachfolgeindex als "Nachfolge-Inflationsindex" für die Zwecke dieses Zinsfestlegungstages und aller nachfolgenden Zinsfestlegungstage in Bezug auf die Wertpapiere, unabhängig davon, dass zuvor gegebenenfalls ein anderer Nachfolge-Inflationsindex gemäß der nachstehenden Ziffern B., C. und D. festgelegt wurde; oder

- B. wenn kein Nachfolge-Inflationsindex gemäß der obigen Ziffer A. festgelegt wurde (und die Berechnungsstelle nicht festgestellt hat, dass kein geeigneter alternativer Inflationsindex gemäß der untenstehenden Ziffer (iv) existiert) und eine Mitteilung oder Ankündigung eines Inflationsindex-Sponsors dahingehend erfolgt ist, dass der Inflationsindex durch einen vom Inflationsindex-Sponsor benannten Ersatz-Inflationsindex ersetzt wird, und die Berechnungsstelle feststellt, dass dieser Ersatz-Inflationsindex unter Verwendung derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Formel oder Berechnungsmethode berechnet wird, die auch bei der Berechnung des zuvor geltenden Inflationsindex angewandt wurde, so gilt dieser Ersatz-Inflationsindex ab dem Tag, an dem dieser Ersatz-Inflationsindex wirksam wird, als Nachfolge-Inflationsindex; oder
- C. wenn ein Nachfolge-Inflationsindex nicht gemäß der oben genannten Ziffer A. oder B. festgelegt wurde (und die Berechnungsstelle nicht festgestellt hat, dass kein geeigneter alternativer Inflationsindex gemäß der Ziffer (iv.) existiert), bittet die Berechnungsstelle fünf führende unabhängige Händler, den Ersatz-Inflationsindex für den Inflationsindex zu nennen. Gehen zwischen vier und fünf Antworten ein und mindestens drei dieser Antworten der Händler nennen denselben Inflationsindex, so gilt dieser Inflationsindex als "Nachfolge-Inflationsindex". Gehen drei Antworten ein und mindestens zwei dieser Antworten der Händler nennen denselben Index, so gilt dieser Inflationsindex als "**Nachfolge-Inflationsindex**" in Bezug auf die Wertpapiere ab dem Tag, an dem dieser Inflationsindex als "**Nachfolge-Inflationsindex**" gilt. Gehen weniger als drei Antworten ein, wird der "**Nachfolge-Inflationsindex**" gemäß der nachstehenden Ziffer D. festgelegt; oder
- D. wenn bis zu diesem Zinsfestlegungstag kein Nachfolge-Inflationsindex gemäß der oben genannten Ziffern A. bis C. festgelegt wurde, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen geeigneten alternativen Inflationsindex für diesen

Zinsfestlegungstag festlegen, worauf dieser Inflationsindex als "**Nachfolge-Inflationsindex**" gilt (ab diesem Tag gilt dieser Inflationsindex als "**Nachfolge-Inflationsindex**").

- (iv) Bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, dass es keinen geeigneten alternativen Inflationsindex gibt, und sofern die Berechnungsstelle die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dieser Bestimmung gemäß § 9 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen den Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags (der dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht), zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis zu diesem Tag, zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 9 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.
- (v) Stellt die Berechnungsstelle fest, dass der Inflationsindex zu einem beliebigen Zeitpunkt umbasiert wurde oder wird, wird der entsprechend umbasierte Inflationsindex (der "**Umbasierte Inflationsindex**") ab dem Tag dieser Umbasierung für die Zwecke der Festlegung des Standes des Inflationsindex verwendet; dabei gilt jedoch, dass die Berechnungsstelle diejenigen Anpassungen der Stände des Umbasierten Inflationsindex vornimmt wie die Berechnungsstelle der Referenzanleihe gemäß den Bedingungen der Referenzanleihe (soweit eine solche vorhanden ist); so dass die Stände des Umbasierten Inflationsindex dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Inflationsindex vor seiner Umbasierung. Gibt es keine Referenzanleihe, passt die Berechnungsstelle die Stände des Umbasierten Inflationsindex nach billigem Ermessen so an, dass die Stände des Umbasierten Inflationsindex dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Inflationsindex vor der Umbasierung. Zuvor unter den Wertpapieren geleistete Zahlungen bleiben von so einer solchen Umbasierung unberührt.
- (vi) Teilt der Inflationsindex-Sponsor am oder vor dem Zinsfestlegungstag mit, dass er eine wesentliche Änderung des Inflationsindex vornehmen wird, so nimmt die Berechnungsstelle für jeden Zinsfestlegungstag solche Anpassungen des Inflationsindex vor, die den Anpassungen der Referenzanleihe (falls eine solche vorhanden ist) entsprechen, oder, falls es keine Referenzanleihe gibt, nimmt die Berechnungsstelle lediglich die Anpassungen vor, die erforderlich sind, damit der geänderte Inflationsindex als Inflationsindex fortbestehen kann. Darüber hinaus ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, Anpassungen vorzunehmen, die sie (nach billigem Ermessen) in Bezug auf die Variablen, die Berechnungsmethodologie, die Bewertung, die Abrechnung, die

Zahlungsbedingungen oder andere Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere als angemessen erachtet.

- (vii) Stellt die Berechnungsstelle innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung, jedoch spätestens am maßgeblichen Zinsfestlegungstag fest, dass der Inflationsindex-Sponsor den Stand des Inflationsindex berichtigt hat, um einen offensichtlichen Fehler in seiner ursprünglichen Veröffentlichung zu korrigieren, so bestimmt die Berechnungsstelle den aufgrund der Korrektur zu zahlenden Betrag und passt gegebenenfalls die Bedingungen der Wertpapiere an, um einer solchen Korrektur Rechnung zu tragen, wie die Berechnungsstelle es nach billigem Ermessen für angemessen erachtet.

(7) Auflaufende Zinsen

Zinsbeträge werden ab dem Verzinsungsende (einschließlich) nicht mehr zu zahlen sein. Außer der Zahlung des Zinsbetrags, wie oben beschrieben, wird keine regelmäßige Zahlung entsprechend den Bedingungen geleistet. Darüber hinaus werden in Bezug auf die Wertpapiere keine Zinsen auflaufen, sei es aufgrund verspäteter Zahlung eines Zinsbetrags oder aus anderen Gründen.

(8) Bestimmung und Mitteilung des Variablen Zinssatzes

Sofern "**Variable Verzinsung**" oder "**Feste zu Variable Verzinsung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar gekennzeichnet ist, wird die Berechnungsstelle an jedem Zinsfestlegungstag den für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Variablen Zinssatz bestimmen und den jeweiligen Zinsbetrag für die entsprechende Zinsperiode berechnen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke des Vorstehenden gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.

(9) Definitionen

"**Ausgangsstand**" bezeichnet den Stand des Inflationsindex (unter Ausschluss etwaiger "Schnellschätzungen"), der vom Inflationsindex-Sponsor in Bezug auf den Monat veröffentlicht bzw. mitgeteilt wurde, der 12 Kalendermonate vor dem Monat liegt, für den der Ersatzstand festgelegt wurde.

"**Referenzwert-Ereignis**" bezeichnet, in Bezug auf eine Maßgebliche Benchmark, das Eintreten oder Bestehen eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark nach Feststellung der Berechnungsstelle:

- (a) ein "**Nichtgenehmigungseignis**", d.h. eines der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark liegt nicht vor;
- (ii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark ist nicht in einem amtlichen Register eingetragen; oder
- (iii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark erfüllt nicht die auf die Wertpapiere oder die Maßgebliche Benchmark anzuwendenden gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen,

jeweils wie durch ein anzuwendendes Gesetz oder eine anzuwendende Verordnung vorgeschrieben, damit die Emittentin oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere erfüllen kann. Zur Klarstellung: Es tritt kein Nichtgenehmigungsereignis ein, wenn die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark nicht in einem amtlichen Register eingetragen ist, weil seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung ausgesetzt wurde, wenn zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die fortgesetzte Bereitstellung und Nutzung der Maßgeblichen Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere nach dem anzuwendenden Gesetz oder der anzuwendenden Verordnung während der Dauer dieser Aussetzung zugelassen ist;

- (b) ein "**Ablehnungsereignis**", d.h. die jeweils zuständige Behörde oder eine andere zuständige amtliche Stelle lehnt einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, eine Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Eintragung in ein amtliches Register ab, die jeweils gemäß einem anzuwendenden Gesetz oder einer anzuwendenden Vorschrift in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark erforderlich wäre, damit die Emittentin oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere erfüllen kann; oder
- (c) ein "**Aussetzungs-/Widerrufsereignis**", d.h. eines der folgenden Ereignisse:
 - (i) die maßgebliche zuständige Behörde oder eine andere zuständige amtliche Stelle setzt eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung aus, die jeweils gemäß einem anzuwendenden Gesetz oder einer anzuwendenden Verordnung in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark erforderlich ist, damit die Emittentin oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere erfüllen kann, oder widerruft eine solche; oder

- (ii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark wird aus einem amtlichen Register gelöscht, wobei gemäß einem anzuwendenden Gesetz oder einer anzuwendenden Verordnung eine Eintragung in diesem Register erforderlich ist, damit die Emittentin oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere erfüllen kann.

Zur Klarstellung: Es tritt kein Aussetzungs-/Widerrufsereignis ein, wenn diese Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung ausgesetzt wird oder eine Eintragung in ein amtliches Register widerrufen wird, wenn zum Zeitpunkt dieser Aussetzung oder dieses Widerrufs die fortgesetzte Bereitstellung und Nutzung der Maßgeblichen Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere gemäß dem anzuwendenden Gesetz oder der anzuwendenden Verordnung während der Dauer dieser Aussetzung oder dieses Widerrufs zugelassen ist; oder

- (d) "**Einstellungereignis**" d.h. eines der folgenden Ereignisse:
 - (i) den Konkurs, die Insolvenz, die Zwangsverwaltung oder die Einleitung ähnlicher Verfahren zur Erreichung einer der vorstehenden Umstände (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) in Bezug auf den Administrator der Maßgeblichen Benchmark, vorausgesetzt, dass es zu dem betreffenden Zeitpunkt keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung der Maßgeblichen Benchmark fortsetzt;
 - (ii) der Administrator der Maßgeblichen Benchmark hat die Bereitstellung der Maßgeblichen Benchmark eingestellt oder wird diese dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellen, vorausgesetzt, dass es zu dem betreffenden Zeitpunkt keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung der Maßgeblichen Benchmark fortsetzt;
 - (iii) die Maßgebliche Benchmark ist eingestellt worden oder wird dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt;
 - (iv) eine Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators der Maßgeblichen Benchmark, dass die Maßgebliche Benchmark nicht mehr verwendet werden darf; oder
 - (v) eine öffentliche Stellungnahme oder Bekanntmachung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde für den Administrator der Maßgeblichen Benchmark, in der bekanntgegeben wird, dass die Maßgebliche Benchmark nicht länger repräsentativ für den Markt oder die Wirtschaft ist, den er bewerten soll (ein "**Nicht-Repräsentativ-Ereignis**").

"**Zinssatz**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissions-spezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"Zinsbetrag" ist, in Bezug auf den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. den Ausstehenden Nominalbetrag bzw. Ausstehenden Berechnungsbetrag, ein von der Berechnungsstelle berechneter Betrag, wie unter "Zinsbetrag" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben oder, falls nicht darunter angegeben, wie folgt errechnet:

Zinsbetrag = Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. Ausstehender Nominalbetrag bzw. Ausstehender Berechnungsbetrag x Zinssatz x (falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben) Zinstagequotient

Jeder Zinsbetrag wird auf die nächsten beiden Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

"Zinsbarriere" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"Verzinsungsende" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"Verzinsungsbeginn" hat die diesem Begriff in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags für ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (der **"Zinsberechnungszeitraum"**):

(a) - falls **"Actual/Actual (ICMA)"** in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

(A) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären; oder

(B) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären, und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen

oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

- (b) - falls "**Actual/365**" oder "**Actual/Actual (ISDA)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365);

- (c) - falls "**Actual/365 (Fixed)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365;

- (d) - falls "**Actual/360**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360;

- (e) - falls "**30/360**", "**360/360**" oder "**Bond Basis**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist);

- (f) - falls "**30E/360**" oder "**Eurobond Basis**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, dass im Falle des

letzten Zinsberechnungszeitraums das Verzinsungsende der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt);

- (g) - falls "1/1" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist – 1.

"Zinsfaktor" bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zahl.

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Zinsfestlegungstag angegebenen Tag.

"Zinszahlungstag" bezeichnet jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Zinszahlungstag angegebenen Tag.

"Zinsperiode" bezeichnet, soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, jeden Zeitraum, welcher am Tag des Verzinsungsbeginns bzw. an einem Zinszahlungstag (einschließlich) (dieser Tag wird auch als **"Starttag der Zinsperiode"** bezeichnet) beginnt und am darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) endet (dieser Tag wird auch als **"Endtag der Zinsperiode"** bezeichnet). Soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen **"Keine Anpassung"** angegeben ist, beginnt jede Zinsperiode bzw. endet an dem jeweiligen Zinszahlungstag, welcher unter Berücksichtigung sämtlicher anwendbarer Anpassungen gemäß der Geschäftstagekonvention angepasst wird (in diesem Fall werden der Starttag der Zinsperiode und der Endtag der Zinsperiode entsprechend angepasst). Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen **"Keine Anpassung"** angegeben ist, beginnt jede Zinsperiode beginnt bzw. endet an dem Tag, auf den der maßgebliche Zinszahlungstag fallen soll, ungeachtet etwaiger Anpassungen gemäß der Geschäftstagekonvention).

"Feststellungsperiode" bezeichnet, sofern Actual/Actual (ICMA) in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Digitales Zinsereignis" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Digital Verzinslicher Zeitraum" bezeichnet, sofern ein **"Festzinssatz"** in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, den Zeitraum vom Letzten Festgelegten Zinszahlungstag (Fix) (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich). Andernfalls bezeichnet **"Digital Verzinslicher Zeitraum"** den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).

"Digitaler Zinssatz 1" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Zinssatz.

"Digitaler Zinssatz 2" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Zinssatz.

"EURIBOR" bezeichnet den Euro-Refinanzierungssatz von Großbanken, der als Euro Interbank Offered Rate bekannt ist und der vom European Money Markets Institute als Administrator dieses Referenzwerts (oder von einem Nachfolgeadministrator) zur Verfügung gestellt wird.

"Ersatzreferenzanleihe" bezeichnet in Bezug auf einen Inflationsindex die von der Berechnungsstelle ausgewählte Anleihe, die von der Regierung des Staates begeben wurde, auf dessen Inflation sich der Inflationsindex bezieht, und auf die ein Zins- oder Rückzahlungsbetrag, der vom Inflationsindex abhängig ist, gezahlt wird, mit einem finalen Rückzahlungstag, der (a) auf denselben Tag wie der Fälligkeitstag der Wertpapiere fällt, (b) der so früh wie möglich nach dem Fälligkeitstag liegt, falls keine entsprechende Anleihe existiert, die am Fälligkeitstag fällig wird, oder (c) der so kurz wie möglich vor dem Fälligkeitstag liegt, falls keine entsprechende Anleihe gemäß (a) oder (b) von der Berechnungsstelle ausgewählt wird. Die Berechnungsstelle wählt die Ersatzreferenzanleihe nach billigem Ermessen aus denjenigen inflationsbezogenen Anleihen aus, die am oder vor dem Emissionstag begeben wurden und falls mehr als eine inflationsbezogene Anleihe existiert, die am selben Tag fällig wird, wird die Ersatzreferenzanleihe von der Berechnungsstelle aus diesen Anleihen nach billigem Ermessen ausgewählt. Wird die Ersatzreferenzanleihe zurückgezahlt, wählt die Berechnungsstelle eine neue Ersatzreferenzanleihe auf derselben Grundlage aus, jedoch aus allen zum Zeitpunkt der Rückzahlung der ursprünglichen Ersatzreferenzanleihe im Umlauf befindlichen geeigneten Anleihen (einschließlich aller Anleihen, gegen die die zurückgezahlte Anleihe ausgetauscht wird) aus.

"Festzinssatz" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Festzinssatz angegebenen Zins.

"Festzinszeitraum" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Letzten Festgelegten Zinszahlungstag (fix) (ausschließlich).

"Stufenfestzinssatz" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Stufenfestzinssatz angegebenen und dem jeweiligen Stufenfestzinssatz-Zeitraum zugeordneten Festzinssatz.

"Stufenfestzinssatz-Zeitraum" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als solchen angegebenen Zeitraum.

"Variabler Zinssatz" bezeichnet einen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen und einen für jede Zinsperiode neu zu bestimmenden Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der jeweils dem für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Referenzzinssatz oder Inflationsfaktor

oder der Differenz zwischen für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Referenzzinssätzen, (a) zuzüglich oder abzüglich einer etwaigen Marge und (b) multipliziert mit einem etwaigen Zinsfaktor (wie jeweils in jeweils Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben) entspricht bzw. auf dieser Grundlage ermittelt wird (vorbehaltlich eines etwaigen Höchstzinssatzes (Cap) oder eines etwaigen Mindestzinssatzes (Floor) oder eines etwaigen Minimalzinssatzes (Global Floor)).

"Variabel Verzinslicher Zeitraum" bezeichnet den Zeitraum vom Letzten Festgelegten Zinszahlungstag (Fix) (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).

"Minimalzins (Global Floor)" bezeichnet in Bezug auf Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Zielzins (TARN Wertpapiere) den als solchen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Minimalzins.

"Inflationsfaktor" an einem Zinsfestlegungstag bezeichnet, sofern nicht anderweitig in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt, die Differenz aus (a) dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Stand für den maßgeblichen Referenzmonat, der diesem Zinsfestlegungstag zugeordnet ist und dem Maßgeblichen Stand für den vorangehenden Referenzmonat, und (b) eins (1), wie von der Berechnungsstelle ermittelt.

"Inflationsindex" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß dieser Allgemeinen Bedingungen, den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als solchen angegebenen Index, auf dessen Grundlage der Inflationsfaktor berechnet und der vom Inflationsindex-Sponsor zur Verfügung gestellt wird.

"Inflationsindex-Sponsor" bezeichnet in Bezug auf den Inflationsindex den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als solchen angegebenen Rechtsträger und falls nicht angegeben, die Gesellschaft, Regierungsbehörde oder sonstige Stelle, die nach Feststellung der Berechnungsstelle den Stand des betreffenden Inflationsindex (direkt oder über einen Beauftragten) veröffentlicht oder mitteilt.

"Index-Einstellungstichtag (€STR)" bezeichnet in Bezug auf ein Index-Einstellungsereignis (€STR) den ersten Tag, ab dem die Europäische Zentralbank (oder ein Nachfolgeadministrator des €STR) den €STR nicht mehr zur Verfügung stellt.

"Index-Einstellungstichtag (Empfohlene Ausfallrate (€STR))" bezeichnet in Bezug auf ein Index-Einstellungsereignis (Empfohlene Ausfallrate (€STR)) den ersten Tag, ab dem der Administrator der Empfohlenen Ausfallrate (€STR) die Empfohlene Ausfallrate (€STR) nicht mehr zur Verfügung stellt.

"Index-Einstellungstichtag (OBFR)" bezeichnet in Bezug auf ein Index-Einstellungsereignis (OBFR) den ersten Tag, ab dem die Federal Reserve Bank of New York (oder

ein Nachfolgeadministrator des OBFR) den OBFR nicht mehr zur Verfügung stellt oder ab dem der OBFR nicht mehr verwendet werden darf.

"Index-Einstellungstichtag (SOFR)" bezeichnet in Bezug auf ein Index-Einstellungsereignis (SOFR) den ersten Tag, ab dem die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator des SOFR) den SOFR nicht mehr zur Verfügung stellt oder ab dem der SOFR nicht mehr verwendet werden darf.

"Index-Einstellungsereignis (€STR)" bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (i) eine öffentliche Erklärung der oder im Namen der Europäischen Zentralbank (oder eines Nachfolgeadministrators des €STR), in der angekündigt wird, dass die Europäische Zentralbank den €STR dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder stellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin einen €STR zur Verfügung stellt; oder
- (ii) eine öffentliche Erklärung der für den Administrator des €STR zuständigen Aufsichtsbehörde, der für die Wahrung des €STR zuständigen Zentralbank, einer Person mit amtlichen Befugnissen im Rahmen einer Insolvenz des Administrators des €STR, einer Abwicklungsbehörde mit Zuständigkeit für den Administrator des €STR oder eines Gerichts oder einer sonstigen Stelle mit vergleichbarer insolvenz- oder abwicklungsrechtlicher Hoheit über den Administrator des €STR, mit der bekannt gegeben wird, dass der Administrator des €STR den €STR dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder stellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin einen €STR zur Verfügung stellt.

"Index-Einstellungsereignis (Empfohlene Ausfallrate (€STR))" bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (i) eine öffentliche Erklärung des oder im Namen des Administrators der Empfohlenen Ausfallrate (€STR), in der er ankündigt, dass er die Empfohlene Ausfallrate (€STR) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder stellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin die Empfohlene Ausfallrate (€STR) zur Verfügung stellt; oder
- (ii) eine öffentliche Erklärung der für den Administrator der Empfohlenen Ausfallrate (€STR) zuständigen Aufsichtsbehörde, der für die Wahrung der Empfohlenen Ausfallrate (€STR) zuständigen Zentralbank, einer Person mit amtlichen Befugnissen im Rahmen einer Insolvenz des Administrators der Empfohlenen Ausfallrate (€STR), einer Abwicklungsbehörde mit Zuständigkeit für den Administrator der Empfohlenen Ausfallrate (€STR) oder eines Gerichts oder einer sonstigen Stelle mit vergleichbarer insolvenz- oder abwicklungsrechtlicher Hoheit über den Administrator der Empfohlenen Ausfallrate (€STR), mit der bekannt gegeben wird, dass der Administrator der Empfohlenen Ausfallrate (€STR) die Empfohlene

Ausfallrate (€STR) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder stellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin die Empfohlene Ausfallrate (€STR) zur Verfügung stellt.

"Index-Einstellungsereignis (OBFR)" bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (i) eine öffentliche Erklärung der *Federal Reserve Bank of New York* (oder eines Nachfolgeadministrators des OBFR), in der sie ankündigt, dass sie den OBFR dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder stellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin einen OBFR zur Verfügung stellt; oder
- (ii) die Veröffentlichung von Informationen, durch welche hinreichend bestätigt wird, dass die *Federal Reserve Bank of New York* (oder ein Nachfolgeadministrator des OBFR) den OBFR dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder stellen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin einen OBFR zur Verfügung stellt; oder
- (iii) eine öffentliche Erklärung durch eine US-Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der Vereinigten Staaten, welche die Anwendung des OBFR verbietet und die zumindest auf sämtliche Swapgeschäfte (einschließlich bestehender Swapgeschäfte) Anwendung findet.

"Index-Einstellungsereignis (SOFR)" bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (i) eine öffentliche Erklärung der *Federal Reserve Bank of New York* (oder eines Nachfolgeadministrators des SOFR), in der sie ankündigt, dass sie den SOFR dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder stellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin einen SOFR zur Verfügung stellt; oder
- (i) die Veröffentlichung von Informationen, durch welche hinreichend bestätigt wird, dass die *Federal Reserve Bank of New York* (oder ein Nachfolgeadministrator des SOFR) den SOFR dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder stellen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin einen SOFR zur Verfügung stellt; oder
- (ii) eine öffentliche Erklärung einer US-Regulierungsbehörde oder einer anderen öffentlichen Stelle der Vereinigten Staaten, welche die Anwendung des SOFR verbietet und die zumindest auf sämtliche Swapgeschäfte (einschließlich bestehender Swapgeschäfte) Anwendung findet.

"Letzter Festgelegter Zinszahlungstag (Fix)" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als solchen angegebenen Tag.

"Letzter Stand" bezeichnet den letzten Stand des Inflationsindex (unter Ausschluss etwaiger "Schnellschätzungen"), der vom Inflationsindex-Sponsor vor dem Monat, für den der Ersatzstand berechnet wird, veröffentlicht oder mitgeteilt wurde.

"Marge" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Satz.

"Höchstzinssatz (Cap)" bezeichnet den als solchen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Höchstzinssatz.

"Mindestzinssatz (Floor)" bezeichnet den als solchen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Mindestzinssatz.

"OBFR" bezeichnet die tägliche *Overnight Bank Funding Rate*, die von der *Federal Reserve Bank of New York* als Administrator dieses Zinssatzes (oder von einem Nachfolgeadministrator dieses Zinssatzes) auf der Internetseite (OBFR) jeweils um oder gegen 17:00 Uhr Ortszeit in New York City an jedem New Yorker Geschäftstag in Bezug auf den diesem Tag unmittelbar vorangehenden New Yorker Geschäftstag zur Verfügung gestellt wird.

"Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen" oder **"USBD"** bezeichnet jeden Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen oder eines Tages, für den die Securities Industry and Financial Markets Association die ganztägige Schließung der Rentenpapier-Abteilungen seiner Mitglieder im Hinblick auf den Handel mit U.S.-Staatsanleihen empfiehlt.

"Empfohlene Ausfallrate (€STR)" bezeichnet den Zinssatz (einschließlich etwaiger Zinsspannen oder Zinsanpassungen), der von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolgeadministrator des €STR) oder von einem Ausschuss, der von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolgeadministrator des €STR) zum Zwecke der Empfehlung eines Ersatzes für den €STR offiziell eingesetzt oder einberufen wurde, als Ersatz für den €STR empfohlen wurde (wobei dieser Ersatz für den €STR von der Europäischen Zentralbank oder einem anderen damit beauftragten Administrator administriert werden kann).

"Empfohlene Ausfallrate (SOFR)" bezeichnet den Zinssatz (einschließlich etwaiger Zinsspannen oder Zinsanpassungen), der vom Federal Reserve Board oder von der Federal Reserve Bank of New York oder von einem Ausschuss, der vom Federal Reserve Board oder von der Federal Reserve Bank of New York zum Zwecke der Empfehlung eines Ersatzes für den SOFR offiziell eingesetzt oder einberufen wurde, als Ersatz für den SOFR empfohlen wurde (wobei dieser Ersatz für den SOFR von der Federal Reserve Bank of New York oder einem anderen damit beauftragten Administrator administriert werden kann).

"Referenzstand" bezeichnet den Stand des Inflationsindex (unter Ausschluss etwaiger "Schnellschätzungen"), der vom Inflationsindex-Sponsor für den Monat veröffentlicht

bzw. mitgeteilt wurde, der 12 Kalendermonate vor dem Monat liegt, auf den im jeweiligen "Letzten Stand" Bezug genommen wird."

"Referenzmonat" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Kalendermonat, für den der Stand des Inflationsindex gemeldet wurde, unabhängig davon, wann diese Informationen veröffentlicht oder mitgeteilt werden (vorbehaltlich der Bestimmungen in § 3 (6)(ii)). Wenn der Zeitraum, für den der Stand des Inflationsindex gemeldet wurde, ein anderer Zeitraum als ein Monat ist, entspricht der Referenzmonat demjenigen Zeitraum, für den der Stand des Inflationsindex gemeldet wurde (wie von der Berechnungsstelle bestimmt).

"Referenzzinssatz" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Referenzzinssatz.

"Referenzanleihe" bezeichnet in Bezug auf einen Inflationsindex die Ersatzreferenzanleihe.

"Berechnungsstelle der Referenzanleihe" bezeichnet für jede Referenzanleihe die Berechnungsstelle für diese Referenzanleihe, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Maßgebliche Benchmark" bezeichnet den Referenzzinssatz oder den Inflationsindex oder einen sonstigen Satz, Level oder Wert bzw. eine sonstige Kennzahl in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte, die bzw. der genutzt wird, um den Zinsbetrag, den Tilgungsbetrag oder einen sonstigen gemäß den Wertpapieren zahlbaren Betrag oder lieferbaren Vermögenswert zu ermitteln, bei dem es sich jeweils um einen "Referenzwert" (*Benchmark*) im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (in jeweils gültiger Fassung, die **"Benchmark-Verordnung"**) handelt, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Maßgeblicher Stand" bedeutet für einen Inflationsindex den Stand dieses Inflationsindex, der für einen Referenzmonat veröffentlicht oder bekanntgegeben wird und der für die Ermittlung des Inflationsfaktors maßgeblich ist.

"Maßgebliche Laufzeit" bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Maßgebliche Laufzeit angegebene Anzahl von Wochen, Monaten oder Jahren.

"SOFR" bezeichnet die von der *Federal Reserve Bank of New York* (oder einem Nachfolgeadministrator) administrierte *Secured Overnight Financing Rate*.

"Swapsatz (EURIBOR)" bezeichnet den als Prozentsatz per annum ausgedrückten Swapsatz für Euro EURIBOR Zinsswaps für die Swapplaufzeit (mittlerer Swapsatz gegen den 3-Monats EURIBOR für eine Swapplaufzeit von bis zu einem Jahr oder gegen den 6-Monats EURIBOR für eine Swapplaufzeit größer einem Jahr) um 11:00 Uhr (Frankfurter

Ortszeit), der von der *ICE Benchmark Administration Limited* als Administrator dieses Referenzwerts (oder von einem Nachfolgeadministrator) zur Verfügung gestellt wird.

"**Zielzins**" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als solchen angegebenen Zins bzw. Betrag.

"**Internetseite (€STR)**" bezeichnet die Internetseite der Europäischen Zentralbank (<https://www.ecb.europa.eu> oder eine Nachfolge-Internetseite der Europäischen Zentralbank) oder des jeweiligen Nachfolgeadministrators des €STR.

"**Internetseite (Fed-Zinssatzziel)**" bezeichnet die Internetseite des Board of Governors of the Federal Reserve System (<https://www.federalreserve.gov> oder eine Nachfolge-Internetseite des Board of Governors of the Federal Reserve System).

"**Internetseite (OBFR)**" bezeichnet die Internetseite der *Federal Reserve Bank of New York* (<https://www.newyorkfed.org> oder eine Nachfolge-Internetseite der Federal Reserve Bank of New York) oder des jeweiligen Nachfolgeadministrators des OBFR.

"**Internetseite (SOFR)**" bezeichnet die Internetseite der Federal Reserve Bank of New York (<https://www.newyorkfed.org> oder eine Nachfolge-Internetseite der Federal Reserve Bank of New York) oder des jeweiligen Nachfolgeadministrators des SOFR.

§ 4

(Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin; Anpassungs- und Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses)

(1) Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Sofern "**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**" nach Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, hat die Emittentin kein ordentliches Kündigungsrecht.

Sofern "**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, hat die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier insgesamt, aber nicht teilweise ein unbedingtes und unwiderrufliches Recht, die Wertpapiere nach Veröffentlichung einer Kündigungserklärung (wie in Absatz (3)(a) unten definiert) zum Tilgungsbetrag bzw., sofern in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen ein Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung angegeben ist, zum Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung zurückzuzahlen. Der Tilgungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird am Fälligkeitstag fällig.

Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird der Tilgungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im

Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

(2) Anpassung und Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses

Bei Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses ist die Emittentin berechtigt,

- (i) die Bedingungen der Wertpapiere, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, gegebenenfalls in Bezug auf die Variablen, die Berechnungsmethode, die Bewertung, die Abrechnung, die Zahlungsbedingungen oder andere Bedingungen der Wertpapiere anzupassen, um einer solchen Gesetzesänderung Rechnung zu tragen, und den Stichtag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung zu bestimmen; oder
- (ii) die Wertpapiere an einem solchen Tag nach Abgabe einer Kündigungserklärung (wie in Absatz (3)(b) unten definiert) ganz, aber nicht teilweise, zum Rückzahlungsbetrag bei Unplanmäßiger Vorzeitiger Rückzahlung zurückzuzahlen.

Ein "**Gesetzesänderungsereignis**" gilt als eingetreten, wenn die Emittentin davon Kenntnis erlangt, dass es aufgrund (i) der Einführung oder Ankündigung oder Änderung von entsprechenden Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Urteilen, Verfügungen, Sanktionen oder Richtlinien (einschließlich jeglicher Steuergesetze und Sanktionsvorschriften (wie unten in Absatz (3) definiert), sofern diese auf die Emittentin bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die damit verbundenen Absicherungspositionen bzw. Hedging-Positionen anwendbar sind) durch eine behördliche, verwaltende, rechtssetzende oder gesetzgebende Stelle oder Gewalt ("**anwendbare Gesetze**") oder (ii) der Bekanntmachung oder der Änderung einer offiziellen oder inoffiziellen Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Regulierung oder Vorschriften oder Anforderungen (einschließlich jeglicher Steuergesetze, -vorschriften oder -anforderungen) durch ein zuständiges Gericht, eine Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs-, Regulierungs- oder Justizbehörde oder eine andere zuständige Behörde mit entsprechender Zuständigkeit oder Gerichtsbarkeit (einschließlich jeder Steuerbehörde) oder jede maßgebliche Börse oder maßgebliches Clearingsystem dazu kommt (wie von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellt), dass:

- (i) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder ihre Verpflichtungen oder die Verpflichtungen eines mit ihr verbundenen Unternehmens aus entsprechenden Absicherungspositionen bzw. Hedging-Positionen oder
- (ii) die Erfüllung der Verpflichtungen durch ein mit ihr verbundenen Unternehmens aus den Wertpapieren, für den Fall dass diese Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, oder aus entsprechenden Absicherungspositionen bzw. Hedging-Positionen, sofern dieses verbundene Unternehmen Partei einer solchen Absicherungsvereinbarung gewesen wäre,

ganz oder teilweise rechtswidrig oder praktisch nicht durchführbar geworden ist oder werden wird, oder wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass dies in der unmittelbaren Zukunft der Fall sein wird.

(3) Definitionen

"**Rückzahlungsbetrag bei Unplanmäßiger Vorzeitiger Rückzahlung**" bezeichnet einen in Bezug auf jedes Wertpapier, den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. den Ausstehenden Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder einen anderen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Betrag.

"**Sanktionsvorschriften**" bezeichnet alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften, Urteile, Anordnungen, Sanktionen, Richtlinien oder Bestimmungen von Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Justizbehörden oder -instanzen, die sich jeweils auf Wirtschafts- oder Finanzsanktionen und Embargoprogramme beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen, die von Zeit zu Zeit von den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, der Europäischen Union (oder deren Mitgliedstaaten), der Schweiz oder den Vereinten Nationen erlassen, verwaltet bzw. durchgesetzt werden, wobei zu den Finanzsanktionen und Embargoprogrammen unter anderem auch solche Beschränkungen gehören können, die für bestimmte oder gesperrte Personen gelten.

"**Wahrückzahlungstag**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung**" ist der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Betrag, der dem jeweiligen Wahrückzahlungstag zugeordnet ist.

"**Kündigungserklärung**" ist

(a) bezogen auf ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz (1) dieses Abschnitts

(i) im Fall von Wertpapieren, bei denen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Kündigungserklärungstage angegeben sind:

die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausüben wird, wobei in dieser Erklärung der Tag anzugeben ist, an dem die Kündigung der Wertpapiere wirksam wird (der "**Kündigungstag**"), vorausgesetzt, dass dieser Kündigungstag, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen eine Kündigungsperiode angegeben ist, (i) innerhalb der Kündigungsperiode liegen muss und (ii) nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist liegen darf, die nach dem Tag beginnt, an dem die Kündigungserklärung gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen als zugestellt gilt, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, Kündigungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin hindert die

Wertpapierinhaber nicht daran, ihre Wertpapiere insgesamt oder teilweise zu verkaufen, zu übertragen oder gegebenenfalls auszuüben; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung bzw. Ausübung ist an jedem Tag bis zum dritten Geschäftstag vor dem Kündigungstag wirksam.

(ii) im Fall von Wertpapieren, bei denen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Kündigungserklärungstage angegeben sind:

die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin an einem Kündigungserklärungstag gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausüben wird, wobei in dieser Erklärung der Wahrrückzahlungstag anzugeben ist, an dem die Kündigung der Wertpapiere wirksam wird (der "**Kündigungstag**"). In der Kündigungserklärung ist auch der maßgebliche Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung wiederzugeben. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin hindert die Wertpapierinhaber nicht daran, ihre Wertpapiere insgesamt oder teilweise zu verkaufen, zu übertragen oder gegebenenfalls auszuüben; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung bzw. Ausübung ist an jedem Tag bis zum dritten Geschäftstag vor dem Kündigungstag wirksam.

(b) bezogen auf ein Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses entsprechend Absatz (2) dieses Abschnitts:

die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausüben wird, wobei in dieser Erklärung der Tag anzugeben ist, an dem die vorstehende vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere wirksam wird (der "**Kündigungstag**").

"**Kündigungserklärungstag**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung. Sofern der Kündigungserklärungstag kein Berechnungstag ist, verschiebt sich der Kündigungserklärungstag auf den nächsten Berechnungstag.

"**Kündigungsfrist**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Kündigungsperiode**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

§ 5 (Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber)

(1) Übertragbarkeit

Im Fall von Deutschen Wertpapieren mit einer Inhaber-Sammelurkunde sind die Wertpapiere als Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearingsystems übertragbar. Im Fall von Deutschen Wertpapieren, für die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass "Elektronisches Wertpapier" anwendbar ist, sind die Wertpapiere als Miteigentumsanteile nach Bruchteilen an den eingetragenen Elektronischen Wertpapieren nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.

Im Fall von Englischen Wertpapieren werden Übertragungen von Anteilen an einer Registrierten ICSD Globalurkunde von dem jeweiligen ICSD und anschließend von direkten und gegebenenfalls von indirekten Teilnehmern an diesem ICSD vorgenommen, die im Namen von Veräußerern und Käufern solcher wirtschaftlichen Eigentumsansprüchen handeln.

Übertragungen von Nordischen Registrierten Wertpapieren und Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapieren und Euroclear Frankreich Registrierten Wertpapieren können nur über die Clearingsysteme erfolgen, bei denen die zu übertragenden Wertpapiere gehalten werden. Das Eigentum wird im Fall von (i) Euroclear Schweden Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im Euroclear Schweden Register in Übereinstimmung mit dem SFIA Act, (ii) VPS Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im VPS Register in Übereinstimmung mit den VPS Regeln, (iii) Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im Euroclear Finnland Register in Übereinstimmung mit den Finnischen Regeln, (iv) Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im Euroclear Niederlande Register in Übereinstimmung mit den Euroclear Niederlande Regeln übertragen und (v) Euroclear Frankreich Registrierten Wertpapieren nach Registrierung der Übertragung in den Konten des Euroclear Frankreich Kunden in Übereinstimmung mit dem französischen Währungs- und Finanzgesetz und den Euroclear Frankreich Regeln übertragen.

Eine beliebige Anzahl von Wertpapieren kann, vorbehaltlich der vorgenannten Bestimmungen dieses § 5 (1), in einer oder mehreren Wertpapiertransaktion(en) übertragen werden, es sei denn (a) die Wertpapiere sind an einer Börse notiert und die Regeln dieser Börse regeln die Anzahl der Wertpapiere, die in einer Wertpapiertransaktion übertragen werden können, wobei die zutreffenden Regeln dieser Börse in ihrer jeweils geltenden Fassung eingehalten werden müssen, oder (b) die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen sehen eine "**Mindesthandelsgröße**" vor, in welchem Fall die kleinste Anzahl von Wertpapieren, die in einer einzigen Transaktion in den Wertpapieren übertragen werden kann, die Mindesthandelsgröße ist (und, wenn auch eine "**Zulässige Handelsgröße**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, ist die kleinste Anzahl von Wertpapieren, die in einer Transaktion in den Wertpapieren übertragen werden kann, die Mindesthandelsgröße oder, wenn mehr als die

Mindesthandelsgröße von Wertpapieren in einer Transaktion in den Wertpapieren übertragen wird, müssen die Wertpapiere in einer Anzahl übertragen werden, die der Summe aus der Mindesthandelsgröße und einem ganzzahligen Vielfachen der Zulässigen Handelsgröße entspricht) oder eine andere Mindesthandelsgröße oder eine andere Zulässige Handelsgröße, die die Emittentin den Wertpapierinhabern von Zeit zu Zeit gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt.

(2) Wertpapierinhaber

(a) *Inhaber-Sammelurkunde – Deutsche Wertpapiere*

Wenn in Bezug auf durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbriefte Wertpapiere als Maßgebliches Recht in den Emissionsspezifischen Bestimmungen Deutsches Recht angegeben ist, so sind unter dem Begriff "Wertpapierinhaber", vorbehaltlich von § 5 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen, diejenigen Personen zu verstehen, die gemäß deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannt sind.

(b) *Elektronische Wertpapiere – Deutsche Wertpapiere*

Im Fall von Deutschen Wertpapieren, die als Elektronische Wertpapiere begeben werden, sind unter dem Begriff "Wertpapierinhaber", diejenigen Personen zu verstehen, die gemäß deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannt sind. "Wertpapierinhaber" bedeutet im Falle von Elektronischen Wertpapieren also jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils an den in dem Zentralen Register eingetragenen Elektronischen Wertpapieren. Das Zentrale Register wird durch die Registerführende Stelle geführt, welche in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist.

(c) *Inhaber-Sammelurkunde – Englische Wertpapiere*

Im Fall von Englischen Wertpapieren, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, ist der Begriff "Wertpapierinhaber" wie folgt auszulegen: die Person, die zu einer gegebenen Zeit in den Büchern eines ICSD als Inhaber einer bestimmten Anzahl oder eines Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags solcher Wertpapiere geführt wird (wobei jedes von dem jeweiligen ICSD ausgegebene Zertifikat oder Dokument bezüglich der Anzahl bzw. des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags solcher Wertpapiere, die auf dem Konto einer Person verbucht sind, endgültig und verbindlich für alle Zwecke außer im Falle eines offensichtlichen oder nachweislichen Fehlers ist), wird von der Emittentin, der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle, dem jeweiligen ICSD und allen anderen Personen, die mit dieser Person handeln, als deren Inhaber betrachtet, der dazu berechtigt ist, die dadurch verbrieften Rechte für alle Zwecke außer der Zahlung des Tilgungsbetrags oder von Zinsen in Bezug auf die Anzahl bzw. den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag solcher Wertpapiere auszuüben, wobei der Bevollmächtigte der gemeinsamen Verwahrstelle in Bezug auf die relevante Registrierte ICSD Globalurkunde (der "**Bevollmächtigte der gemeinsamen Verwahrstelle**") seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle und aller anderen Personen, die mit dieser Person handeln, als Inhaber dieser Anzahl bzw. dieses Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags dieser Wertpapiere gemäß und nach den Bestimmungen der relevanten

Registrierten ICSD Globalurkunde betrachtet wird; und der Begriff "Wertpapierinhaber" und verbundene Begriffe sind entsprechend auszulegen, ungeachtet anderslautender Bestimmungen, außer dass (i) Euroclear nicht als Wertpapierinhaber der Wertpapiere gilt, die auf einem Konto bei Clearstream Luxemburg im Namen der Kontoinhaber der Euroclear Belgien verbucht sind und (ii) Clearstream Luxemburg nicht als Wertpapierinhaber der Wertpapiere gilt, die auf einem Konto bei Euroclear im Namen der Kontoinhaber der Clearstream Luxemburg verbucht sind. Die vorstehenden Bestimmungen dieses § 5 (2)(b) gelten vorbehaltlich des § 5 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen.

Die Emittentin wird ein Register (das "**ICSD Registrierte Globalurkunden Register**") bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle außerhalb des Vereinigten Königreichs führen, in dem der Name des Bevollmächtigten der gemeinsamen Verwahrstelle und, von Zeit zu Zeit, alle anderen Inhaber der Wertpapiere sowie nähere Angaben zu den von diesen gehaltenen Wertpapieren eingetragen werden.

- (d) *Nordische Registrierte Wertpapiere, Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere und Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere*

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen der § 5 (2)(a) und § 5 (2)(b) der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf Deutsche Wertpapiere mit einer Inhaber- Sammelurkunde und Englische Wertpapiere, die gleichzeitig:

- (i) Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im Euroclear Schweden Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Schwedische Zahlstelle, sonstige Stellen, Euroclear Schweden und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**Euroclear Schweden Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann,
- (ii) VPS Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im VPS Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Norwegische Zahlstelle, sonstige Stellen, die VPS und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**VPS Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann;
- (iii) Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im Euroclear Finnland Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Finnische Zahlstelle, sonstige Stellen, Euroclear Finnland und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**Euroclear Finnland Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann;
- (iv) Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im Euroclear Niederlande Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Niederländische Zahlstelle,

sonstige Stellen, Euroclear Niederlande und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**Euroclear Niederlande Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann; und

- (v) Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig in den Büchern des Euroclear Frankreich Kunden eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Französische Zahlstelle, sonstige Stellen, Euroclear Frankreich und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**Euroclear Frankreich Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann.

§ 6 (Stellen)

- (1) Die "**Berechnungsstelle**", die "**Hauptprogrammstelle**", die "**Fiskalstelle**", die "**Registrierstelle**", die "**Norwegische Zahlstelle**", die "**Schwedische Zahlstelle**", die "**Finnische Zahlstelle**", die "**Niederländische Zahlstelle**", die "**Französische Zahlstelle**" und die "**Weitere(n) Beauftragte(n)**" sind in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Emittentin hat das Recht, jederzeit die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle oder jede sonstige Stelle durch eine andere Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) oder Zahlstelle(n) zu ernennen bzw. ihre Ernennung zu widerrufen. Jede Ersetzung, jede Ernennung sowie jeder Widerruf der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle oder jeder sonstigen Stelle, wie oben beschrieben, wird gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
- (2) Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle sowie jede sonstige Stelle haben jeweils das Recht, jederzeit von ihrem Amt als Berechnungsstelle, Hauptprogrammstelle oder gegebenenfalls sonstige Stelle zurückzutreten. Der Rücktritt wird erst wirksam nach Ernennung einer anderen Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Berechnungsstelle, Hauptprogrammstelle oder Stelle durch die Emittentin. Rücktritt und Ernennung werden gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
- (3) Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle und jede sonstige Stelle handeln jeweils ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernehmen keine Pflicht oder Verpflichtung, oder kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle und jede sonstige Stelle sind von den Beschränkungen der Insichgeschäfte befreit.

- (4) Weder die Emittentin, noch die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle oder jede sonstige Stelle ist verpflichtet, die Berechtigung von Personen, die Wertpapiere ausüben, zu überprüfen.

§ 7 (Ersetzung der Emittentin)

(1) Ersetzung der Emittentin im Fall von Deutschen Wertpapieren

Im Hinblick auf Deutsche Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern:

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt;
- (b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;
- (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Wortlaut dieser Garantie gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wurde; und
- (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und die Wertpapiere uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind.

(2) Ersetzung der Emittentin im Fall von Englischen Wertpapieren

Im Hinblick auf Englische Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern:

- (a) die Neue Emittentin mittels eines einseitigen Rechtsgeschäfts (*deed poll*), die im Wesentlichen dem Muster in der Programmvereinbarung entspricht, alle

Verbindlichkeiten der Emittentin, die aus oder in Zusammenhang mit der jeweiligen Wertpapierserie entstehen (die "**Übernahme**") übernimmt;

- (b) die Übernahme keine negativen Auswirkungen auf die gesetzliche und steuerliche Lage der Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie hat;
- (c) die Neue Emittentin den Wertpapierinhabern der jeweiligen Serie eine Haftungsfreistellung in Bezug auf etwaige zusätzliche Steuern, die lediglich infolge der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin zahlbar werden, gewährt; und
- (d) die Neue Emittentin alle notwendigen regulatorischen Zustimmungen erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit der jeweiligen Wertpapierserie erfüllen kann.

(3) Bezugnahmen auf die Emittentin

Im Falle einer Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

(4) Veröffentlichung und Auswirkungen der Ersetzung

Die Ersetzung der Emittentin wird gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Mit der wirksamen Ersetzung gemäß dieser Vorschrift tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird, vorbehaltlich von § 7 (1)(c) der Allgemeinen Bedingungen, von allen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.

§ 8

(Aufstockungen von Wertpapieren, Rückkauf von Wertpapieren, Entwertung)

(1) Aufstockungen von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit denselben Bedingungen (in bestimmten Fällen mit Ausnahme des Emissionstags, der Angebotsgröße und des Fälligkeitstags) zu schaffen und zu begeben, wobei der Begriff "Wertpapiere" entsprechend auszulegen ist.

(2) Rückkauf von Wertpapieren

Die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften sind jederzeit berechtigt, Wertpapiere im Markt oder anderswo zu einem beliebigen Preis zu kaufen. Solche Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin gehalten, wieder ausgegeben, weiterverkauft oder entwertet werden.

(3) Entwertung

Sämtliche ausgeübten oder gegebenenfalls vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft

werden. Wertpapiere, die, wie oben beschrieben, zurückgekauft werden, können nach Ermessen der Emittentin im Einklang mit Absatz 2 dieses Paragraphen entwertet werden.

§ 9 (Bekanntmachungen)

(1) Veröffentlichung

Veröffentlichungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden, vorbehaltlich Absatz (2) und (6) dieses Paragraphen, auf der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen "**Webseite**" (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen festlegt) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin anderweitig als für die Wertpapierinhaber zweckmäßig und dienlich erachtet wird, erfolgen Bekanntmachungen, vorbehaltlich Absatz (2) und (6) dieses Paragraphen, zusätzlich in einer überregionalen Zeitung in den Angebotsländern. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung der Bekanntmachung als erfolgt.

(2) Mitteilung über Clearingsystem

Die Emittentin ist hinsichtlich aller Wertpapiere (welche nicht durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind) berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) dieses Paragraphen eine Mitteilung an das jeweilige Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Wertpapierinhaber zu übermitteln. Auch wenn die Weiterleitung der Mitteilung durch das jeweilige Clearingsystem erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Mitteilung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.

Die Emittentin ist hinsichtlich aller Englischen Wertpapiere, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, berechtigt, statt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Absatz (1) dieses Paragraphen, an die ICSDs eine Mitteilung zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gemäß den gewöhnlichen Regelungen der ICSDs zu übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt gegenüber den wirtschaftlich Berechtigten an der Registrierten ICSD Globalurkunde an dem Tag, der unmittelbar auf den Tag, an dem die Mitteilung an die ICSDs erfolgte, als abgegeben.

(3) Veröffentlichung an der Luxemburger Wertpapierbörse

Sofern und solange Wertpapiere an der Official List der Luxemburger Wertpapierbörse notiert sind und es die Regeln der Börse erfordern, werden Bekanntmachungen an die jeweiligen Wertpapierinhaber, zusätzlich zu den Voraussetzungen von Absatz (1) und (2) dieses Paragraphen, auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse, www.bourse.lu, veröffentlicht.

(4) Veröffentlichung an der Londoner Wertpapierbörse

In Bezug auf Wertpapiere, die in die offizielle Liste (*Official List*) der *Financial Services Authority* (britische Finanzaufsichtsbehörde) aufgenommen und zum Handel im regulierten Markt der Londoner Wertpapierbörse zugelassen sind, werden alle Mitteilungen an die Wertpapierinhaber wirksam, wenn sie in einer Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung im Vereinigten Königreich (voraussichtlich der *Financial Times*) veröffentlicht werden.

(5) Veröffentlichung an der Italienischen Wertpapierbörse

Sofern und solange die Wertpapiere an der Italienischen Wertpapierbörse notiert sind und es die Regeln der Börse erfordern, werden Bekanntmachungen an die jeweiligen Wertpapierinhaber auf der Internetseite der Italienischen Wertpapierbörse www.borsaitaliana.it veröffentlicht.

(6) Nordische Registrierte Wertpapiere

In Bezug auf Nordische Registrierte Wertpapiere muss die Emittentin bezüglich dieses § 9 ausschließlich den folgenden, in diesem Absatz (6) ausgeführten, Verpflichtungen nachkommen:

Hinsichtlich der Euroclear Schweden Registrierten Wertpapiere kann die Emittentin entweder Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen schwedischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Schweden veröffentlichen oder diese Informationen und Bekanntmachungen an die Schwedische Zahlstelle versenden, die (auf Kosten der Emittentin) sobald wie möglich die Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen schwedischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Schweden veröffentlichen wird. Ungeachtet jedweder Vertraulichkeitspflichten ist die Emittentin berechtigt, Informationen (einschließlich Informationen über Euroclear Schweden Wertpapierinhaber) von dem Euroclear Schweden Register zu erhalten, und Euroclear Schweden ist dazu berechtigt, diese Informationen jeweils an die Emittentin bzw. die Schwedische Zahlstelle weiterzuleiten.

Hinsichtlich der VPS Registrierten Wertpapiere kann die Emittentin entweder Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen norwegischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Norwegen veröffentlichen oder diese Informationen und Bekanntmachungen an die Norwegische Zahlstelle versenden, die (auf Kosten der Emittentin) sobald wie möglich die Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen norwegischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Norwegen veröffentlichen wird. Ungeachtet jedweder Vertraulichkeitspflichten ist die Emittentin berechtigt, Informationen (einschließlich Informationen über VPS Wertpapierinhaber) von dem VPS Register zu erhalten, und VPS ist dazu berechtigt, diese Informationen jeweils an die Emittentin bzw. die Norwegische Zahlstelle weiterzuleiten.

Hinsichtlich der Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere kann die Emittentin entweder Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen finnischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung in der Republik Finnland veröffentlichen oder diese Informationen und Bekanntmachungen an die Finnische Zahlstelle versenden,

die (auf Kosten der Emittentin) sobald wie möglich die Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen finnischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung in der Republik Finnland veröffentlichen wird. Ungeachtet jedweder Vertraulichkeitspflichten ist die Emittentin berechtigt, Informationen (einschließlich Informationen über Euroclear Finnland Wertpapierinhaber) von dem Euroclear Finnland Register zu erhalten, und Euroclear Finnland ist dazu berechtigt, diese Informationen jeweils an die Emittentin bzw. die Finnische Zahlstelle weiterzuleiten.

§ 10 (Berichtigungen)

(1) Berichtigungen im Fall von Deutschen Wertpapieren

Im Hinblick auf Deutsche Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

- (a) Die Emittentin ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Wertpapierinhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in den Emissionsspezifischen Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler bezüglich der Festlegung des Tilgungsbetrags zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Wertpapiers erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann die Emittentin einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen der Emissionsspezifischen Bestimmungen werden gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (b) Die Emittentin ist berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Bedingungen zur Folge haben. Die Emittentin ist zudem berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Bedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Bedingungen für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Bedingungen werden gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (c) Im Fall einer Berichtigung gemäß Unterabsatz (a) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Unterabsatz (b), kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von vier (4) Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung

gegenüber der Hauptprogrammstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise ändert. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Bekanntmachung nach Unterabsatz (a) bzw. Unterabsatz (b) auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Unterabsatz (c) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Hauptprogrammstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Wertpapierinhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines geeigneten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

- (d) Soweit eine Berichtigung gemäß Unterabsatz (a) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Unterabsatz (b) nicht in Betracht kommt, können sowohl die Emittentin als auch jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern bzw. gegenüber der Emittentin vorliegen. Die Emittentin kann die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen gegenüber den Wertpapierinhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere gegenüber der Emittentin kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Hauptprogrammstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Unterabsatz (c) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Wertpapierinhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Wertpapierinhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Unterabsatz (d) (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch die Emittentin der Tag, an dem die Bekanntmachung erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Hauptprogrammstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (e) Im Fall einer wirksamen Kündigung nach Unterabsatz (c) oder Unterabsatz (d) wird die Emittentin an die Wertpapierinhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Wertpapiers (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Wertpapierinhabers dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Hauptprogrammstelle nachweist. Im Fall von Wertpapieren, die an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den drei (3) Geschäftstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils

ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der in den maßgeblichen Emissionspezifischen Bestimmungen angegebenen "**Wertpapierbörse**" veröffentlicht wurden. Falls an allen drei (3) Geschäftstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Im Fall von Wertpapieren, die nicht an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Im Hinblick auf Italienische Gelistete Wertpapiere wird der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Kündigungstag an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Wertpapierinhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis überschreitet, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des § 2 der Allgemeinen Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den gekündigten Wertpapieren. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

- (f) Im Fall von Deutschen Wertpapieren mit einer Inhaber-Sammelurkunde gilt die Emittentin im Falle von Berichtigungen nach den vorstehenden Bestimmungen dieses § 10 der Allgemeinen Bedingungen gegenüber dem maßgeblichen Clearingsystem als rechtsgeschäftlich weisungsbefugt, die erforderlichen Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen der in der Inhaber-Sammelurkunde wiedergegebenen Bedingungen zu veranlassen.

Im Fall von Deutschen Wertpapieren, die als Elektronische Wertpapiere begeben werden, gilt die Emittentin im Falle von Berichtigungen nach den vorstehenden Bestimmungen dieses § 10 der Allgemeinen Bedingungen gegenüber der Registerführende Stelle als rechtsgeschäftlich weisungsbefugt, die erforderlichen Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen der niedergelegten Bedingungen

sowie ggf. der Eintragung der Registerangaben gemäß § 13 Abs. 1 eWpG zu veranlassen.

(2) Berichtigungen im Fall von Englischen Wertpapieren

Im Hinblick auf Englische Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

(a) *Änderungen*

Bei Englischen Wertpapieren können die Programmvereinbarung, die Deed of Covenant und die Bedingungen von der Emittentin mit Zustimmung der Berechnungsstelle, aber ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber geändert werden, wenn nach billigem Ermessen der Emittentin und der Berechnungsstelle die Änderung (i) lediglich formeller, geringfügiger oder technischer Natur ist, (ii) zur Korrektur eines/einer offensichtlichen oder nachweislichen Fehlers oder Auslassung vorgenommen wird oder (iii) keine wesentlichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der Klasse von Wertpapierinhabern einer bestimmten Serie hat.

(b) *Versammlungen der Wertpapierinhaber*

Das Programmvereinbarung enthält Bestimmungen über die Einberufung von Versammlungen der Wertpapierinhaber, auf denen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Wertpapieren geprüft werden, einschließlich der Änderung jeder Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren mit Zustimmung der Emittentin. Nur Wertpapierinhaber von ausstehenden Wertpapieren der jeweiligen Serie (wie in der Programmvereinbarung definiert) sind zur Teilnahme an einer Versammlung der Wertpapierinhaber einer bestimmten Serie berechtigt. Eine solche Versammlung wird von der Emittentin aufgrund des schriftlichen Antrags der maßgeblichen Wertpapierinhaber einberufen, die nicht weniger als ein Zehntel des Gesamtnennbetrags der ausgegebenen Wertpapiere dieser Serie halten. Das Quorum einer Versammlung, die zum Zweck einer Beschlussfassung einberufen wird, entspricht einer oder mehrerer Person(en), die mehr als die Hälfte des ausgegebenen Gesamtnennbetrags dieser Serie halten oder vertreten, oder – im Fall einer vertagten Versammlung - einer oder mehrerer Person(en), die nicht weniger als ein Viertel des ausgegebenen Gesamtnennbetrags dieser Serie halten oder vertreten. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss einer solchen Versammlung ist für alle Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie verbindlich, ob sie auf der Versammlung anwesend sind oder nicht.

(c) *Schriftliche Beschlussfassung*

Eine schriftlicher Beschluss, der von oder im Namen aller Wertpapierinhaber einer jeweiligen Serie, die zur maßgeblichen Zeit berechtigt sind, Mitteilungen von der Versammlung der Wertpapierinhaber zu erhalten, entweder unterzeichnet oder - mittels der zeitweise bestehenden Systeme und Verfahren eines ICSD - elektronisch genehmigt wird, tritt in Kraft, als wäre es ein bei einer Versammlung von Wertpapierinhabern einer bestimmten Serie gefasster Beschluss. Ein solcher schriftlicher Beschluss kann in einem oder mehreren Dokument(en) in derselben Form enthalten sein, wobei jedes Dokument

von oder im Namen eines oder mehrerer Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie unterzeichnet wird, oder in Form von SWIFT oder anderen elektronischen Anweisungen, die nach den Bestimmungen und Verfahren des jeweiligen ICSDs zulässig sind, erfolgen kann.

§ 11 (Maßgebliches Recht, Gerichtsstand)

(1) Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen

Form und Inhalt der Deutschen Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus den Bedingungen sowie alle zugehörigen außervertraglichen Verbindlichkeiten bestimmen sich, vorbehaltlich von § 11 (3) der Allgemeinen Bedingungen, in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für die Deutschen Wertpapiere ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Deutschen Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist ebenfalls Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

(2) Wertpapiere, die englischem Recht unterliegen

Englische Wertpapiere und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die aus oder in Verbindung mit den Englischen Wertpapieren entstehen, unterliegen, vorbehaltlich von § 11 (3) der Allgemeinen Bedingungen, englischem Recht und werden nach englischem Recht ausgelegt.

Niemand ist befugt, eine Bedingung der Englischen Wertpapiere nach dem Vertragsgesetz (Rechte Dritter) von 1999 ("*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*") durchzusetzen; dies bezieht sich jedoch nicht auf außerhalb des Gesetzes bestehende oder verfügbare Rechte oder Rechtsmittel von Dritten.

Den englischen Gerichten obliegt die ausschließliche Gerichtsbarkeit zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit den Englischen Wertpapieren entstehen (einschließlich der Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Verpflichtungen, die aus oder in Verbindung mit englischen Wertpapieren entstehen).

(3) Nordische Registrierte Wertpapiere, Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere und Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen von § 11 (1) und § 11 (2) der Allgemeinen Bedingungen gelten die folgenden Bestimmungen in Bezug auf Deutsche Wertpapiere

mit einer Inhaber-Sammelurkunde und Englische Wertpapiere, die zugleich Nordische Registrierte Wertpapiere bzw. Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere sind:

- (a) im Fall von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren gelten finnisches Recht und finnischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im Euroclear Finnland System; und
- (b) im Fall von Euroclear Schweden Registrierten Wertpapieren gelten schwedisches Recht und schwedischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im Euroclear Schweden System;
- (c) im Fall von VPS Wertpapieren gelten norwegisches Recht und norwegischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im VPS System;
- (d) im Fall von Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapieren gelten niederländisches Recht und niederländischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im Euroclear Niederlande System; und
- (e) im Fall von Euroclear Frankreich Registrierten Wertpapieren gelten französisches Recht und französischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im Euroclear Frankreich System.

§ 12 (Salvatorische Klausel)

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen in keiner Weise hiervon berührt oder beeinträchtigt. Durch den Erwerb der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass jeder Wertpapierinhaber damit einverstanden ist, unter den in diesem § 12 aufgeführten Umständen zu versuchen, gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen jede ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die so weit wie möglich die gleiche Wirkung erreicht, wie die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung erreicht hätte.

§ 13 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlung in Bezug auf die Englischen Wertpapiere verjähren und werden unwirksam, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Fälligkeitstag gestellt werden; nach diesem Datum sollen keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

Im Fall von Deutschen Wertpapieren wird die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**") auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche aus Deutschen Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegt

IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

werden, beträgt zwei Jahre ab dem Ende der maßgeblichen Vorlegungsfrist und für Ansprüche auf Zahlung von Zinsbeträgen vier Jahre ab dem Ende der maßgeblichen Vorlegungsfrist.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Indexbezogene Bestimmungen**1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, oder Unterbrechungstagen****1.1 Einzelindex und Stichtage**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelindex bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf diesen Index kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den betreffenden Index der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Index ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index. In diesem Fall:

- (a) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
- (b) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für den betreffenden Index jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.2 Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelindex bezogen sind und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf diesen Index kein Vorgesehener Handelstag

oder ein Unterbrechungstag ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge:

- (a) "**Auslassung**" festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf den betreffenden Index der erste auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für den Index ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag. In diesem Fall:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) "**Verschiebung**" festgelegt ist, gilt der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für den Index ist, als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für diesen Index, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen für diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Index. In diesem Fall:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die

Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.2 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen, wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.2 bestimmt wurde oder nicht;

- (c) "**Modifizierte Verschiebung**" festgelegt ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für den betreffenden Index der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag,

dabei gilt:

- (d) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn ein entsprechender Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des

Durchschnittsermittlungs-Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

2. Ausweich-Bewertungstag

Unbeschadet etwaiger anderer Bestimmungen dieser Indexbezogenen Bestimmungen gilt für den Fall, dass in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass auf einen Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**" für die Zwecke dieser Indexbezogenen Bestimmung 2) für einen Index (ein "**Betroffener Index**" für die Zwecke dieser Indexbezogenen Bestimmung 2) ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach einer Anpassung dieses Maßgeblichen Tags gemäß der vorstehenden Indexbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen*) der Maßgebliche Tag anderenfalls nach dem angegebenen Ausweich-Bewertungstag für den Betroffenen Index liegen würde, gilt der betreffende Ausweich-Bewertungstag als entsprechender Maßgeblicher Tag für den Betroffenen Index.

Ist der betreffende Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag bzw. ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Index, ermittelt die Berechnungsstelle die Kursreferenz für den Betroffenen Index zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Ausweich-Bewertungstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Betroffenen Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 2 ermittelte Wert gilt in Bezug auf den Betroffenen Index als Kursreferenz zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag.

3. Anpassungen

3.1 Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index

Wird ein Index (i) nicht durch den Index-Sponsor, sondern durch einen von der Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolge-Index-Sponsor (der "**Nachfolge-Index-Sponsor**") berechnet und bekannt gegeben oder (ii) durch einen Nachfolge-Index ersetzt, bei dem nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle dieselbe oder im Wesentlichen dieselbe Formel oder Methode zur Berechnung des Index verwendet wird, so gilt dieser Index (der "**Nachfolge-Index**") jeweils als der Index.

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) aufgeführten Ereignisse nicht nach billigem Ermessen einen Nachfolge-Index-Sponsor bzw. einen Nachfolge-Index bestimmt, stellt der Eintritt des entsprechenden Ereignisses eine Index-Änderung bzw. eine Index-Einstellung dar und gelten die Bestimmungen der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) sinngemäß.

3.2 **Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses**

Stellt die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Index fest, dass (i) an oder vor einem Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge-Index-Sponsor eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode für die Berechnung eines maßgeblichen Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an einem solchen Index (mit Ausnahme einer Änderung, die in dieser Formel oder Methode vorgeschrieben ist, um den Index im Falle von Veränderungen seiner Indexbestandteile, der Kapitalisierung und/oder anderer üblicher Ereignisse fortzuführen) vorgenommen oder angekündigt wird (eine "**Index-Änderung**") oder ein maßgeblicher Index endgültig eingestellt wird oder der Index aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf und zum Tag einer solchen Einstellung kein Nachfolge-Index existiert (eine "**Index-Einstellung**") oder (ii) ein maßgeblicher Index an einem Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge-Index-Sponsor nicht berechnet und veröffentlicht wird (eine "**Index-Störung**" und zusammen mit einer Index-Änderung und einer Index-Einstellung jeweils ein "**Index-Anpassungsereignis**") (wobei die Berechnungsstelle im Falle eines Mehrbörsen-Index berechtigt ist, nach billigem Ermessen festzulegen, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt eines Unterbrechungstages führt), oder (iii) an oder vor einem Stichtag oder einem anderen relevanten Datum ein Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum in Bezug auf einen relevanten Index eingetreten ist:

- (a) stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, ob das betreffende Index-Anpassungsereignis wesentliche Auswirkungen auf die Indexbezogenen Wertpapiere hat und berechnet gegebenenfalls die maßgebliche Kursreferenz anstelle der Verwendung eines veröffentlichten Stands dieses Index unter Verwendung des Stands des Index zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag, wie er von der Berechnungsstelle anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Index-Anpassungsereignisses zuletzt galt, jedoch unter Einbeziehung ausschließlich derjenigen Indexbestandteile, die unmittelbar vor dem Eintritt des maßgeblichen Index-Anpassungsereignisses in dem Index enthalten waren (d. h. ohne Indexbestandteile, deren Notierung seitdem an der maßgeblichen Börse eingestellt wurde) bestimmt wird; stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 3.2 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen; oder

- (b) bestimmt die Berechnungsstelle, ob dieses Index-Anpassungsereignis einen wesentlichen Einfluss auf die Indexbezogenen Wertpapiere hat, und sofern dies der Fall ist, kann die Berechnungsstelle die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen anderen Index, der von der Berechnungsstelle als mit dem maßgeblichen Index vernünftigerweise vergleichbar ausgewählt wurde; im Nachgang zu einer solchen Umstellung nimmt die Berechnungsstelle die Anpassung(en) vor, die sie nach billigem Ermessen gegebenenfalls für eine Variable, Berechnungsmethode, Bewertung, Abrechnung, Zahlungsbedingung oder eine andere Bedingung der Indexbezogenen Wertpapiere im Hinblick auf die Umstellung als angemessen erachtet; oder
- (c) nimmt die Berechnungsstelle nach jeder Anpassung der Ausübung, Abwicklung, Zahlung oder sonstiger Bedingungen der Options- oder Futures Kontrakte auf den Index, die an einer Optionsbörse gehandelt werden, gegebenenfalls die geeigneten Anpassungen im Hinblick auf eine oder mehrere Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere vor (einschließlich der Variablen oder der Bedingung, die für die Abwicklung bzw. die Zahlung unter den Indexbezogenen Wertpapiere relevant sind), welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für angemessen hält, wobei die Anpassung zu dem Tag wirksam wird, der von der Berechnungsstelle als der Wirksamkeitstag für die entsprechende Anpassung der Optionsbörse festgestellt wird. Wenn Options- oder Futures Kontrakte auf den Index nicht an der Optionsbörse gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Regelungen und etwaiger Präzedenzfälle der Optionsbörse gegebenenfalls die geeigneten Anpassungen im Hinblick auf eine oder mehrere Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere vornehmen (einschließlich der Variablen oder der Bedingung, die für die Abwicklung bzw. die Zahlung unter den Indexbezogenen Wertpapiere relevant sind), welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für angemessen hält, um gegebenenfalls einem Ereignis Rechnung zu tragen, das nach Auffassung der Berechnungsstelle zu einer Anpassung durch die Optionsbörse geführt hätte, wenn die Options- oder Futures Kontrakte an der Optionsbörse gehandelt worden wären; vorausgesetzt dass, wenn:
- (i) es (I) nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften zu irgendeinem Zeitpunkt rechtswidrig ist oder wäre, oder (II) gegen geltende Genehmigungspflichten für die Berechnungsstelle verstoßen würde, die in den vorstehenden Absätzen (a), (b) oder (c) beschriebenen Handlungen durchzuführen (oder es rechtswidrig wäre oder gegen diese Genehmigungspflichten verstoßen würde, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Feststellung getroffen würde); oder
- (ii) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass keiner der vorstehenden Absätze (a), (b) oder (c), soweit anwendbar, ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder die Wertpapierinhaber erzielen würde,

kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses

Hat die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt, dass ein in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegebenes Weiteres Störungsereignis eingetreten ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.4 Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Indexbezogenen Bestimmungen 3.1, 3.2 oder 3.3 (*Anpassungen*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere aufgefordert, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 9 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen einen Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Indexbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen Indexbezogenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 9 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

4. Berichtigung der Kursreferenz

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass "**Berichtigung der Kursreferenz**" auf einen Index anwendbar ist, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass eine an einem beliebigen Tag von dem Index-Sponsor veröffentlichte und für eine Berechnung oder Feststellung verwendete Kursreferenz zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung von dem Index-Sponsor innerhalb eines Abwicklungszeitraums nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen, wobei für den Fall, dass für einen bestimmten Index und einen bestimmten Tag ein Berichtigungsstichtag anwendbar ist, nach diesem Berichtigungsstichtag veröffentlichte Berichtigungen von der Berechnungsstelle bei der Ermittlung oder Berechnung eines etwaigen maßgeblichen Betrags und/oder bei der Feststellung darüber, ob ein in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenes Ereignis eingetreten ist, nicht berücksichtigt werden.

5. Index-Haftungsausschluss

Die Emittentin stimmt zu und bestätigt und durch den Kauf der Indexbezogenen Wertpapiere gelten durch jeden Wertpapierinhaber die Zustimmung und Bestätigung abgegeben, dass in Bezug auf den Index die Indexbezogenen Wertpapiere nicht von dem Index oder dem Index-Sponsor gefördert, unterstützt, verkauft oder beworben werden und dass kein Index-Sponsor ausdrückliche oder konkludente Zusicherungen hinsichtlich der bei einer Verwendung des Index zu erzielenden Ergebnisse und/oder des Indexstands zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem

bestimmten Tag oder in sonstiger Hinsicht abgibt. Kein Index und kein Index-Sponsor haften für in dem Index enthaltene Fehler (weder bei Fahrlässigkeit noch in anderen Fällen) und der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, beliebige Personen auf in dem Index enthaltene Fehler hinzuweisen. Kein Index-Sponsor gibt ausdrückliche oder konkludente Zusicherungen hinsichtlich der Ratsamkeit eines Kaufs von Indexbezogenen Wertpapieren oder einer Übernahme von Risiken im Zusammenhang mit den Indexbezogenen Wertpapieren ab. Die Emittentin haftet nicht gegenüber den Wertpapierinhabern für Handlungen oder Unterlassungen des Index-Sponsors im Zusammenhang mit der Berechnung, Anpassung oder Fortführung des Index. Sofern dies nicht vor dem in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen genannten Emissionstag offengelegt wurde, sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen in jedweder Weise mit dem Index oder dem Index-Sponsor verbunden oder üben eine Kontrolle über den Index oder den Index-Sponsor oder über die Berechnung, Zusammensetzung oder Verbreitung des maßgeblichen Index jedweder Art aus. Die Berechnungsstelle bezieht Informationen über den Index aus öffentlich zugänglichen Quellen, die sie für verlässlich hält, überprüft diese Informationen jedoch nicht eigenständig. Daher geben weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungserklärungen (weder ausdrücklich noch konkludent) hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der den Index betreffenden Informationen ab oder übernehmen eine Haftung für diese.

6. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, auf die diese Indexbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, jeweils die nachstehende Bedeutung:

"Weitere Störungsereignisse" bezeichnet eine Gesetzesänderung, eine Hedging-Störung oder Erhöhte Hedging-Kosten (jeweils ein **"Weiteres Störungsereignis"**), wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"Administrator-/Benchmark-Ereignis" bezeichnet in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere das Eintreten oder das Bestehen eines der folgenden Ereignisse des betreffenden Index nach Feststellung der Berechnungsstelle:

- (a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register in Bezug auf einen Index oder den Administrator oder Sponsor eines Index wurde oder wird von der jeweils zuständigen Behörde oder einer anderen maßgeblichen amtlichen Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder zurückgezogen, oder ein Verbot durch eine jeweils zuständige Behörde oder eine andere maßgebliche amtliche Stelle, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin bzw. gegebenenfalls der Berechnungsstelle bzw. einer sonstigen maßgeblichen Einheit nach einem anwendbaren Gesetz oder einer Verordnung nicht gestattet ist oder sein wird, den Index zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Indexbezogenen Wertpapieren zu verwenden; oder
- (b) jede wesentliche Änderung der Berechnungsmethode oder -formel für den Index oder eines anderen Mittels zur Berechnung des Index, wie von der Berechnungsstelle festgestellt (**"Wesentliches Methodikänderungsereignis"**).

"**Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum**" bezeichnet in Bezug auf einen Index das folgende von der Berechnungsstelle bestimmte Datum:

- (a) im Fall von Absatz (a) der Definition von "**Administrator/Benchmark-Ereignis**" der Tag, ab dem der Index von der Emittentin bzw. gegebenenfalls der Berechnungsstelle bzw. einer anderen sonstigen maßgeblichen Einheit zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Indexbezogenen Wertpapieren nicht mehr nach geltendem Recht oder geltenden Vorschriften verwendet werden darf; oder
- (b) im Fall von Absatz (b) der Definition von "**Administrator/Benchmark-Ereignis**" der Tag, an dem die Änderung der Methodik oder Formel für den Index wirksam wird,

oder, in jedem Fall, wenn dieses Datum vor dem Anfänglichen Bewertungstag liegt, der Anfängliche Bewertungstag.

"**Betroffener Index**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 2 (*Ausweich-Bewertungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet, sofern in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, jeden Stichtag, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen.

"**Berechnungstag**" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist: in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Index bezogen sind, jeden Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist.

"**Berechnungsstunden**" bezeichnet in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Index bezogen sind, den Zeitraum an einem Berechnungstag, in dem der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass an oder nach dem Emissionstag aufgrund (i) der Einführung oder Ankündigung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (einschließlich, ohne Einschränkungen, jeder Steuervorschriften) oder (ii) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden), die Berechnungsstelle feststellt, dass die Emittentin bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen erheblich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere entstehen werden (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, niedrigerer Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung).

"**Indexbestandteil**" bezeichnet in Bezug auf einen Index jeden in diesem Index enthaltenen Aktienbestandteil bzw. sonstigen Bestandteil, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Indexbestandteil-Clearingsystem**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexbestandteil eines Index das wichtigste inländische Clearingsystem, das üblicherweise für die Abrechnung von Geschäften mit dem betreffenden Indexbestandteil an einem beliebigen Tag verwendet wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Indexbestandteil-Clearingsystem-Geschäftstag" bezeichnet in Bezug auf ein Indexbestandteil-Clearingsystem einen Tag, an dem das Indexbestandteil-Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsaufträgen geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn keine Abrechnungsstörung vorliegen würde).

"Berichtigungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Index den oder die als solche(n) in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Stand des betreffenden Index festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Stand des Index an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"Unterbrechungstag" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (ii) an dem eine Marktstörung eingetreten ist, oder
- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor die Veröffentlichung des Stands des Index unterlässt (wobei die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmen kann, dass dieses Ereignis stattdessen zum Eintritt einer Index-Störung führt), (ii) die Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (iii) an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

"Vorzeitiger Börsenschluss" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index die Schließung einer maßgeblichen Börse an einem Börsengeschäftstag in Bezug auf Indexbestandteile, die 20 % oder mehr des Stands dieses Index ausmachen, oder einer Verbundenen Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein entsprechender früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag; oder
- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index die Schließung der Börse in Bezug auf einen Indexbestandteil oder der Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag für den Mehrbörsen-Index vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein entsprechender früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die

Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag.

"Börse" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index jede(s) für diesen Einzelbörsen-Index in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit den diesem Einzelbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für die dem Einzelbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteile vorhanden ist); oder
- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index jede Börse, an der ein Indexbestandteil dieses Mehrbörsen-Index nach Feststellung durch die Berechnungsstelle überwiegend gehandelt wird, oder eine andere von der Berechnungsstelle festgelegte Börse, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit den diesem Mehrbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für die dem Mehrbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteile vorhanden ist).

"Börsengeschäftstag" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem die Börse und jede Verbundene Börse für den Einzelbörsen-Index für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine entsprechende Börse oder Verbundene Börse für den Einzelbörsen-Index vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, oder
- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor den Stand dieses Mehrbörsen-Index berechnet und veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für den Mehrbörsen-Index für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob die Verbundene Börse für den Mehrbörsen-Index vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index jedes Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer zur Durchführung von Wertpapiertransaktionen mit (i) Indexbestandteilen, die 20 % oder mehr am Stand dieses Einzelbörsen-Index ausmachen, an der maßgeblichen Börse oder (ii) Termin- oder Optionskontrakten auf den Einzelbörsen-Index an einer maßgeblichen Zugehörigen

Börse oder zur Einholung von Marktkursen für diese Indexbestandteile bzw. Kontrakte gestört oder beeinträchtigt wird, oder

- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index jedes Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer zur Durchführung von Wertpapiertransaktionen mit (i) Indexbestandteilen an der maßgeblichen Börse für diesen Indexbestandteil oder (ii) mit Termin- oder Optionskontrakten auf den Mehrbörsen-Index an der maßgeblichen Zugehörigen Börse oder zur Einholung von Marktkursen für diese Indexbestandteile bzw. Kontrakte gestört oder beeinträchtigt wird.

"Ausweich-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Index den oder die als solche(n) in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Ausweich-Bewertungstag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Stand des betreffenden Index festzustellen ist, jedoch kein Tag als Ausweich-Bewertungstag angegeben ist, bezeichnet Ausweich-Bewertungstag für den betreffenden Index und den betreffenden Tag den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Stand des Index an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"Absicherungspositionen" bezeichnet alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswerte oder auf Portfoliobasis – abgeschlossen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen oder Derivate(n), (b) Aktienleihegeschäften oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"Hedging-Störung" bezeichnet in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Indexbezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"Hedge-Partei" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"Erhöhte Hedging-Kosten" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den an dem Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, einschließlich, aber

nicht beschränkt auf höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die Indexbezogenen Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedging-Kosten gelten.

"Index" bezeichnet in Bezug auf eine Emission von Indexbezogenen Wertpapieren, die auf einen Einzelindex bezogen sind, diesen Einzelindex, jeweils wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben; damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Index-Anpassungsereignis" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Index-Einstellung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Index-Störung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Indexbezogene Wertpapiere" bezeichnet in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als "Indexbezogene Wertpapiere" ausgewiesene Wertpapiere.

"Index-Änderung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Index-Sponsor" bezeichnet in Bezug auf einen Index den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Rechtsträger oder, falls dort kein Rechtsträger angegeben ist, die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle (i) für die Festlegung und Überprüfung der Regeln und Verfahren und Berechnungsmethoden sowie für etwaige Anpassungen in Bezug auf diesen Index verantwortlich ist und (ii) an jedem Vorgesehenen Handelstag in regelmäßigen Abständen (unmittelbar oder über eine beauftragte Stelle) den Stand dieses Index bekannt gibt.

"Anfänglicher Referenzpreis" hat die diesem Begriff in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung. Er wird, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, am Zinsfestlegungstag, welcher vor dem Verzinsungsbeginn liegt, bestimmt.

"Marktstörung" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index den Eintritt oder das Vorliegen (i) einer Handelsstörung oder (ii) einer Börsenstörung (die jeweils nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt oder (iii) einen Vorzeitigen Börsenschluss.

Zur Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index vorliegt, gilt: tritt zu einem beliebigen Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen in diesem Einzelbörsen-Index enthaltenen Indexbestandteil ein, wird wie folgt der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Indexbestandteils am Stand des Einzelbörsen-Index ermittelt: Verhältnis (x) desjenigen Teils des Standes dieses Einzelbörsen-Index, der diesem Indexbestandteil zuzurechnen ist, zu (y) dem Gesamtstand des Einzelbörsen-Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung;

- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index:

entweder:

- (i) den Eintritt oder das Vorliegen in Bezug auf einen Indexbestandteil:
- (A) einer Handelsstörung in Bezug auf den Indexbestandteil (die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Börse, an der der Indexbestandteil überwiegend gehandelt wird;
 - (B) einer Börsenstörung in Bezug auf den Indexbestandteil (die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Börse, an der der Indexbestandteil überwiegend gehandelt wird, oder
 - (C) eines Vorzeitigen Börsenschlusses in Bezug auf den Indexbestandteil;

und

- (ii) die Indexbestandteile, in Bezug auf die eine Handelsstörung, eine Börsenstörung oder ein Vorzeitiger Börsenschluss eintritt oder vorliegt, machen zusammen 20 % oder mehr am Stand dieses Mehrbörsen-Index aus;

oder

- (iii) den Eintritt oder das Vorliegen in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf diesen Mehrbörsen-Index (I) einer Handelsstörung oder (II) einer Börsenstörung (die jeweils nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Verbundenen Börse oder (III) eines Vorzeitigen Börsenschlusses.

Zur Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index vorliegt, gilt: tritt zu dem betreffenden Zeitpunkt ein Vorzeitiger Börsenschluss, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung in Bezug auf einen Indexbestandteil ein, wird wie folgt der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Indexbestandteils am Stand des Mehrbörsen-Index ermittelt: Verhältnis (x) desjenigen Teils des Standes dieses Mehrbörsen-Index, der diesem Indexbestandteil zuzurechnen ist, zu (y) dem Gesamtstand des Mehrbörsen-Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung;

- (c) im Falle aller Indizes: eine Veränderung der nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen, der Devisenkurse oder der Devisenkontrollen, deren Auswirkungen nach Auffassung der Berechnungsstelle so wesentlich und nachteilig sind, dass eine weitere Berechnung oder Ermittlung von im Rahmen der Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere zu zahlenden oder liefernden Beträgen undurchführbar oder unzweckmäßig wird.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" bezeichnet in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen Einzelindex bezogen sind, acht Vorgesehene Handelstage; oder eine etwaige in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene andere Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen.

"Modifizierte Verschiebung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (c) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) zugewiesene Bedeutung.

"Mehrbörsen-Index" bezeichnet einen Index, dessen Indexbestandteile an zwei oder mehr Börsen notiert werden, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Keine Anpassung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 (c) (*Einzelindex und Stichtage*), Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (d) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) zugewiesene Bedeutung.

"Auslassung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (a) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) zugewiesene Bedeutung.

"Optionsbörse" bezeichnet, sofern relevant, die bzw. das in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Optionskontrakten auf den Index vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Optionsbörse vergleichbare Liquidität für die entsprechenden Optionskontrakte vorhanden ist), oder, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen kein(e) entsprechende(s) Börse bzw. Handelssystem festgelegt ist, die Verbundene Börse (sofern an der betreffenden Verbundenen Börse mit Optionskontrakten auf den maßgebliche Index gehandelt wird) oder, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen mehrere Verbundene

Börsen festgelegt sind, die Verbundene Börse, die von der Berechnungsstelle als Hauptmarkt für börsennotierte Optionskontrakte auf den maßgeblichen Index ausgewählt wird.

"**Verschiebung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (b) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) zugewiesene Bedeutung.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen.

"**Verbundene Börse**" bezeichnet in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index oder Mehrbörsen-Index jede(s) gegebenenfalls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Termin- oder Optionskontrakten auf den Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakte auf den Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index vorhanden ist); falls jedoch als Verbundene Börse "Alle Börsen" angegeben ist, bezeichnet "**Verbundene Börse**" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), deren bzw. dessen Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diesen Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index bezogene Termin- oder Optionskontrakte hat, oder – in allen entsprechenden Fällen – jeden Übertragungsempfänger oder Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakten auf den Index vorhanden ist).

"**Maßgeblicher Tag**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 2 (*Ausweich-Bewertungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Maßgeblicher Wert**" bezeichnet in Bezug auf einen Index und einen Vorgesehenen Handelstag, einen Stichtag bzw. einen Durchschnittsermittlungs-Stichtag den zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Vorgesehenen Handelstag an der Börse gehandelten oder notierten Kurs der einzelnen in dem Index enthaltenen Indexbestandteile oder, falls an diesem Vorgesehenen Handelstag ein einen Unterbrechungstag (wie in der Aktienbezogenen Bestimmung 8 (*Definitionen*) definiert) auslösendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Indexbestandteil, bei dem es sich um eine Aktie handelt, eingetreten ist, den Wert des maßgeblichen Indexbestandteils an diesem Vorgesehenen Handelstag, Stichtag, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Festlegung festgestellt.

"**Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf einen Index jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Vorgesehenen Stichtag.

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet, sofern relevant, in Bezug auf einen Index und eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen werktäglichen Handelsschluss an der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen oder sonstigen Handels außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Index den jeweiligen Zinsfestlegungstag und/oder jeden anderen als solchen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index einen Tag, an dem jede für diesen Einzelbörsen-Index in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Börse und Verbundene Börse planmäßig für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist,
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index einen Tag, an dem (i) der Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Mehrbörsen-Index veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für diesen Mehrbörsen-Index planmäßig für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist.

"Vorgesehener Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Index einen ursprünglich vorgesehenen Tag, der ein Bewertungstag gewesen wäre, sofern er ein Vorgesehener Handelstag für den Index oder kein Unterbrechungstag für den Index gewesen wäre.

"Abwicklungszeitraum" bezeichnet in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index oder Mehrbörsen-Index denjenigen Zeitraum von Indexbestandteil-Clearingsystem-Geschäftstagen nach einem Geschäft mit den dem Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen an der Börse, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse üblicherweise die Abwicklung erfolgt (oder, falls für einen Index mehrere Börsen maßgeblich sind, der längste entsprechende Zeitraum).

"Abrechnungsstörung" bezeichnet in Bezug auf einen Indexbestandteil eines Index ein Ereignis, das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen liegt und aufgrund dessen das betreffende Indexbestandteil-Clearingsystem nicht in der Lage ist, das Clearing der Übertragung des Indexbestandteils durchzuführen.

"Nachfolge-Index" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.1 (*Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index*) zugewiesene Bedeutung.

"Nachfolge-Index-Sponsor" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.1 (*Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index*) zugewiesene Bedeutung.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf jedes Indexbezogene Wertpapier in Höhe des Kündigungsbetrags (der dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht), zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis zu diesem Tag, zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 9 (Bekanntmachungen) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

"Handelsstörung" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels durch die maßgebliche Börse oder Verbundene Börse oder auf andere Weise, gleich ob aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der Börse bzw. Verbundenen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten werden, oder aus anderen Gründen (i) in Bezug auf Indexbestandteile, die 20 % oder mehr am Stand des Einzelbörsen-Index an einer maßgeblichen Börse ausmachen, oder (ii) in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf den Einzelbörsen-Index an einer maßgeblichen Verbundenen Börse; oder
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels durch die maßgebliche Börse oder Verbundene Börse oder auf andere Weise, gleich ob aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der maßgeblichen Börse bzw. Verbundenen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten werden, oder aus anderen Gründen (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil an der Börse für den betreffenden Indexbestandteil oder (ii) in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf den Mehrbörsen-Index an der Verbundenen Börse.

"Kursreferenz" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen maßgeblichen Stand des Index.

"Einzelbörsen-Index" bezeichnet einen Index, dessen Indexbestandteile an einer einzigen Börse notiert sind, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Gültiger Tag" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist und an dem kein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag eintritt oder als eingetreten gilt.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet (sofern und soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes angegeben ist):

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung in Bezug auf (I) einen Indexbestandteil eingetreten ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse in Bezug auf den Indexbestandteil (wobei, falls die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Börsenschlusses ist) oder (II) einen Options- oder Terminkontrakt auf den Einzelbörsen-Index eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des Einzelbörsen-Index von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird oder
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung in Bezug auf (I) einen Indexbestandteil eingetreten ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse in Bezug auf den Indexbestandteil (wobei, falls die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Börsenschlusses ist) oder (II) einen Options- oder Terminkontrakt auf den Mehrbörsen-Index eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse und

(ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des Mehrbörsen-Index von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Die "Emissionsspezifischen Bestimmungen" der Wertpapiere ergänzen und vervollständigen die Allgemeinen Bedingungen für die jeweilige Serie von Wertpapieren. Eine Fassung der Emissionsspezifischen Bestimmungen, ergänzt und vervollständigt für die jeweilige Serie von Wertpapieren, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt werden. Die Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt, und die Allgemeine Bedingungen (gegebenenfalls einschließlich der Indexbezogenen Bestimmungen) bilden zusammen die "Bedingungen" der jeweiligen Serie von Wertpapieren.

Die nachfolgenden Emissionsspezifischen Bestimmungen enthalten die Produktspezifischen Bestimmungen (die "Produktspezifischen Bestimmungen") des entsprechenden Wertpapiertyps (Produkt Nr. [●] in dem Basisprospekt), die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausgewählt und vervollständigt werden, und darüber hinaus die Allgemeinen Bestimmungen (die "Allgemeinen Bestimmungen"), welche die in dem Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen ergänzen und auf die Wertpapiere anwendbar sind.

Teil A – Produktspezifische Bestimmungen

Produkt Nr. 1. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Step up & Step Down Wertpapieren

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag].
[Nominalbetrag]	[●]
[Berechnungsbetrag]	[●]
Zinsbetrag	[●] [Wie unter Teil B - Allgemeine Bestimmungen (Begriffe im Hinblick auf Verzinsung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)) angegeben]
[Wahlrückzahlungstage]	[●][Wie unter Teil B - Allgemeine Bestimmungen (Begriffe im Hinblick auf das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin; Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzänderungsereignisses (§ 4 der Allgemeinen Bedingungen)) angegeben]

Produkt Nr. 2. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf festverzinsliche Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag].
[Nominalbetrag]	[●]
[Berechnungsbetrag]	[●]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Zinsbetrag	[●] [Wie unter Teil B - Allgemeine Bestimmungen (Begriffe im Hinblick auf Verzinsung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)) angegeben]
[Wahlrückzahlungstage]	[●][Wie unter Teil B - Allgemeine Bestimmungen (Begriffe im Hinblick auf das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin; Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzänderungsereignisses (§ 4 der Allgemeinen Bedingungen)) angegeben]

Produkt Nr. 3. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Variabel Verzinsliche Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag].
[Nominalbetrag]	[●]
[Berechnungsbetrag]	[●]
Zinsbetrag	[●] [Wie unter Teil B - Allgemeine Bestimmungen (Begriffe im Hinblick auf Verzinsung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)) angegeben]
[Wahlrückzahlungstage]	[●][Wie unter Teil B - Allgemeine Bestimmungen (Begriffe im Hinblick auf das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin; Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzänderungsereignisses (§ 4 der Allgemeinen Bedingungen)) angegeben]

Produkt Nr. 4. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Floored Floater Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag].
[Nominalbetrag]	[●]
[Berechnungsbetrag]	[●]
Zinsbetrag	[●] [Wie unter Teil B - Allgemeine Bestimmungen (Begriffe im Hinblick auf Verzinsung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)) angegeben]
[Wahlrückzahlungstage]	[●][Wie unter Teil B - Allgemeine Bestimmungen (Begriffe im Hinblick auf das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin; Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzänderungsereignisses (§ 4 der Allgemeinen Bedingungen)) angegeben]

Produkt Nr. 5. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Floored Floater Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag].
[Nominalbetrag]	[●]
[Berechnungsbetrag]	[●]
Zinsbetrag	[●] [Wie unter Teil B - Allgemeine Bestimmungen (Begriffe im Hinblick auf Verzinsung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)) angegeben]
[Wahlrückzahlungstage]	[●][Wie unter Teil B - Allgemeine Bestimmungen (Begriffe im Hinblick auf das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin; Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzänderungsereignisses (§ 4 der Allgemeinen Bedingungen)) angegeben]

Produkt Nr. 6 Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Zielzins (TARN Wertpapiere)

Tilgungsbetrag	Vorbehaltlich des Eintritts eines Zielzins-Ereignisses während der Laufzeit der Wertpapiere, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag].
[Nominalbetrag]	[●]
[Berechnungsbetrag]	[●]
Zinsbetrag	[●] [Wie unter Teil B - Allgemeine Bestimmungen (Begriffe im Hinblick auf Verzinsung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)) angegeben]
Zielzins-Ereignis	[Ein Zielzins-Ereignis tritt ein, wenn die Summe [aller Zinssätze] der vorangegangenen Zinsperioden [(einschließlich der Zinsperiode(n), während der ein Festzinssatz zur Anwendung gekommen ist))] [der in Bezug auf ein Wertpapier bereits gezahlten Zinsbeträge] [einschließlich] [zuzüglich] des für die [relevante] [laufende] [nächst folgende] Zinsperiode [ermittelten Zinssatzes] [berechneten Zinsbetrags] an einem Zielzins-Beobachtungstag auf oder über dem Zielzins liegt.] [Maßgeblich ist in Bezug auf die [laufende] [nächst folgende] Zinsperiode der [Zinssatz][Zinsbetrag], der gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen vor einer etwaigen Anpassung aufgrund der Bedingungen auf [den Mindestzinssatz] [und] [den Höchstzinssatz] ermittelt wurde.]] [●]

Zielzins	[●]
Zielzins-Beobachtungstag(e)	[Jeder Zinsfestlegungstag] [●]
Automatischer Fälligkeitstag	[Der Zinszahlungstag der unmittelbar auf den Zielzins-Beobachtungstag folgt, an dem ein Zielzins-Ereignis eingetreten ist.] [●]

Produkt Nr. 7. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Flex Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag am Fälligkeitstag entspricht dem am Fälligkeitstag Ausstehenden [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]. Darüber hinaus erhält der Wertpapierinhaber an [dem][den] Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag[en] den [jeweils] zu zahlenden [Teilnominalbetrag][Teilberechnungsbetrag]. <i>Zur Klarstellung: Der am Fälligkeitstag Ausstehende [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und [der am Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag zu zahlende [Teilnominalbetrag][Teilberechnungsbetrag] [die an den Teilrückzahlungs-Fälligkeitstagen zu zahlenden [Teilnominalbeträge][Teilberechnungsbeträge]] entsprechen in der Summe dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag].</i>
[Nominalbetrag]	[●]
[Berechnungsbetrag]	[●]
Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag[e]	●
[Teilnominalbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Teilberechnungsbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Ausstehender Nominalbetrag]	[●]
[Ausstehender Berechnungsbetrag]	[●]
Zinsbetrag	[Der an dem jeweiligen Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag entspricht dem Zinssatz multipliziert mit dem an dem entsprechenden Zinszahlungstag Ausstehenden [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] (unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten).] [●] [Wie unter Teil B - Allgemeine Bestimmungen Begriffe im Hinblick auf Verzinsung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen) angegeben]
[Wahrückzahlungstage]	[●][Wie unter Teil B - Allgemeine Bestimmungen (Begriffe im Hinblick auf das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin;

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzänderungsereignisses (§ 4 der Allgemeinen Bedingungen)) angegeben]

Produkt Nr. 8. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Digital Verzinsliche Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag].
[Nominalbetrag]	[●]
[Berechnungsbetrag]	[●]
Zinsbetrag	[●] [Wie unter Teil B - Allgemeine Bestimmungen (Begriffe im Hinblick auf Verzinsung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)) angegeben]
[Wahrrückzahlungstage]	[●][Wie unter Teil B - Allgemeine Bestimmungen (Begriffe im Hinblick auf das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin; Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzänderungsereignisses (§ 4 der Allgemeinen Bedingungen)) angegeben]

Produkt Nr. 9. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag].
[Nominalbetrag]	[●]
[Berechnungsbetrag]	[●]
Zinsbetrag	[●] [Wie unter Teil B - Allgemeine Bestimmungen (Begriffe im Hinblick auf Verzinsung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)) angegeben]
[Wahrrückzahlungstage]	[●][Wie unter Teil B - Allgemeine Bestimmungen Begriffe im Hinblick auf das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin; Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzänderungsereignisses (§ 4 der Allgemeinen Bedingungen) angegeben]

Produkt Nr. 10. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Floor

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag].
[Nominalbetrag]	[●]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Berechnungsbetrag]	[•]
Zinsbetrag	[•] [Wie unter Teil B - Allgemeine Bestimmungen (Begriffe im Hinblick auf Verzinsung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)) angegeben]
[Wahrückzahlungstage]	[•][Wie unter Teil B - Allgemeine Bestimmungen (Begriffe im Hinblick auf das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin; Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzänderungsereignisses (§ 4 der Allgemeinen Bedingungen)) angegeben]

Produkt Nr. 11. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Fest zu Variabel Verzinslichen Wertpapieren mit Cap und Floor

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag].
[Nominalbetrag]	[•]
[Berechnungsbetrag]	[•]
Zinsbetrag	[•] [Wie unter Teil B - Allgemeine Bestimmungen (Begriffe im Hinblick auf Verzinsung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)) angegeben]
[Wahrückzahlungstage]	[•][Wie unter Teil B - Allgemeine Bestimmungen Begriffe im Hinblick auf das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin; Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzänderungsereignisses (§ 4 der Allgemeinen Bedingungen) angegeben]

Teil B - Allgemeine Bestimmungen

Begriffe im Hinblick auf Wertpapierrecht, Status, Definitionen (§ 1 der Allgemeinen Bedingungen)

Tilgungsbetragsgrundlage	[•][Nicht anwendbar]
Abwicklungswährung	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Fälligkeitstag	[•]
Datum der Programmvereinbarung	[•][Nicht anwendbar]
Datum des Agency Agreement	[•][Nicht anwendbar]

Datum der Deed of Covenant	[●][Nicht anwendbar]
Italienische Gelistete Wertpapiere	[Anwendbar][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Abwicklung (§ 2 der Allgemeinen Bedingungen)

Clearingsystem	[Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland][Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, bzw. Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg][Euroclear Finland Oy, der finnische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Urho Kekkosen katu 5 C, 00100 Helsinki, Finnland][Euroclear Sweden AB, der schwedische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Klarabergsviadukten 63, Stockholm, 11164, Schweden] [Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., der niederländische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Herengracht 459, 1017BS Amsterdam, Niederlande] [Verdipapirsentralen ASA, der norwegische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Biskop, Gunnerus'gt 14A, Oslo, 0185, Norwegen] [Euroclear Frankreich S.A., der französische Zentralverwahrer für Wertpapiere, 66 Rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich] [●]
----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begriffe im Hinblick auf Verzinsung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)

Zinszahlung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Zinsbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Art des Zinssatzes	[●] [Feste Verzinsung] [Stufenverzinsung] [Variable Verzinsung] [Feste zu Variable Verzinsung] [Digitale Verzinsung]
Verzinsungsbeginn	[●][Nicht anwendbar]
Zinszahlungstag(e)	[●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [ggf. <i>Zinszahlungstag(e) für den Festzinszeitraum und den Variablen Verzinslichen Zeitraum einfügen, sofern diese unterschiedlich sind</i>]
[Festzinssatz	[im Fall von Wertpapieren mit Fester Verzinsung einfügen: [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Stufenfestzinssatz-Zeiträume und Stufenfestzinssätze	<p><i>[im Fall von Wertpapieren mit Stufenverzinsung einfügen:</i></p> <p>[- Von (einschließlich) [●] bis (ausschließlich) [●]:[●]</p> <p>- Von (einschließlich) [●] bis (ausschließlich) [●]:[●]]</p> <p>[●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]]]</p>
[Variabler Zinssatz	<p><i>[im Fall von Wertpapieren mit Variabler Verzinsung einfügen:</i> [●] [Referenzzinssatz] [Inflationfaktor (festgelegt auf Basis der Entwicklung des Inflationsindex)] [Differenz zwischen [Referenzzinssatz 1]] [Referenzzinssatz 2] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]]</p>
[Festzinszeitraum und Variabel Verzinslicher Zeitraum	<p><i>[im Fall von Wertpapieren mit Fester zu Variabler Verzinsung einfügen:</i></p>
Letzter Festgelegter Zinszahlungstag (Fix)	<p>[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]]</p>
Festzinssatz	<p>[●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]]</p>
Variabler Zinssatz	<p>[●] [Referenzzinssatz] [Inflationsindex] [Differenz zwischen [Referenzzinssatz 1]] [Referenzzinssatz 2] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]]</p>
[Digitales Zinsereignis	<p><i>[im Fall von Wertpapieren mit Digitaler Verzinsung einfügen:</i> Ein Digitales Zinsereignis tritt ein, wenn [der Referenzzinssatz] [der Inflationfaktor] [die Kursreferenz] an einem Zinsfestlegungstag [auf oder über] [über] der Zinsbarriere liegt, [●] die dem entsprechenden Zinsfestlegungstag zugeordnet ist.</p>
Festzinssatz	<p>[●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]</p>
Letzter Festgelegter Zinszahlungstag (Fix)	<p>[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]</p>
Zinsbarriere	<p>[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]</p>
Digitaler Zinssatz 1	<p>[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]</p>
Digitaler Zinssatz 2	<p>[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]].</p>

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Kursreferenz	[<i>im Fall von Indizes einfügen</i> : Kursreferenz an einem Zinsfestlegungstag]].
[Anfänglicher Referenzpreis	[<i>gegebenenfalls im Fall von Indizes einfügen</i> : [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Zielzins	[Wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) angegeben] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Zielzins-Ereignis	[Wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) angegeben] [●][Nicht anwendbar]]
Minimalzins (Global Floor)	[●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Referenzzins[at] [ätze]	[Referenzzinssatz [1]:] [●] [EURIBOR][SOFR][SONIA][€STR][Swapsatz (EURIBOR) [Nicht anwendbar] [Referenzzinssatz 2:] [●] [EURIBOR][SOFR][SONIA][€STR][Swapsatz (EURIBOR) [Nicht anwendbar] [Maßgebliche [(Swap)] Laufzeit: [●]] Bildschirmseite: [●]] ["p": [●] [Geschäftstage für U.S.-Staatsanleihen] [TARGET Geschäftstage] [Londoner Geschäftstage] [ggf. weitere Informationen zum Referenzzinssatz einfügen: ●]]
Inflationsindex	[[●] (Bildschirmseite: ●)] [Nicht anwendbar] [ggf. weitere Informationen zum Inflationsindex einfügen: ●]
Inflationsindex-Sponsor	[●][Nicht anwendbar]
Inflationsfaktor	[●][Nicht anwendbar]
Referenzmonat	[●][Nicht anwendbar]
Marge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Zinsfaktor	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Mindestzinssatz (Floor)	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzinssatz (Cap)	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Zinsfestlegungstag	[●] Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag (oder, falls früher, vor dem Vorzeitigen Zahlungstag)]
Verzinsungsende	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Zinstagequotient	[Actual/Actual (ICMA)] [Actual/365] [Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360] [30/360] [360/360] [Bond Basis] [30E/360] [Eurobond Basis] [1/1] [Nicht anwendbar] [●] [ggf. <i>Zinstagequotient für den Festzinszeitraum und den Variablen Verzinslichen Zeitraum einfügen, sofern diese unterschiedlich sind</i>]
Zinsperiode	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [●]
Keine Anpassung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [●]
Geschäftstagekonvention	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.] [Fällt der Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann <i>[soweit nicht "Keine Anpassung" angegeben ist und bei Anwendbarkeit der Folgender Geschäftstagekonvention einfügen: wird der maßgebliche Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Zahltag ist.] [soweit nicht "Keine Anpassung" angegeben ist und bei Anwendbarkeit der Modifizierten Folgender Geschäftstagekonvention einfügen: wird der maßgebliche Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Zahltag ist, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Zahltag vorgezogen.] [falls "Keine Anpassung" angegeben ist, einfügen: wird der Zinszahlungstag nicht gemäß einer Geschäftstagekonvention angepasst.] [ggf. <i>Geschäftstagekonvention für den Festzinszeitraum und den Variablen Verzinslichen Zeitraum einfügen, sofern diese unterschiedlich sind</i>]</i>

Begriffe im Hinblick auf das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin; Anpassungs- und Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses (§ 4 der Allgemeinen Bedingungen)

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
[Wahlrückzahlungstage]	[●]
[Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung]	[<i>Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung, der dem jeweiligen Wahlrückzahlungstag zugeordnet ist, einfügen: ●</i>]
[Kündigungserklärungstage]	[●]

[Kündigungsfrist] [Ein Monat][●]

[Kündigungsperiode] [●]

Begriffe im Hinblick auf Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber (§ 5 der Allgemeinen Bedingungen)

[Elektronisches Wertpapier] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Registerführende Stelle] [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [●]

Mindesthandelsgröße [●] [(entsprechend ● Wertpapier(en))]

Zulässige Handelsgröße [Nicht anwendbar] [●]

Begriffe im Hinblick auf Stellen (§ 6 der Allgemeinen Bedingungen)

Berechnungsstelle [Goldman Sachs International, Plumtree Court, 25 Shoe Lane, London EC4A 4AU, Vereinigtes Königreich] [Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienurm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland] [●]

Hauptprogrammstelle [Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienurm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland][Citibank Europe plc, Germany Branch, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland][●]

Fiskalstelle [Citibank Europe plc, 1 North Wall Quay, Dublin 1, Irland][Nicht anwendbar][●]

Registerstelle [Citigroup Global Markets Europe AG, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland][Nicht anwendbar][●]

[Norwegische Zahlstelle] [Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.), Zweigstelle Oslo (GTS Banks), P.O. Box 1843, Vika NO-0123 Oslo, Norwegen][Nicht anwendbar][●]

[Finnische Zahlstelle] [Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.), Zweigstelle Helsinki (GTS Banks), Unioninkatu 30, F1-00100 Helsinki, Finnland][Nicht anwendbar][●]

[Schwedische Zahlstelle] [Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.) (GTS Banks), Sergels Torg 2, ST H1, SE-106 40 Stockholm, Schweden][Nicht anwendbar][●]

[Niederländische Zahlstelle] [Citibank Europe plc, 1 North Wall Quay, Dublin 1, Irland] [●]
[Nicht anwendbar]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Französische Zahlstelle]	[Nicht anwendbar][●]
Weitere(r) Beauftragte(r)	[ggf. weitere Zahlstelle einfügen: ●]

Begriffe im Hinblick auf Bekanntmachungen (§ 9 der Allgemeinen Bedingungen)

Webseite	[●]
----------	-----

Begriffe im Hinblick auf Berichtigungen (§ 10 der Allgemeinen Bedingungen)

Wertpapierbörse	[●][Nicht anwendbar]
-----------------	----------------------

Begriffe im Hinblick auf Maßgebliches Recht, Gerichtsstand (§ 11 der Allgemeinen Bedingungen)

Wertpapiere	[Deutsche Wertpapiere][Englische Wertpapiere]
[Nordische Registrierte Wertpapiere]	[Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere][Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere][VPS Registrierte Wertpapiere][Nicht anwendbar]
[Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere]	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
[Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere]	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Maßgebliches Recht	[Deutsches Recht][Englisches Recht][, vorbehaltlich § 12 (3) der Allgemeinen Bedingungen]

Begriffe im Hinblick auf indexbezogene Bestimmungen (Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Indexbezogene Bestimmungen)

Indexbezogene Bestimmungen	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Name des Index	[Name des Index/Namen der Indizes einfügen: ●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [(ISIN: ●] [Bloomberg Code(s): ●][Reuters Code: ●]] [(jeweils der "Index" oder [der "Basiswert"])]
Börse(n)	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Verbundene Börse(n)	[Nicht anwendbar][Alle Börsen][●]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Optionsbörse	[Nicht anwendbar][Verbundene Börse][●]
Berechnungstag	[●]
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Index-Sponsor	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Kursreferenz	[●]
Bewertungszeitpunkt	[Wie in der Indexbezogenen Bestimmung 6 angegeben][●]
Vorgesehene(r) Stichtag(e)	[Zinsfestlegungstag][●]
Einzelindex und Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 angegeben] [Nur anwendbar, falls der Referenzpreis der Finale Indexstand ist; in diesem Fall wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 angegeben][Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 angegeben][Nicht anwendbar]
Auslassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Verschiebung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Ausweich-Bewertungstag	[Nicht anwendbar][●]
Gesetzesänderung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Hedging-Störung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedging-Kosten	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Berichtigung der Kursreferenz	[Nicht anwendbar][Anwendbar]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Berichtigungsstichtag

[Nicht anwendbar][●]

Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen

Tabelle 1

[WKN] [ISIN] [Valor] [Common Code] [gegebenfalls weitere Wertpapierkennnummer: •]	[Abwicklungswährung]	[Teilnominalbeträge] [Teilberechnungsbeträge] [Teilrückzahlungs-Fälligkeitstage]	[Zinssatz] [Zinsbetrag] [Festzinssatz] [Variabler Zinssatz] [Stufenfestzinssatz-Zeiträume und Stufenfestzinssätze] [Letzter Festgelegter Zinszahlungstag (Fix)] [Festzinssatz] [Variabler Zinssatz] [Zielzins] [Zielbarriere] [Digitaler Zinssatz 1] [Digitaler Zinssatz 2]	[Verzinsungsbeginn] [Zinsfestlegungstag] [Zielzins Beobachtungstag] [Zinszahlungstag[(e)]] [Verzinsungsende]	[Zinstagequotient] [Geschäftstagekonvention]	[Referenzzinssatz] [Inflationsindex] [Inflationsfaktor] [Marge] [Zinsfaktor] [Mindestzinssatz (Floor)] [Höchstzinssatz (Cap)] [Minimalzins (Global Floor)] [Bildschirmseite]	[Name des Index] [Börse(n)] [Berechnungsstunden] [Index-Sponsor] [Kursreferenz] [Anfänglicher Referenzpreis]
--------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------	----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[•]	[•]		[•]	[•]	[•]	[•]	

VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman Sachs Bank Europe SE als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung auf das von der BaFin gebilligte englischsprachige Registrierungsformular der Goldman Sachs Bank Europe SE vom 20. Juli 2023 (das "**GSBE Registrierungsformular**"), den ersten Nachtrag vom 18. September 2023 zum GSBE Registrierungsformular (der "**Erste Nachtrag zum GSBE Registrierungsformular**") sowie auf den geprüften Jahresabschluss der GSBE für das am 31. Dezember 2022 geendete Geschäftsjahr (der "**GSBE Annual Report 2022**"), den geprüften Jahresabschluss der GSBE für das am 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr (der "**GSBE Annual Report 2021**") und den ungeprüften Halbjahresabschluss der GSBE für die sechs Monate endend am 30. Juni 2023 (die "**GSBE Half-Yearly Financial Information 2023**") verwiesen, deren Informationen durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (eine genaue Angabe der Seitenzahlen im GSBE Registrierungsformular, im Ersten Nachtrag zum GSBE Registrierungsformular, im GSBE Annual Report 2022, im GSBE Annual Report 2021 und in den GSBE Half-Yearly Financial Information 2023 auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Emittentin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "X.6. Durch Verweis einbezogene Angaben.

VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen vom

[●]

[*im Fall einer Aufstockung der Serie einfügen: (für [Produkt einfügen: ●] (die "[Erste][●] Aufstockung"), die mit den ausstehenden [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen: ●] ([WKN ●][●]), die am [Datum der Erstemission einfügen: ●] [gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 16. November 2023] begeben worden sind, konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden.)*

GOLDMAN SACHS BANK EUROPE SE

Frankfurt am Main, Deutschland

(Emittentin)

[*Angebotsgröße einfügen: ●*]

[*Namen der jeweiligen Wertpapiere einfügen: ●*]

Wertpapiere

[(begeben als [Zertifikate][Anleihen])]

[ISIN: ●]

[WKN: ●]

[Valor: ●]

[Common Code: ●]

[*gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer: ●*]

[Ausgabepreis: ●]

[*gegebenenfalls Tabelle mit Name des Basiswerts, ISIN, WKN, Valor, Common Code sowie gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer und Ausgabepreis einfügen: ●*]

VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt vom 16. November 2023 (begeben als Zertifikate oder Anleihen, Series B-1a (Coupon)) ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom •] einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge).

[Für den Fall von Wertpapieren, für die beabsichtigt ist, dass Angebot nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 16. November 2023 fortzusetzen, einfügen: Der Basisprospekt vom 16. November 2023 (der "Ursprüngliche Basisprospekt"), unter dem das öffentliche Angebot für die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begonnen wurde, verliert gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in der jeweils gültigen Fassung (die "Prospektverordnung") am 20. November 2024 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot im Einklang mit Artikel 8 (11) der Prospektverordnung in [Deutschland] [,][und] [Österreich] [,][und] [Liechtenstein][und] [Luxemburg] auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte fortgesetzt (jeweils der "Nachfolgende Basisprospekt"), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. Dabei sind diese Endgültigen Bedingungen jeweils mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgenden Basisprospekt zu lesen. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweils vorangegangenen Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [[www.gs.de/de] [●] (unter [www.gs.de/de/info/dokumente/basisprospekte] [●]) [bzw. www.gsmarkets.at/de [●] (unter www.gsmarkets.at/de/info/dokumente/basisprospekte) [●]] [für Anleger in [Deutschland][und][Österreich]]] [www.gspip.info (unter www.gspip.info/issuer-details/base-prospectus) für Anleger in [Liechtenstein] [und] [Luxemburg]] [bzw.] [auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)] veröffentlicht.]

[Für den Fall von Wertpapieren, für die beabsichtigt ist, dass Angebot in der Schweiz nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 16. November 2023 fortzusetzen, einfügen: Der unmittelbar vorhergehende Absatz gilt mutatis mutandis auch für das fortgesetzte öffentliche Angebot in der Schweiz gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("Finanzdienstleistungsgesetz"; "FIDLEG"). Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite www.goldman-sachs.ch veröffentlicht.]

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind [●] (Produkt Nr. [●] im Basisprospekt[– vorliegend handelt es sich um [Step Up & Step Down Wertpapiere] [Festverzinsliche Wertpapiere] [Variabel Verzinsliche Wertpapiere] [Floored Floater Wertpapiere] [Capped Floored Floater Wertpapiere] [Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Zielzins (TARN Wertpapiere)] [Flex Wertpapiere] [Digital Verzinsliche Wertpapiere] [Fest zu Variabel Verzinsliche Wertpapiere] [Fest zu Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Floor] [Fest zu Variabel Verzinsliche Wertpapiere mit Cap und Floor] [bezogen auf [●]] (die "**Wertpapiere**"), die von der Goldman Sachs Bank Europe SE (die "**Emittentin**") begeben werden.

*[im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren einfügen: Die [Anzahl einfügen: ●] Wertpapiere [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] bilden zusammen mit den [Anzahl einfügen: ●] Wertpapieren [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] der [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt vom 16. November 2023 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne des § 10 der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und [– mit Ausnahme der Anzahl –] die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Wertpapiere**").]*

Diese Endgültigen Bedingungen wurden gemäß Artikel 8 Abs. 4 der Prospektverordnung erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 16. November 2023 (einschließlich etwaiger Nachträge dazu) zu lesen.

Vollständige Informationen zur Emittentin und zu dem Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge dazu).

Die Endgültigen Bedingungen werden zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen dazu in elektronischer Form auf [der Internetseite] [den Internetseiten] [[www.gs.de/de/ (unter www.gs.de/de/info/product-final-terms bzw. www.gs.de/de/info/dokumente/basisprospekte) (für Anleger in Deutschland)] [bzw.] [www.gsmarkets.at/de (unter www.gsmarkets.at/de/info/product-final-terms bzw. www.gsmarkets.at/de/info/dokumente/basisprospekte) (für Anleger in Österreich)] [bzw.] [www.goldman-sachs.ch/ch/service/rechtliches (für Anleger in der Schweiz)] [bzw.] [www.gspip.info für Anleger in [Liechtenstein] [und] [Luxemburg] [●]] [bzw.][auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)] [und] [Webseite der die Wertpapiere platzierenden oder verkaufenden Finanzintermediäre einfügen: ●] veröffentlicht.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung mit den Basisinformationen für die Wertpapiere ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

[Den nachfolgenden zusätzlichen Abschnitt im Fall eines Angebots in der Schweiz einfügen: Die Wertpapiere sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG"). Die Wertpapiere unterstehen weder einer Pflicht zur Genehmigung noch einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

FINMA und potenzielle Anleger genießen somit nicht den besonderen Anlegerschutz des KAG. Anleger sollten beachten, dass sie dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt sind.]

[im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz, bei dem ein Prospekt erforderlich ist, einfügen: Diese Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt zu lesen, der als ausländischer Prospekt, der gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("Finanzdienstleistungsgesetz"; "FIDLEG") auch als in der Schweiz genehmigt gilt, in die Liste der genehmigten Prospekte aufgenommen und bei der entsprechenden Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht wurde. Diese Endgültigen Bedingungen werden ebenfalls bei einer solchen Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht.]

EMISSIONSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Die folgenden "Emissionsspezifischen Bestimmungen" der Wertpapiere sollen die Serie der Wertpapiere ergänzen und die Allgemeinen Bedingungen im Hinblick auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren vervollständigen.

[Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen einfügen, wie im Abschnitt "V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen" des Basisprospekts enthalten]

WEITERE INFORMATIONEN***Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind***

[Informationen zu Interessenkonflikten, falls vorhanden, einfügen, die zum Datum des Basisprospekts nicht bekannt sind: ●]

Bedingungen des Angebots und Emissionstag der Wertpapiere

[Angebotsbeginn in Deutschland: [●]]

[Angebotsbeginn in Österreich: [●]]

[Angebotsbeginn in Liechtenstein: [●]]

[Angebotsbeginn in Luxemburg: [●]]

[Angebotsbeginn in der Schweiz: [●]]

Emissionstag: [●]

[Die Zeichnungsfrist beginnt am [●] und endet am [●]. [Der Mindest-/Höchstbetrag der Zeichnung beträgt [●].] Die Emittentin behält sich die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist aus welchen Gründen auch immer vor. [Weiterhin ist die Emittentin berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verlängern.] [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teilmittelungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren. [Insbesondere wenn *[Bedingung einfügen, in welchen Fällen die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren wird: ●]*, wird die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren.] Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet [bzw. verlängert] wird bzw. sofern keine Emission erfolgt, wird die Emittentin eine entsprechende Mitteilung *[Form der Mitteilung einfügen: ●]* veröffentlichen.]

[im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz einfügen, das einen Prospekt erfordert, in dem ein Rückzugsrecht gemäß Artikel 63 Absatz 5 FIDLEV gewährt wird:

Schweizer Rückzugsrecht gemäß Artikel 63 Absatz 5 FIDLEV

Falls während der Zeichnungsfrist eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags gemäß Artikel 56 Absatz 1 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsgesetz**", "**FIDLEG**") ausgelöst wird, können Zeichnungen innerhalb von zwei Tagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückgezogen werden.]

Börsennotierung und Handel

[Regulierter] [und] [Unregulierter] Markt der [Frankfurter Wertpapierbörse][,][und] [Börse Stuttgart][,][und] [Luxemburger Wertpapierbörse] *[Andere Börse(n) bzw. Multilaterale Handelssysteme einfügen: ●]* [Eine Zulassung zum Handel oder eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht beabsichtigt].

Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen

Der Ausgabepreis [beträgt [●]] [für das jeweilige Wertpapier entspricht dem folgenden Betrag: [●]].

[gegebenenfalls Angaben zu der Art und Höhe der zu zahlenden Gebühren bzw. von der Emittentin an Dritte zu zahlenden Provisionen einfügen: ●]

[Rendite über die Gesamtlaufzeit

[Die Rendite über die Gesamtlaufzeit beträgt [●]]

Prospektpflichtiges Angebot im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) [und der Schweiz]

[Nicht anwendbar.][Hinsichtlich eines Angebots im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) [und der Schweiz], können die Wertpapiere im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Nutzung des Prospekts von dem Anbieter [und/oder weiteren Kreditinstituten, die nachfolgend die Produkte weiterverkaufen oder endgültig platzieren,] außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1 der Prospektverordnung in [Österreich][,] [und] [Deutschland][,] [und] [Liechtenstein] [und] [Luxemburg] [und] [der Schweiz] (der/die "**Angebotsstaat(en)**") während des Zeitraums beginnend ab [Datum einfügen: ●] [dem für den jeweiligen Angebotsstaat maßgeblichen Angebotsbeginn] [(jeweils) einschließlich] [bis [Datum einfügen: ●][zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung (20. November 2024)] [(einschließlich)] [[bzw.] [voraussichtlich] bis zur Kündigung der Produkte durch die Emittentin] [weitere Angaben zur Angebotsfrist einfügen: ●] (die "**Angebotsfrist**") öffentlich angeboten werden.] [weitere / andere Einzelheiten bezüglich des prospektpflichtigen Angebots einfügen: ●]

Zustimmung zur Nutzung des Prospekts

[Nicht anwendbar.][im Fall eines Generalkonsens einfügen: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) zu. Die allgemeine Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die Finanzintermediäre in Bezug auf den Angebotsstaat bzw. die Angebotsstaaten und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung gültig. [Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt.]]

[im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in allen Angebotsstaaten, einfügen: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für Angebote durch die folgenden Finanzintermediäre (Individualkonsens) zu: [Name und Adresse des bestimmten Finanzintermediärs einfügen: ●]. Die individuelle Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die festgelegten Finanzintermediäre in Bezug auf den Angebotsstaat bzw. die Angebotsstaaten und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung gültig. [Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt.] Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre

die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird auf der Webseite [[●]] [www.gs.de/de/info/dokumente/bekanntmachungen] [www.gsmarkets.at/de/info/dokumente/bekanntmachungen] [www.gsmarkets.nl/en/services/documents/announcements] [www.gsmarkets.fr/en/services/documents/announcements] [www.gspip.info] veröffentlicht.]

[*im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre nur in ausgewählten Angebotsländern einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die in untenstehender Tabelle aufgeführten Finanzintermediäre (Individualkonsens) bezüglich [des][der] in untenstehender Tabelle ausgewählten Angebotsstaat[s][en] für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung gültig. [Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt.]

Name und Adresse des Finanzintermediärs	Ausgewählte[r] Angebotsstaat[en]
[●]	[●]
[●]	[●]

Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird auf der Webseite [[●]] [www.gs.de/de/info/dokumente/bekanntmachungen] [www.gsmarkets.at/de/info/dokumente/bekanntmachungen] [www.gsmarkets.nl/en/services/documents/announcements] [www.gsmarkets.fr/en/services/documents/announcements] [www.gspip.info] veröffentlicht.]

[Des Weiteren wird die Zustimmung vorbehaltlich und unter der Voraussetzung erteilt, dass [●].]

[*im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz einfügen, sofern bestimmte Finanzintermediäre berechtigt sein sollen, den Prospekt in der Schweiz zu verwenden:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch die folgenden Finanzintermediäre zu: [*Name und Adresse der festgelegten Finanzintermediäre einfügen:* ●]. Die Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die festgelegten Finanzintermediäre in Bezug auf die öffentlichen Angebote in der Schweiz und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß Artikel 55 FIDLEG gültig.]

[**Informationen zum [Referenzzinssatz] [Index] [Inflationsindex]**]

[Angaben über die vergangene und künftige Entwicklung des [Referenzzinssatzes] [Index] [Inflationsindex] und dessen Volatilität können auf elektronischem Weg abgerufen werden unter ([nicht] kostenfrei): [●]].]

[Die Informationen über den [Referenzzinssatz] [Index] [Inflationsindex] bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen, die gegebenenfalls ins Deutsche übersetzt wurden. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben werden und dass nach Wissen der Emittentin und soweit für die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ersichtlich - die übernommenen und gegebenenfalls ins Deutsche übersetzten Informationen nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die Emittentin übernimmt hinsichtlich dieser Information keine weitere Verantwortung für die Richtigkeit der den [Referenzzinssatz] [Index] [Inflationsindex] betreffenden Informationen oder übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.]

[Angabe zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark Verordnung

[Der unter den Wertpapieren zu leistende Tilgungsbetrag wird unter Bezugnahme auf [Benchmark einfügen: ●], die von [Namen des Administrators einfügen: ●] bereitgestellt wird, bestimmt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [Namen des Administrators einfügen: ●] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks [nicht] eingetragen.]

[Soweit es der Emittentin bekannt ist, [fällt [Benchmark einfügen: ●] gemäß Artikel 2 dieser Verordnung nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1011][finden die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/1011 Anwendung], so dass es für [Namen des Administrators einfügen: ●] zur Zeit nicht erforderlich ist, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der Europäischen Union angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen).[ggf. weitere Informationen zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark Verordnung einfügen: ●].]

Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

[Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Bedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.][gegebenenfalls andere Regelung einfügen: ●]

VIII. BESTEUERUNG

Warnhinweis zur Besteuerung

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaates des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin kann sich auf die aus den Wertpapieren erzielten Erträge auswirken.

Jeder potentielle Anleger sollte hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung von Wertpapieren den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.

Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika

Im Folgenden werden die wichtigsten Auswirkungen der US-Einkommens- und Vermögenssteuern für ausländische Inhaber von Wertpapieren zusammengefasst. Ein ausländischer Inhaber von Wertpapieren ist ein wirtschaftlicher Eigentümer eines Wertpapiers, d.h. für die Zwecke der US-Einkommenssteuer:

- eine nichtansässige ausländische natürliche Person
- eine ausländische Gesellschaft;
- eine ausländische Personengesellschaft; oder
- ein Vermögenswert oder Trust, der nicht der US-Einkommenssteuer auf Nettoeinkommensbasis auf Grundlage von Erträgen oder Gewinnen aus einem Wertpapier unterfällt,

der/die das Wertpapier nicht im Zusammenhang mit der Ausübung eines Handels- oder Geschäftsbetriebs innerhalb der Vereinigten Staaten hält.

Die hierin enthaltenen Ausführungen gelten nicht für Inhaber von Wertpapieren, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind.

Inhaber von Wertpapieren sollten ihren Steuerberater dahingehend zu Rate ziehen, welche Folgen der Besitz von Wertpapieren nach dem *U.S. Internal Revenue Code* von 1986 ("**Code**") und den Gesetzen anderer Steuerrechtsordnung in den jeweils für sie geltenden Umständen haben kann.

Mit Ausnahme der nachstehend unter "Quellenbesteuerung nach FATCA", und "Informationsberichterstattung und Sicherungseinbehalt" beschriebenen Fälle unterliegen Zahlungen und Beträge, die in Bezug auf diese Wertpapiere realisiert werden, in der Regel nicht der Einkommensteuer, der Quellensteuer oder der Erbschaftssteuer der Vereinigten Staaten.

Quellenbesteuerung nach FATCA

Gemäß FATCA könnte eine Quellensteuer von 30 Prozent auf Zahlungen auf Wertpapiere erhoben werden, die an einen Inhaber von Wertpapieren oder eine nicht-amerikanische natürliche oder juristische Person gezahlt werden, die diese Erträge in ihrem Namen erhält ("**nicht-amerikanischer Zahlungsempfänger**"), es sei denn, der Inhaber und jeder nicht-amerikanische Zahlungsempfänger in der Zahlungskette erfüllt die geltenden Anforderungen an die Berichterstattung, Kontoidentifikation, Einbehaltung, Zertifizierung und andere FATCA-bezogene Anforderungen. Diese Quellensteuer gilt jedoch grundsätzlich nicht für die

Wertpapiere, es sei denn, sie werden als "foreign passthru payments" behandelt und werden nach dem Datum ausgegeben, das sechs Monate nach der Veröffentlichung der endgültigen Vorschriften durch das U.S. Finanzministerium liegt, die definieren, was unter "foreign passthru payments" zu verstehen ist. Darüber hinaus gilt ein solcher Einbehalt nicht für Zahlungen, die vor dem Tag erfolgen, der zwei Jahre nach dem Tag liegt, an dem endgültige Regelungen zur Definition des Begriffs "foreign passthru payment" erlassen werden. Es gibt derzeit keine Regeln zum Begriff "foreign passthru payment", und es gibt keine Hinweise darauf, wann die definierenden Regelungen erlassen werden.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der IRS geltend machen könnte, dass Wertpapiere ganz oder teilweise für die Zwecke der US-Bundessteuer als neu emittiert gelten sollten, wenn (a) ein Basiswert, eine Position, ein Index oder ein Korb, der bzw. die das Vorstehende enthält und auf den bzw. die sich die Wertpapiere beziehen, geändert, angepasst oder eingestellt wird, oder (b) der Emittent der Wertpapiere durch einen anderen ersetzt wird. Es ist daher möglich, dass ein Inhaber, der Wertpapiere vor dem unter (i) im unmittelbar vorhergehenden Absatz genannten Datum erwirbt, in Zukunft dennoch dem FATCA-Einbehalt unterliegen könnte, wenn der IRS erfolgreich geltend macht, dass die Wertpapiere als nach diesem Datum ganz oder teilweise für US-Einkommensteuerzwecke wieder ausgegeben gelten.

Selbst wenn diese Quellensteuer auf Zahlungen für Wertpapiere anwendbar wäre, wird im Falle eines Zahlungsempfängers, der ein nicht-amerikanisches Finanzinstitut ist (z. B. ein Clearingsystem, eine Verwahrstelle, ein Nominee oder ein Broker), der Einbehalt im Allgemeinen nicht auferlegt, wenn das Finanzinstitut die von der FATCA auferlegten Anforderungen erfüllt, wesentliche Informationen über die US-Kontoinhaber dieses Instituts (die auch Kontoinhaber umfassen können, die keine US-amerikanischen Unternehmen sind, aber US-Eigentümer haben) zu erheben und (an die US-Steuerbehörde oder eine andere zuständige Steuerbehörde) zu melden. Andere Zahlungsempfänger, einschließlich Privatpersonen, können verpflichtet sein, den Nachweis über den steuerlichen Wohnsitz oder den Verzicht auf Geheimhaltungsgesetze und/oder, im Falle von Unternehmen außerhalb der USA, die Zertifizierung oder Informationen über ihr US-Eigentum vorzulegen. Im Rahmen dieses Einbehaltungssystems kann die Einbehaltung an jeder Stelle in einer Zahlungskette auferlegt werden, wenn der Zahlungsempfänger die Anforderungen nicht erfüllt. Eine Kette kann z.B. wie folgt funktionieren: Die Zahlung wird über eine Zahlstelle an ein Clearingsystem weitergeleitet, das Clearingsystem leistet eine Zahlung an jeden Teilnehmer des Clearingsystems und schließlich leistet der Teilnehmer des Clearingsystems eine Zahlung an eine ausländische Bank oder einen ausländischen Broker, über die ein ausländischer Inhaber die Wertpapiere hält, die bzw. der die Zahlung dem Konto des Inhabers gutschreibt. Wenn ein Inhaber von Wertpapieren Zahlungen über eine Kette erhält, die einen oder mehrere Nicht-US-Zahlungsempfänger umfasst, wie beispielsweise eine ausländische Bank oder einen ausländischen Broker, könnte die Zahlung demzufolge einbehalten werden, wenn beispielsweise die ausländische Bank oder der ausländischen Broker, über die bzw. den der Anleger die Wertpapiere hält, die FATCA-Anforderungen nicht erfüllt und dem Einbehalt unterliegt. Dies wäre auch dann der Fall, wenn der Inhaber ansonsten nicht unmittelbar der Einbehaltung unterworfen gewesen wäre.

Eine Reihe von Ländern haben mit den USA Abkommen geschlossen und von weiteren Ländern wird erwartet, dass sie entsprechende Abkommen mit den USA abschließen werden, um eine Erleichterung bei der Berichterstattung im Rahmen von FATCA zu schaffen. Auch wenn solche Abkommen nicht das Risiko ausschließen können, dass die Wertpapiere der oben beschriebenen Quellensteuer unterliegen, wird erwartet, dass das Risiko eines entsprechenden Steuereinhalts für Anleger in diesen Ländern (oder für Anleger, die indirekt Wertpapiere von Finanzinstituten in diesen Ländern halten) sinkt. Die USA haben solche Abkommen mit Deutschland geschlossen. Gemäß diesem Abkommen unterliegt ein Finanzinstitut, das (soweit zutreffend) in Deutschland ansässig ist und die Anforderungen des Abkommens erfüllt, nicht der oben beschriebenen Einbehaltung von Zahlungen, die es erhält, und ist in der Regel nicht angehalten, von ihm durchzuführende Zahlungen aus Einkünften von Nicht-US-Quellen, einschließlich Zahlungen auf die Wertpapiere, zurückzuhalten.

Die Emittenten werden keine zusätzlichen Beträge im Zusammenhang mit der Quellensteuer (oder einer anderen Steuer) zahlen, so dass ein Wertpapierinhaber bei Anwendung dieser Quellensteuer einen geringeren Betrag erhält als den, den er andernfalls erhalten hätte.

Abhängig von den Umständen eines Wertpapierinhabers kann ein Inhaber, falls die Emittentin verpflichtet ist, Beträge im Zusammenhang mit dieser Quellensteuer einzubehalten, Anspruch auf eine Rückerstattung oder Gutschrift für einen Teil oder die gesamte Einbehaltung haben. Selbst wenn ein Inhaber jedoch Anspruch auf Erstattung eines solchen Einhalts hat, könnten die erforderlichen Verfahren schwerfällig sein und den Erhalt der einbehaltenen Beträge erheblich verzögern. Inhaber von Wertpapieren sollten in Bezug auf FATCA ihre eigenen Steuerberater zu Rate ziehen. Ein Inhaber sollte sich auch an die Bank oder den Broker wenden, über die er die Wertpapiere halten würde, um sich über die Wahrscheinlichkeit zu informieren, dass Zahlungen an ihn (zur Gutschrift auf dem Konto des Inhabers) in der Zahlungskette einbehalten werden können.

Informationsberichterstattung und Sicherungseinbehalt

Die Zahlung des Erlöses aus dem Verkauf von Wertpapieren, der in einer Niederlassung eines Brokers in den Vereinigten Staaten getätigt wird, unterliegt nicht dem Sicherungseinbehalt und der Meldung von Informationen, sofern Folgendes der Fall ist:

- (1) der Broker hat keine tatsächlichen Kenntnisse oder Gründe zu der Annahme, dass der Inhaber eine US-Person ist und der Inhaber hat dem Broker folgendes vorgelegt:
 - (a) ein geeignetes IRS-Formular W-8 oder ein akzeptables Ersatzformular, das in Kenntnis der Strafbarkeit eines Meineids bescheinigt, dass er keine US-Person ist; oder
 - (b) andere Unterlagen, auf deren Basis der Broker wie eine Zahlung an eine Person behandeln kann, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten keine US-Person ist; oder
- (2) der Inhaber macht anderweitig eine Befreiung geltend.

Wenn ein Inhaber von Wertpapieren keine Befreiung geltend machen kann und der Broker keine ausreichende Dokumentation seines Status als Nicht-US-Person besitzt, können die Zahlungen Gegenstand von Informationsmeldungen und eines Sicherungseinbehalts sein. Der Sicherungseinbehalt gilt jedoch nicht für Zahlungen auf ein von einem Inhaber geführtes Offshore-Konto, es sei denn, der Broker hat tatsächlich Kenntnis davon, dass es sich um eine US-Person handelt.

Im Allgemeinen unterliegt die Zahlung des Erlöses aus dem Verkauf von Wertpapieren, der bei einer ausländischen Niederlassung eines Brokers getätigt wird, nicht der Meldung von Informationen oder dem Sicherungseinbehalt. Ein Verkauf, der in einer ausländischen Niederlassung eines Brokers getätigt wird, unterliegt jedoch der Informationsmeldung und dem Sicherungseinbehalt, wenn:

- (1) der Erlös auf ein Konto überwiesen wird, das der Inhaber in den Vereinigten Staaten führt;
- (2) die Zahlung des Erlöses oder die Bestätigung des Verkaufs an eine Adresse in den Vereinigten Staaten an den Inhaber geschickt wird; oder
- (3) der Verkauf in einer sonstigen spezifizierten Verbindung zu den Vereinigten Staaten steht, wie sie in den Vorschriften des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten vorgesehen ist,

es sei denn, der Broker hat keine tatsächlichen Kenntnisse oder Gründe zu der Annahme, dass der Inhaber eine US-Person ist, die vorstehend beschriebenen Dokumentationspflichten (im Zusammenhang mit einem Verkauf von Wertpapieren, der in einem Büro eines Brokers in den Vereinigten Staaten durchgeführt wird) sind erfüllt oder der Inhaber macht anderweitig eine Befreiung geltend.

Darüber hinaus unterliegt die Zahlung des Erlöses aus dem Verkauf von Wertpapieren, der bei einer ausländischen Niederlassung eines Brokers getätigt wird, der Meldung von Informationen, nicht aber dem Sicherungseinbehalt, wenn der Broker

- (1) eine US-Person ist;
- (2) für US-Steuerzwecke eine ausländische, kontrollierte Gesellschaft ist;
- (3) eine ausländische Person ist, deren Bruttoeinkommen zu mindestens 50 Prozent für einen festgelegten Zeitraum von drei Jahren effektiv mit der Ausübung eines Handels oder Geschäftsbetriebs in den Vereinigten Staaten verbunden ist; oder
- (4) eine ausländische Personengesellschaft ist, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während ihres Steuerjahres:
 - (a) einer oder mehrere ihrer Partner "US-Personen" im Sinne der Vorschriften des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten sind, die insgesamt mehr als 50

Prozent des Einkommens oder der Kapitalanteile an der Personengesellschaft halten; oder

- (b) eine solche ausländische Personengesellschaft an der Durchführung eines Handels oder einer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten beteiligt ist,

es sei denn, der Broker hat keine tatsächliche Kenntnis oder Gründe zu der Annahme, dass der Inhaber eine US-Person ist und die vorstehend beschriebenen Dokumentationspflichten (im Zusammenhang mit einem Verkauf von Wertpapieren in einer Niederlassung eines Brokers in den Vereinigten Staaten) erfüllt sind oder der Inhaber anderweitig eine Befreiung geltend macht.

IX. VERKAUFBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts und der Notifizierung der Billigung an die zuständigen Behörden von Österreich, Liechtenstein und Luxemburg keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Kein Verkauf an Personen aus den Vereinigten Staaten. Die Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und die Wertpapiere dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn im Rahmen von bestimmten Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen unter dem Securities Act ausgenommen sind.

Weder der Handel mit den Wertpapieren noch die Richtigkeit oder die Angemessenheit des Basisprospekts werden von der US Aufsichtsbehörde für Handel mit Futures und Optionen (*United States Commodity Futures Trading Commission*) unter dem US Warenbörsengesetz (*US Commodity Exchange Act*), der US Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (*US Securities and Exchange Commission*) oder einer US Wertpapierbehörde genehmigt bzw. gebilligt. Jegliche anderslautende Behauptung stellt einen Rechtsverstoß in den Vereinigten Staaten dar. Der Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person verteilt werden.

Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S des Securities Act definiert) direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Jeder Platzeur muss sich verpflichten, die Wertpapiere (i) zu keiner Zeit im Rahmen seines Vertriebs; oder (ii) auf andere Weise bis 40 Tage nach der Beendigung des Vertriebs der die Wertpapiere betreffenden Serie, wie vom Platzeur gegenüber der Emittentin festgelegt und bescheinigt (oder, im Fall von mehreren Serien von Wertpapieren die an oder durch mehrere Platzeure verkauft werden, von jedem Platzeur, der Serien der Wertpapiere gekauft hat oder durch ihn gekauft wurden, in welchem Fall die Emittentin jeden Platzeur informieren soll, sobald alle Platzeure die Bescheinigung abgegeben haben) innerhalb der Vereinigten Staaten oder zu, oder für oder zugunsten, einer U.S. Person, anzubieten oder zu verkaufen. Dementsprechend muss jeder Händler versichern und zustimmen, dass er, seine verbundenen Unternehmen und alle in seinem oder ihrem Namen handelnden Personen keine "gezielten Verkaufsbemühungen" im Sinne von Regulation S in Bezug auf die Wertpapiere unternommen haben und unternommen werden und dass sie die Anforderungen der "Angebotsbeschränkungen" gemäß Regulation S eingehalten haben und einhalten werden. Jeder Händler ist verpflichtet, an jeden anderen

Händler, an den er Wertpapiere während der Vertriebsperiode, in der regulatorische Anforderungen zu beachten sind (*distribution compliance period*), verkauft, eine Bestätigung oder eine andere Benachrichtigung über die Angebots- und Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf die Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten und an, oder für oder zugunsten von, U.S. Personen, zu senden.

Der hierin verwendete Begriff "**Vereinigte Staaten**" meint die Vereinigten Staaten von Amerika, dessen Territorien oder Besitzungen, jeden US-Bundesstaat, den Columbia Distrikt oder jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, deren Vertretungen und Organe. Der hierin verwendete Begriff "**U.S. Person**" meint jede Person, die als "U.S. person" unter der Regulation S des Securities Act definiert ist.

Es sei denn, es ergibt sich aus den zu einem Wertpapier gehörenden Endgültigen Bedingungen etwas anderes, wird der Käufer (oder Erwerber) und jede Person, die einen derartigen Kauf (oder Erwerb) für den Inhaber der Wertpapiere vornimmt, von jedem Tag an, an welchem der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erwirbt, bis zu (einschließlich) dem Tag, an dem der Käufer (oder Erwerber) seine Anteile an den Wertpapieren veräußert, gewährleisten oder wird so gestellt als dass er zusichert und gewährleistet, dass die Mittel, mit denen der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erworben hat, nicht aus dem Vermögen (i) eines Pensionsplans (*employee benefit plan*) (wie in Ziffer 3 (3) des Titels I des Employee Retirement Income Security Act von 1974, in seiner jeweils gültigen Fassung ("**ERISA**") definiert), auf den die in ERISA geregelten Treuhandverpflichtungen Anwendung finden; (ii) eines "Plan" gemäß Ziffer 4975 des Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**Code**"), (iii) einer Gesellschaft, deren Vermögen aus Planvermögen (*plan assets*) aufgrund von Pensionsplänen oder Anlagevermögen (*employee plan's or plan's investment*) in der Gesellschaft stammt, oder (iv) eines staatlichen, kirchlichen oder nicht-U.S. oder anderem Plan gehören, auf den im Wesentlichen mit Ziffer 406 ERISA oder Ziffer 4975 des Codes vergleichbare Regelungen Anwendung finden, stammen.

Verfügungsbeschränkungen

Jeder Käufer eines Wertpapiers, oder einer Beteiligung daran, das nach Regulation S angeboten und verkauft wurde, gibt folgende Gewährleistung ab und stimmt Folgendem zu:

- (a) der Käufer (i) ist, und die Person (sofern relevant), für welche er die Wertpapiere erwirbt, ist außerhalb der Vereinigten Staaten und nicht eine U.S. Person, und (ii) erwirbt die angebotenen Wertpapiere im Rahmen einer offshore Transaktion, die den Vorgaben der Regulation S entspricht;
- (b) dem Käufer ist bewusst, dass die Wertpapiere nicht registriert sind und auch nicht nach dem Securities Act registriert werden und dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit Regulation S verbreitet und angeboten werden;
- (c) beginnend an dem Tag des Erwerbs der Wertpapiere und an jedem Tag bis zu dem (einschließlich) der Käufer seine Anteile an den Wertpapieren veräußert, sind die Mittel, mit denen der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erworben hat, nicht Teil des Vermögens

- (i) eines Pensionsplans (*employee benefit plan*) (wie in Ziffer 3 (3) des Titels I von ERISA definiert), auf den die in ERISA geregelten Treuhandverpflichtungen Anwendung finden;
- (ii) eines "Plan" gemäß Ziffer 4975 des Codes), (iii) einer Gesellschaft, deren Vermögen aus Planvermögen (*plan assets*) aufgrund von Pensionsplänen oder Anlagevermögen (*employee plan's or plan's investment*) in der Gesellschaft stammt, oder (iv) eines staatlichen, kirchlichen oder nicht-U.S. oder anderen Plans, auf den im Wesentlichen mit Ziffer 406 ERISA oder Ziffer 4975 des Codes vergleichbare Regelungen Anwendung finden;
- (d) der Käufer erkennt an, dass die Emittenten, die Vertreiber, deren verbundene Unternehmen und andere auf die Wahrheit und Richtigkeit der vorhergehenden Gewährleistungen und Zustimmungen vertrauen; und
- (e) dem Käufer ist bewusst, dass derartige Wertpapiere im Wesentlichen mit den unten in Großbuchstaben beschriebenen Erklärungen ausgegeben werden.

Jedes nach Regulation S angebotene und verkaufte Wertpapier enthält folgende Erklärung mit folgender Wirkung, ergänzend zu anderen notwendigen oder angemessenen Erklärung, es sei denn, die Emittentin bestimmt in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht etwas anderes:

DIE HIERMIT NACHGEWIESENEN WERTPAPIERE WURDEN UND WERDEN NICHT NACH DEM *UNITED STATES SECURITIES ACT* VON 1933 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER "**SECURITIES ACT**") REGISTRIERT UND DÜRFEN NICHT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER AN EINE U.S. PERSON (WIE IN REGULATION S UNTER DEM SECURITIES ACT DEFINIERT) ANGEBOTEN, VERKAUFT, VERPFÄNDET ODER AUF ANDERE WEISE ÜBERTRAGEN WERDEN, ES SEI DENN, ES LIEGT EINE AUSNAHME VON DEN REGISTRIERUNGSERFORDERNISSEN UNTER DEM SECURITIES ACT VOR, ODER ES HANDELT SICH UM EINE TRANSAKTION, DIE NICHT DEM SECURITIES ACT UNTERLIEGT, UND DIE TRANSAKTION IST MIT JEGLICHEM WERTPAPIERRECHT DER US-BUNDESSTAATEN ODER JEGLICHER ANDEREN JURISDIKTION VEREINBAR.

IM ZEITPUNKT DES ERWERBS DER WERTPAPIERE UND AN JEDEM DARAUFFOLGENDEN TAG BIS EINSCHLIESSLICH ZU DEM TAG, AN DEM DER KÄUFER (ERWERBER) SEINE ANTEILE AN DEN WERTPAPIEREN VERÄUSSERT, GEWÄHRLEISTET UND GARANTIERT DER KÄUFER (ERWERBER) UND JEDE DEN ERWERB DURCHFÜHRENDE PERSON, DASS DIE VON IHM FÜR DEN ERWERB VERWENDETEN MITTEL, NICHT TEIL DES VERMÖGENS EINES PENSIONSPLANS (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN*) (WIE IN ZIFFER 3 (3) DES TITELS I DES EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974, IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ("**ERISA**") DEFINIERT), AUF DEN DIE IN ERISA GEREGLTEN TREUHANDVERPFLICHTUNGEN ANWENDUNG FINDEN; EINES "PLANS" GEMÄß ZIFFER 4975 DES INTERNAL REVENUE CODE VON 1986 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER "**CODE**"), EINER GESELLSCHAFT, DEREN VERMÖGEN AUS PLANVERMÖGEN (*PLAN ASSETS*) AUFGRUND VON PENSIONSPLÄNEN ODER ANLAGEVERMÖGEN (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN'S OR PLAN'S INVESTMENT*) IN DER GESELLSCHAFT STAMMT, ODER EIN

STAATLICHER, KIRCHLICHER ODER NICHT-U.S. ODER ANDERER PLAN AUF DEN IM WESENTLICHEN MIT ZIFFER 406 ERISA ODER ZIFFER 4975 DES CODES VERGLEICHBARE REGELUNGEN ANWENDUNG FINDEN.

Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote nach der Prospektverordnung

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie keine Wertpapiere in einem Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und angeboten wird, die Gegenstand des in dem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch in einem Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Artikel 1 (4) der Prospektverordnung in diesem Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass der Basisprospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Basisprospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 1 (4) der Prospektverordnung vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den

Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden und der Begriff "**Prospektverordnung**" bezeichnet Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils gültigen Fassung.

Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote nach der UK Prospektverordnung

In Bezug auf das Vereinigte Königreich, sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie keine Wertpapiere im Vereinigten Königreich öffentlich angeboten hat und angeboten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch in das Vereinigte Königreich erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Section 86 des Financial Services and Markets Act 2000, in der jeweils gültigen Fassung, ("**FSMA**") erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der entweder (i) von der Financial Conduct Authority gebilligt wurde, oder (ii) in Übereinstimmung mit der Übergangsbestimmung Regel 74 des Prospectus (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations 2019 so zu behandeln ist, als ob er von der Financial Conduct Authority gebilligt worden wäre, vorausgesetzt, dass der Basisprospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Basisprospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 2 der UK Prospektverordnung sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen im Vereinigten Königreich (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne des Artikel 2 der UK Prospektverordnung sind), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Section 86 des FSMA vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Section 85 des FSMA oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der UK Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die

Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden und der Begriff "**UK Prospektverordnung**" bezeichnet Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils gültigen Fassung, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 und der dazu erlassenen Verordnungen Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ist.

Sonstige regulatorische Beschränkungen: Jeder Platzeur hat zugesichert und zugestimmt, und jeder weitere Platzeur, der im Rahmen des Basisprospekts ernannt wird, muss zusichern und zustimmen, dass

- (a) *Werbung für Finanzprodukte:* er eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 (Financial Promotion) des FSMA) ausschließlich weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, wenn er diese im Zusammenhang mit jeder Emission oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, wobei Section 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist, wenn es keine autorisierte Person gewesen ist; und
- (b) *Allgemeine Anforderung:* er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA und des Financial Conduct Authority Handbook, die er in Bezug auf die Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, eingehalten hat und einhalten wird.

Schweiz

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht angeboten werden und jeder Anbieter der Wertpapiere vertritt und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere nicht öffentlich angeboten hat oder anbieten wird, mit der Ausnahme, dass die Wertpapiere in der Schweiz öffentlich angeboten werden dürfen und ein Anbieter ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in der Schweiz unterbreiten darf,

- (a) sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere die Schweiz als Angebotsstaat vorsehen, in dem Zeitraum, der an den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Daten beginnt und endet, und sofern die Zustimmung zur ihrer Verwendung für den Zweck eines solchen öffentlichen Angebots gemäß Artikel 36 Absatz 4 FIDLEG und Artikel 45 der Schweizerischen Verordnung über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsverordnung**", "**FIDLEV**") vorliegt, oder
- (b) sofern eine in Artikel 36 Absatz 1 FIDLEG aufgeführte Ausnahme vorliegt,

vorausgesetzt, dass kein Angebot der Wertpapiere im Sinne des vorstehenden Absatzes (b) die Emittentin oder einen Anbieter zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 35 FIDLEG verpflichtet. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Ausdruck "**öffentliches Angebot**" auf die entsprechenden Definitionen in Artikel 3 lit. g und h FIDLEG sowie in der FIDLEV näher ausgeführt.

X. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Verantwortliche Personen für die Informationen in dem Basisprospekt

Die Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienturm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main als Emittentin ist verantwortlich für sämtliche in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen. Die Emittentin erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2. Informationen von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt übernommenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wieder gegeben werden und nach Wissen der Emittentin und soweit für die Emittentin aus den von Seiten Dritter veröffentlichten Informationen ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Sofern in den Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt zusätzliche Informationen von Seiten Dritter angegeben werden, wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen wurden.

3. Billigung durch die zuständige Behörde

Die Emittentin gibt die folgenden Erklärungen ab:

- (a) Dieser Basisprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Behörde (die "**Zuständige Behörde**") gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.
- (b) Die zuständige Behörde billigt diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.
- (c) Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden.
- (d) Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

4. Bereithaltung des Basisprospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß Artikel 8 i.V.m. Artikel 21 der Prospektverordnung und Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere werden sofern möglich vor Beginn des öffentlichen Angebots in der in Artikel 8 Absatz 5 i.V.m. Artikel 21 Prospektverordnung vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Dieser Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu, die per Verweis einbezogenen Dokumente sowie die Endgültigen Bedingungen werden in elektronischer Form auf der Webseite www.gs.de/de (unter www.gs.de/de/info/dokumente/basisprospekte bzw. auf der jeweiligen Produktseite - abrufbar durch Eingabe der für das jeweilige Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld) bzw. auf einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Webseite veröffentlicht.

Zudem werden die Dokumente auf Verlangen von der Emittentin kostenlos dem Publikum entweder auf einem dauerhaften Datenträger oder, soweit dies ausdrücklich gewünscht ist, in Papierform zur Verfügung gestellt.

5. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts

Sofern in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, stimmt die Emittentin der Nutzung des Basisprospekts in dem Umfang und zu den etwaigen Bedingungen zu, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben. Die Zustimmung gilt für den Zeitraum der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist. Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert) vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt. Die Zustimmung kann, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt, für den Zeitraum der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist wie folgt erteilt werden:

- (a) an alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) und für alle Angebotsländer; oder
- (b) an nur einen oder mehrere Finanzintermediäre (Individualkonsens) und entweder
 - (i) für alle Angebotsländer; oder
 - (ii) nur für ausgewählte Angebotsländer.

"Angebotsländer" bezeichnet einen oder mehrere der folgenden Mitgliedstaaten: Österreich, Deutschland, Liechtenstein, Luxemburg bzw. die Schweiz.

Die vorstehende Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der für die Wertpapiere geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, den Basisprospekt potenziellen Investoren nur zusammen mit etwaigen Nachträgen (sofern vorhanden) auszuhändigen.

Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in den jeweiligen Angebotsländern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (Generalkonsens), hat jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die diese Zustimmung gebunden ist, verwendet.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in den jeweiligen Angebotsländern erhalten (Individualkonsens), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf den Internetseiten www.gs.de/de/info/dokumente/bekanntmachungen für Anleger in Deutschland bzw. www.gsmarkets.at/de/info/dokumente/bekanntmachungen für Anleger in Österreich bzw. www.gspip.info für Anleger in Liechtenstein und Luxemburg veröffentlicht.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass eine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts nicht erfolgt.

6. Durch Verweis einbezogene Angaben

In diesem Basisprospekt wird auf Angaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten. Die auf diese Weise in den Basisprospekt per Verweis einbezogenen Angaben werden jeweils in der nachfolgenden Tabelle entsprechend den Pflichtangaben der Delegierten Verordnung durch Bezeichnung des Dokuments (inkl. Seitenzahl), in dem die entsprechenden Angaben enthalten sind, identifiziert.

PFLICHTANGABEN GEMÄß ANHANG 6 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG		
DOKUMENT / ABSCHNITT	EINBEZOGENE SEITE(N) DES DOKUMENTS*	ABSCHNITT / SEITE(N) DIESES BASISPROSPEKTS
GSBE Registrierungsformular		
A. Risk Factors relating to GSBE	Seiten 3-42	II.1. Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin / 11
C. Information about Goldman Sachs Bank Europe SE		VI. Wesentliche Angaben zur Emittentin / 161
I. Statutory auditors	Seite 45	
II. General information	Seite 45	
III. Business overview	Seite 46	
IV. Organizational structure	Seiten 46-47	
V. Trend information	Seiten 47-48	
VI. Management and legal representation	Seiten 48-50	
VII.3. Auditing of historical financial information	Seite 51	
VII.4. Legal and arbitration proceedings	Seite 51	
VII.5. Significant change in GSBE's financial position	Seite 51	
VII.6. Statements in relation to prospects, financial performance or financial position	Seiten 51-52	
VIII. Additional information	Seiten 52-53	
IX. Documents available	Seiten 53-54	

Erster Nachtrag zum GSBE Registrierungsformular		
Informationen im Ersten Nachtrag zum GSBE Registrierungsformular	Seiten 2-4	VI. Wesentliche Angaben zur Emittentin / 161
<i>GSBE Annual Report 2022</i>		
Management Report for the Financial Year 2022	Seiten 3-29 (ausschließlich des Abschnitts <i>Forecast and Opportunities Report</i> auf Seite 10)	VI. Wesentliche Angaben zur Emittentin / 161
Balance Sheet	Seite 30	
Income Statement for the Financial Year 2022	Seite 31	
Statement of Cash Flows for the Financial Year 2022	Seite 32	
Notes to the Financial Statements	Seiten 33-42	
Independent auditors' report	Seiten 43-50	
<i>GSBE Annual Report 2021</i>		
Balance Sheet	Seite 30	VI. Wesentliche Angaben zur Emittentin / 161
Income Statement for the Financial Year 2021	Seite 31	
Statement of Cash Flows for the Financial Year 2021	Seite 32	
Notes to the Financial Statements	Seiten 33-41	
Independent auditors' report	Seiten 42-48	
GSBE Half-Yearly Financial Information 2023		
Interim Management Report	Seiten 2-6 (ausschließlich des Abschnitts <i>Forecast and Opportunities</i> auf Seite 6)	VI. Wesentliche Angaben zur Emittentin / 161
Balance Sheet	Seite 7	
Income Statement	Seite 8	
Cash Flow Statement	Seite 9	
Supplementary Notes	Seite 10	

* Die oben angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf die Reihenfolge, in der die Seiten in der PDF-Version des Dokuments erscheinen.

Die vorstehenden Dokumente, aus denen Angaben per Verweis einbezogen sind, sind sämtlich auf den folgenden Internetseiten veröffentlicht:

DOKUMENT	INTERNETSEITE
GSBE Registrierungsformular	https://www.gs.de/de/info/dokumente/registrierungsformulare
Erster Nachtrag zum GSBE Registrierungsformular	https://www.gs.de/de/info/dokumente/registrierungsformulare
GSBE Annual Report 2022	https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/subsidiary-financial-info/gsbe/2022/gsbe-12-31-22-financial-statements-english.pdf
GSBE Annual Report 2021	https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/subsidiary-financial-info/gsbe/2021/gsbe-12-31-21-financial-statements-english.pdf
GSBE Half-Yearly Financial Information 2023	https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/subsidiary-financial-info/gsbe/2023/Unaudited_Half-yearly_Financial_Information_30_June_2023.pdf